



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13/2012

14. September 2012

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 22. August 2012	454	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012	467
Sächsisches Ausführungsgesetz zu Vorschriften über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (SächsSRVAG) vom 22. August 2012	457	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung jagdrechtlicher Vorschriften vom 27. August 2012	518
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 20. August 2012	458	Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Am Ruhmberg“ vom 23. Juli 2012	524
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung vom 30. Juli 2012	459		

Gesetz

zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Vom 22. August 2012

Der Sächsische Landtag hat am 11. Juli 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung“.
 - b) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
„§ 35 Großschadensereignis“.
 - c) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 (aufgehoben)“.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenhaus“ die Wörter „oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (Großschadensereignis) ist Bestandteil des Rettungsdienstes.“
3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen.“
5. In § 7 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „der Bewältigung von Schadensereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten“ durch die Wörter „auf und Bewältigung von Großschadensereignissen“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 5 werden nach dem Wort „festzulegen“ die Wörter „und Regelungen zur Erhebung, Vorlage und Verarbeitung statistischer Daten der örtlichen Brandschutzbehörden, der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände zum Leistungsstand, der Einsatzbereitschaft sowie zur Einsatzdokumentation der Feuerwehren und des Rettungsdienstes zu treffen“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „,den Behandlungseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Leitstelle führt einen Nachweis über die Dienstbereitschaft der Behandlungseinrichtungen, über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Wörter „und Behandlungseinrichtungen“ eingefügt.
8. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufgabenträger nach § 3 Nr. 2 bis 4 sollen zur Bewältigung von
 1. Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen,
 2. Großschadensereignissen, bei denen die Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes nicht ausreichen, oder
 3. Katastrophen mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten Schnell-Einsatz-Gruppen aufstellen.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Absatz 3.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
10. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Träger des Rettungsdienstes stellt auf der Grundlage des Landesrettungsdienstplans nach Anhörung des Bereichsbeirats für den Rettungsdienst im Benehmen mit den Kostenträgern für jeden Rettungsdienstbereich einen Bereichsplan auf.“
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Einsatzbereiche“ die Wörter „, geeignete Behandlungseinrichtungen“ und nach dem Wort „Anzahl“ die Wörter „und Vorhaltedauer“ eingefügt.
 - c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Rettungswachen sollen zu funktionell und wirtschaftlich tragfähigen Rettungswachenbereichen zusammengefasst werden.“
 - d) Im neuen Satz 8 werden nach dem Wort „Näheres“ die Wörter „zum Inhalt des Bereichsplans und“ eingefügt.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „zusammen“ das Wort „koordinierend“ eingefügt.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Beschaffung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge und der Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände erfolgt durch den Leistungserbringer oder den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes entscheidet im Benehmen mit den Kostenträgern nach Bedarf und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „durch Artikel 413 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2867)“ durch die Angabe „durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2982)“ durch die Angabe „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)“ ersetzt.

13. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Mitwirkung im Rettungsdienst

- (1) Notfallrettung und Krankentransport dürfen nur auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durchgeführt werden. Der Träger des Rettungsdienstes überträgt die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes nach einem Vergabeverfahren durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer (Leistungserbringer). Für den bodengebundenen Rettungsdienst sind die Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.
- (2) Vor Bekanntmachung einer beabsichtigten Auftragsvergabe zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport ist mit den Kostenträgern auf das Einvernehmen zu den kostenrelevanten Unterlagen hinzuwirken.
- (3) Die Lose sollen den im Bereichsplan nach § 26 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Rettungswachenbereichen entsprechen. Die Leistung ist auf Grundlage des genehmigten Bereichsplans eindeutig und umfassend zu beschreiben.
- (4) Zum Nachweis der Eignung hat sich der Träger des Rettungsdienstes zu vergewissern, dass
 1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
 2. keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person begründen,
 3. der Leistungserbringer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und

4. der Leistungserbringer zur Mitwirkung bei der Bewältigung von Großschadensereignissen geeignet ist.

(5) Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Als Zuschlagskriterien sollen insbesondere der Angebotspreis, ein Umsetzungskonzept und die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigt werden.

(6) Der Vertrag soll auf die Dauer von sieben Jahren befristet werden. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu:

1. den geltenden Rechtsvorschriften,
2. dem Leistungsumfang,
3. der Qualifikation und Fortbildung des Personals,
4. der Höhe der Vergütung mit Öffnungsklausel für notwendige Anpassungen,
5. der Haftung und dem Versicherungsschutz,
6. der Absicherung des Trägers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,
7. den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten des Trägers des Rettungsdienstes,
8. den Dokumentationspflichten sowie
9. der Beendigung des Vertrages.

Das Vergabeverfahren soll ein Jahr vor Vertragsablauf durchgeführt werden.

(7) In Städten, die eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, kann der Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für die Stadt festgelegten Einsatzbereiche absehen. Bei den Großen Kreisstädten, die aufgrund von § 2 Abs. 2 SächsKrGebNG die Kreisfreiheit verloren und eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, wird auf Antrag beim Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für diese Stadt festgelegten Einsatzbereiche abgesehen.

(8) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach den Absätzen 1 und 7 sichergestellt ist, führt der Träger des Rettungsdienstes diese selbst durch.

(9) Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, Näheres zu den rettungsdienstlichen Anforderungen im Vergabeverfahren im Landesrettungsdienstplan zu regeln.“

14. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „erhebt der Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „vereinbaren die Leistungserbringer mit den Kostenträgern“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

15. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Schiedsstelle für den Rettungsdienst

(1) Die Schiedsstelle für den Rettungsdienst besteht bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 aus

1. einem Vorsitzenden, den die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz benennt,
2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,
4. einem Mitglied auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

(2) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 besteht sie aus

1. dem Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1,
2. drei Mitgliedern auf Vorschlag der Kostenträger,
3. zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Luftrettungsunternehmen und
4. einem Mitglied benannt durch die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

(3) Für jedes Mitglied ist auch ein Vertreter vorzuschlagen. Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Vertreter werden durch die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden vorgeschlagen und bestellt.

(4) Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Erörterung mit den Beteiligten binnen drei Monaten nach ihrer Anrufung. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klage gegen die Entscheidung der Schiedsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

(6) Bei Anrufung nach § 32 Abs. 3 tragen die Kostenträger und der Träger des Rettungsdienstes die Kosten der Schiedsstelle zu gleichen Teilen. Bei Anrufung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 tragen die Kostenträger, das Luftrettungsunternehmen und der Freistaat Sachsen die Kosten zu gleichen Teilen. Die Kosten der Schiedsstelle sind nicht Kosten des Rettungsdienstes.

(7) Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz bedarf. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eingerichtet. Die entsendenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 können der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde Vorschläge für die Benennung des Vorsitzenden machen.“

16. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Großschadensereignis

(1) Die Träger des Rettungsdienstes stellen die rettungsdienstliche Versorgung bei einem Großschadensereignis sicher. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend. Nähere Bestimmungen zu den organisatorischen und planerischen Vorsorgemaßnahmen sowie zu den Aufgaben der Träger werden im Landesrettungsdienstplan geregelt.

(2) Die ärztliche Versorgung soll durch einen Leitenden Notarzt koordiniert werden. Er wird bei taktischen und organisatorischen Aufgaben durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst unterstützt. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden vom Träger des Rettungsdienstes bestellt. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.“

17. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 24 Abs. 1“ die Angabe „oder nach § 24 Abs. 3“ ergänzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verletzten“ die Wörter „und bei Großschadensereignissen“ eingefügt.

18. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Freistaat Sachsen kann den Landesverbänden der privaten Hilfsorganisationen, deren Orts- und Kreisverbänden oder Ortsgruppen, die sich im Wasserrettungsdienst oder in der Bergwacht engagieren, finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes für die Nachwuchsarbeit zur Verfügung stellen.“

19. § 69 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet ist:

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.“

20. § 75 wird aufgehoben.

21. § 76 Abs. 3a wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. August 2012

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Sächsisches Ausführungsgesetz zu Vorschriften über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (SächsSRVAG) Vom 22. August 2012

Der Sächsische Landtag hat am 11. Juli 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständig für
1. die Entgegennahme eines Berichts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Verlängerung einer Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006,
 3. die Prüfung der Qualität von Daten nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, und
 4. die Übermittlung von Berichten einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit Ausnahmen von der Übermittlungspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen.
- (2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 besteht, wenn
1. die Betreiber Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen in Luft übermitteln müssen und die Landkreise und Kreisfreien Städte die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften in den Betriebseinrichtungen überwachen,
 2. die Betreiber keine Informationen nach Nummer 1, jedoch Informationen über
 - a) die Freisetzung von Schadstoffen in Wasser oder
 - b) die Verbringung von Schadstoffen in Abwasser außerhalb des Standortes
 übermitteln müssen und die Landkreise und Kreisfreien Städte die Durchführung wasserrechtlicher Vorschriften in den Betriebseinrichtungen überwachen oder
 3. die Betreiber keine Informationen nach Nummer 1 und 2, jedoch Informationen über
 - a) die Freisetzung von Schadstoffen in Boden oder
 - b) die Verbringung von Abfällen außerhalb des Standortes
 übermitteln müssen und die Landkreise und Kreisfreien Städte die Durchführung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften in den Betriebseinrichtungen überwachen.
- (3) Soweit Staatsbehörden die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, aber Landkreise und Kreisfreie Städte die Durchfüh-

rung wasserrechtlicher oder abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften in den Betriebseinrichtungen überwachen, sind die Landkreise und Kreisfreien Städte verpflichtet, Informationen der Betreiber, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, auf Anforderung der Staatsbehörden zu prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht für Staatsbehörden in den Fällen des Absatzes 1.

§ 2 Fachaufsicht

- (1) Die Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte nach § 1 sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.
- (2) Fachaufsichtsbehörden für die Landkreise und Kreisfreien Städte sind das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und die Landesdirektion Sachsen.

§ 3 Kostendeckung

Die Kosten, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten aus der Erledigung der Aufgaben nach § 1 erwachsen, werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach § 16 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 60) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gedeckt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Sächsische Emissionserklärungsverordnung – Abwasser – SächsAbwEmErkIVO) vom 10. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 371) außer Kraft.

Dresden, den 22. August 2012

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
In Vertretung
Christine Clauß
Staatsministerin

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung
Vom 20. August 2012

Aufgrund von § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

In Anlage 3 Nr. 2 Buchst. a und b der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Ver-

ordnung vom 9. November 2010 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „in der Farbe dunkelblau“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. August 2012

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Änderung der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung
Vom 30. Juli 2012

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagen 1 bis 5 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Sächsische Auslandsreisekostenverordnung – SächsARKVO) vom 14. März 1997 (SächsGVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 61), erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2012

Der Staatsminister der Finanzen
In Vertretung
Hansjörg König
Staatssekretär

Anhang zu Artikel 1

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

Europa

1	Land/Ort 2	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
		– in EUR – 3	– in EUR – 4
1.	Albanien	19	110
2.	Andorra	26	82
3.	Belgien	35	100
4.	Bosnien und Herzegowina	20	70
5.	Bulgarien	18	72
6.	Dänemark	50	150
7.	Estland	22	85
8.	Finnland	37	150
9.	Frankreich		
	a) Paris sowie die Departements Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis und Val-de-Marne	40	100
	b) Straßburg	32	75
	c) im Übrigen	32	100
10.	Griechenland		
	a) Athen	47	125
	b) im Übrigen	30	120
11.	Irland	35	90
12.	Island	44	105
13.	Italien		
	a) Mailand	30	140
	b) Rom, gilt auch für Vatikanstadt	30	108
	c) im Übrigen	30	100
14.	Kosovo	21	65
15.	Kroatien	24	57
16.	Lettland	15	80
17.	Liechtenstein	39	82
18.	Litauen	22	100
19.	Luxemburg	32	87
20.	Malta	25	90
21.	Mazedonien	20	95
22.	Moldau, Republik	15	100
23.	Monaco	34	52
24.	Montenegro	24	95
25.	Niederlande	50	115
26.	Norwegen	60	170
27.	Österreich		
	a) Wien	30	93
	b) im Übrigen	30	70
28.	Polen		
	a) Warschau, Krakau	25	90
	b) im Übrigen	20	70
29.	Portugal		
	a) Lissabon	30	95
	b) im Übrigen	27	95
30.	Rumänien		
	a) Bukarest	21	100
	b) im Übrigen	22	80

1	Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
		– in EUR –	– in EUR –
2	3	4	
31.	Russland		
	a) Moskau	40 ¹	135
	b) Sankt Petersburg	30	110
	c) im Übrigen	30	80
32.	San Marino	34	77
33.	Schweden	60	165
34.	Schweiz		
	a) Bern	35	115
	b) Genf	42	110
	c) im Übrigen	35	110
35.	Serbien	25	90
36.	Slowakische Republik	20	130
37.	Slowenien	25	95
38.	Spanien		
	a) Barcelona, Madrid	30	150
	b) Kanarische Inseln	30	90
	c) Palma de Mallorca	30	125
	d) im Übrigen	30	105
39.	Tschechische Republik	20	97
40.	Türkei		
	a) Izmir, Istanbul	34	100
	b) im Übrigen	35	70
41.	Ukraine	30	85
42.	Ungarn	25	75
43.	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
	a) Edinburgh	35	170
	b) London	50	152
	c) im Übrigen	35	110
44.	Weißrussland	20	100
45.	Zypern	32	90

¹ Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau und der Möglichkeit der Inanspruchnahme dortiger voller Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 EUR.

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

Afrika

1	Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
	2	– in EUR –	– in EUR –
3	4	5	6
1.	Ägypten	25	50
2.	Äthiopien	25	175
3.	Algerien	32	190
4.	Angola	59	190
5.	Benin	34	90
6.	Botsuana	27	105
7.	Burkina Faso	30	100
8.	Burundi	29	75
9.	Dschibuti	40	160
10.	Elfenbeinküste	45	145
11.	Eritrea	25	110
12.	Gabun	50	135
13.	Gambia	15	70
14.	Ghana	31	130
15.	Guinea	31	110
16.	Guinea-Bissau	25	60
17.	Kamerun		
	a) Jaunde	34	115
	b) im Übrigen	34	90
18.	Kap Verde	25	55
19.	Kenia	30	120
20.	Kongo, Demokratische Republik	50	155
21.	Kongo, Republik	47	113
22.	Lesotho	20	70
23.	Libyen	37	100
24.	Madagaskar	29	120
25.	Malawi	32	110
26.	Mali	33	125
27.	Marokko	35	105
28.	Mauretanien	30	85
29.	Mauritius	40	140
30.	Mosambik	25	80
31.	Namibia	24	85
32.	Niger	30	70
33.	Nigeria	50	220
34.	Ruanda	30	135
35.	Sambia	30	95
36.	São Tomé und Príncipe	35	75
37.	Senegal	35	130
38.	Sierra Leone	30	90
39.	Simbabwe	39	135
40.	Sudan	26	120
41.	Südafrika		
	a) Kapstadt	25	90
	b) im Übrigen	25	80
42.	Tansania	32	165
43.	Togo	27	80
44.	Tschad	40	140
45.	Tunesien	27	80
46.	Uganda	27	130
47.	Zentralafrikanische Republik	24	52

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

Amerika

1	Land/Ort 2	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
		– in EUR – 3	– in EUR – 4
1.	Antigua und Barbuda	35	85
2.	Argentinien	30	125
3.	Barbados	35	110
4.	Bolivien	20	70
5.	Brasilien		
	a) Brasilia	44	160
	b) Rio de Janeiro	39	145
	c) Sao Paulo	44	120
	d) im Übrigen	45	110
6.	Chile	31	80
7.	Costa Rica	26	60
8.	Dominica	30	80
9.	Dominikanische Republik	25	100
10.	Ecuador	32	55
11.	El Salvador	30	65
12.	Grenada	30	105
13.	Guatemala	27	90
14.	Guyana	30	90
15.	Haiti	40	105
16.	Honduras	29	115
17.	Jamaika	40	145
18.	Kanada		
	a) Ottawa	30	105
	b) Toronto	34	135
	c) Vancouver	30	125
	d) im Übrigen	30	100
19.	Kolumbien	20	55
20.	Kuba	40	80
21.	Mexiko	30	110
22.	Nicaragua	25	100
23.	Panama	37	110
24.	Paraguay	20	50
25.	Peru	31	140
26.	St. Kitts und Nevis	30	100
27.	St. Lucia	37	105
28.	St. Vincent und die Grenadinen	30	110
29.	Suriname	25	75
30.	Trinidad und Tobago	49	145
31.	Uruguay	30	70
32.	Venezuela	40	180
33.	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
	a) Atlanta	33	115
	b) Boston	35	190
	c) Chicago	36	95
	d) Houston	31	110
	e) Los Angeles	41	135
	f) Miami	40	120
	g) New York City	40	215
	h) San Francisco	34	110
	i) Washington, D. C.	33	205
	j) im Übrigen	30	110

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

Asien

1	Land/Ort 2	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
		– in EUR – 3	– in EUR – 4
1.	Afghanistan	25	95
2.	Armenien	20	90
3.	Aserbaidtschan	33	120
4.	Bahrain	30	70
5.	Bangladesch	25	75
6.	Brunei	30	85
7.	China		
	a) Chengdu	26	85
	b) Hongkong	51	170
	c) Peking	32	115
	d) Shanghai	35	140
	e) im Übrigen	27	80
8.	Georgien	25	80
9.	Indien		
	a) Chennai	25	135
	b) Kalkutta	27	120
	c) Mumbai	29	150
	d) Neu Delhi	29	130
	e) im Übrigen	25	120
10.	Indonesien	32	110
11.	Iran	25	120
12.	Israel	49	175
13.	Japan		
	a) Tokio	42	130
	b) im Übrigen	42	90
14.	Jemen	20	95
15.	Jordanien	30	85
16.	Kambodscha	30	85
17.	Kasachstan	25	100
18.	Katar	37	100
19.	Kirgisistan	15	70
20.	Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
21.	Korea, Republik	55	180
22.	Kuwait	35	130
23.	Laos	22	65
24.	Libanon	33	80
25.	Malaysia	30	100
26.	Malediven	31	93
27.	Mongolei	25	80
28.	Myanmar	38	45
29.	Nepal	26	72
30.	Oman	40	120
31.	Pakistan		
	a) Islamabad	20	150
	b) im Übrigen	20	70
32.	Philippinen	25	90
33.	Saudi-Arabien		
	a) Djidda	40	80
	b) Riad	40	95
	c) im Übrigen	39	80
34.	Russland, siehe unter Europa		

1	Land/Ort 2	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
		– in EUR – 3	– in EUR – 4
35.	Singapur	40	120
36.	Sri Lanka	20	60
37.	Syrien	31	140
38.	Tadschikistan	20	50
39.	Taiwan	32	110
40.	Thailand	26	120
41.	Türkei, siehe unter Europa		
42.	Turkmenistan	23	60
43.	Usbekistan	25	60
44.	Vereinigte Arabische Emirate	35	145
45.	Vietnam	30	125
46.	Zypern, siehe unter Europa		

Anlage 5
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

Australien/Ozeanien

1	Land/Ort 2	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
		– in EUR – 3	– in EUR – 4
1.	Australien		
	a) Melbourne	35	105
	b) Sydney	35	115
	c) im Übrigen	35	100
2.	Fidschi	26	57
3.	Neuseeland	30	95
4.	Papua-Neuguinea	30	90
5.	Samoa	24	57
6.	Tonga	26	36

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I)

Vom 29. August 2012

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist,
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist:

- § 29 Englisch
- § 30 Ethik/Philosophie
- § 31 Französisch
- § 32 Kunst
- § 33 Mathematik
- § 34 Musik
- § 35 Polnisch
- § 36 Evangelische Religion
- § 37 Katholische Religion
- § 38 Sorbisch
- § 39 Sport
- § 40 Tschechisch
- § 41 Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (WTH)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Ersten Staatsprüfung
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Prüfer
- § 4 Prüfungskommissionen
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Studienumfang, Verteilung der Leistungspunkte
- § 7 Ergänzungsstudien, schulpraktische Studien
- § 8 Prüfungszeiträume, Zulassungsantrag
- § 9 Entscheidung über die Zulassung
- § 10 Prüfungsbestandteile der Ersten Staatsprüfung
- § 11 Wissenschaftliche Arbeit
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Nichtbestehen und endgültiges Nichtbestehen der Ersten Staatsprüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Täuschungsversuch
- § 20 Versäumnis, Nachholung
- § 21 Wiederholungsprüfung
- § 22 Erweiterungsprüfung

Teil 2 Lehramt an Grundschulen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 23 Prüfungsfächer, Fächerkombinationen
- § 24 Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

Abschnitt 2 Studieninhalte, Prüfungsinhalte, Prüfungsumfang

- § 25 Bildungswissenschaftlicher Bereich
- § 26 Grundschuldidaktik
- § 27 Deutsch
- § 28 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Teil 3 Lehramt an Mittelschulen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 42 Prüfungsfächer, Fächerkombinationen
- § 43 Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen

Abschnitt 2 Studieninhalte, Prüfungsinhalte, Prüfungsumfang

- § 44 Bildungswissenschaftlicher Bereich
- § 45 Biologie
- § 46 Chemie
- § 47 Deutsch
- § 48 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- § 49 Englisch
- § 50 Ethik/Philosophie
- § 51 Französisch
- § 52 Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung
- § 53 Geographie
- § 54 Geschichte
- § 55 Informatik
- § 56 Kunst
- § 57 Mathematik
- § 58 Musik
- § 59 Physik
- § 60 Polnisch
- § 61 Evangelische Religion
- § 62 Katholische Religion
- § 63 Russisch
- § 64 Sorbisch
- § 65 Spanisch
- § 66 Sport
- § 67 Tschechisch
- § 68 Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (WTH)

Teil 4
Höheres Lehramt an Gymnasien

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 69 Prüfungsfächer, Fächerkombinationen
§ 70 Erweiterungsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien

Abschnitt 2
Studieninhalte, Prüfungsinhalte, Prüfungsumfang

- § 71 Bildungswissenschaftlicher Bereich
§ 72 Biologie
§ 73 Chemie
§ 74 Deutsch
§ 75 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
§ 76 Englisch
§ 77 Ethik/Philosophie
§ 78 Französisch
§ 79 Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft
§ 80 Geographie
§ 81 Geschichte
§ 82 Griechisch
§ 83 Informatik
§ 84 Italienisch
§ 85 Kunst
§ 86 Latein
§ 87 Mathematik
§ 88 Musik
§ 89 Physik
§ 90 Polnisch
§ 91 Evangelische Religion
§ 92 Katholische Religion
§ 93 Russisch
§ 94 Sorbisch
§ 95 Spanisch
§ 96 Sport
§ 97 Tschechisch

Teil 5
Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 98 Prüfungsfächer, Fächerkombinationen
§ 99 Erweiterungsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen
§ 100 Berufspraktikum

Abschnitt 2
Studieninhalte, Prüfungsinhalte, Prüfungsumfang

- § 101 Bildungswissenschaftlicher Bereich
§ 102 Bautechnik
§ 103 Druck- und Medientechnik
§ 104 Elektrotechnik und Informationstechnik
§ 105 Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik
§ 106 Gesundheit und Pflege
§ 107 Holztechnik
§ 108 Labor- und Prozesstechnik
§ 109 Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
§ 110 Metall- und Maschinentchnik

- § 111 Sozialpädagogik
§ 112 Textiltechnik und Bekleidung

Teil 6
Lehramt Sonderpädagogik

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 113 Prüfungsfächer, Fächerkombinationen
§ 114 Erweiterungsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik

Abschnitt 2
Studieninhalte, Prüfungsinhalte, Prüfungsumfang

- § 115 Bildungswissenschaftlicher Bereich
§ 116 Prüfungsanforderungen in den Förderschwerpunkten

Teil 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 117 Übergangsregelung
§ 118 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck der Ersten Staatsprüfung

Mit der Ersten Staatsprüfung wird ein Lehramtsstudium an einer Universität, an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden oder an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig (Hochschulen) abgeschlossen. In der Ersten Staatsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und, soweit erforderlich, künstlerische Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt erworben wurde.

§ 2
Zuständigkeiten

Für Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung ist die Sächsische Bildungsagentur zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 3
Prüfer

(1) Die Prüfer werden von der Sächsischen Bildungsagentur mit dem Entwurf von Prüfungsaufgaben, der Begutachtung und Bewertung der wissenschaftlichen Arbeiten nach § 11 und der schriftlichen Prüfungen nach § 13 sowie der Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfungen nach § 12 beauftragt.

(2) Hochschullehrer sind kraft Amtes als Prüfer in dem von ihnen vertretenen Fach, in der vertretenen Fachrichtung oder dem vertretenen Förderschwerpunkt bestellt. Darüber hinaus kann die Sächsische Bildungsagentur als Prüfer bestellen:

1. hauptamtlich tätige Lehrer der jeweiligen Schularten und Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden,
2. Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, und

3. Privatdozenten, sofern sie fachlich geeignet sind.

(3) Prüfer, die aus ihrem Dienstverhältnis innerhalb eines laufenden Prüfungszeitraumes ausscheiden, sind zu verpflichten, bis zum Abschluss des laufenden Prüfungszeitraumes ihre Aufgaben im Rahmen der Ersten Staatsprüfung wahrzunehmen.

(4) Die Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Prüfungskommissionen für mündliche Prüfungen nach § 12 bestehen aus einem Vertreter der Lehrer an öffentlichen Schulen oder der Schulaufsichtsbehörden als Vorsitzendem und, je nach fachlichen Erfordernissen, aus mindestens einem, höchstens 4 weiteren Prüfern als Mitglieder. Mindestens einer der Prüfer muss das entsprechende Prüfungsfach an der Hochschule hauptamtlich lehren. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann sich in die Prüfungen anderer Mitglieder der Prüfungskommission einschalten und selbst prüfen.

(2) Zu den Prüfungen in den Fächern Evangelische Religion und Katholische Religion kann die jeweilige Kirche einen Vertreter als Mitglied der Prüfungskommission entsenden.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der schulpraktischen Studien, unabhängig von der gewählten Fächerkombination,

1. für das Lehramt an Grundschulen 8 Semester,
2. für das Lehramt an Mittelschulen 9 Semester,
3. für das Höhere Lehramt an Gymnasien 10 Semester,
4. für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen 10 Semester,
5. für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen, wenn der Studiengang mit einer beruflichen Ausbildung verbunden ist, 12 Semester und
6. für das Lehramt Sonderpädagogik 10 Semester.

Nach Maßgabe der Teile 2 bis 4 nachzuweisende Auslandsaufenthalte werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Soweit nach den Teilen 3 und 4 nachzuweisende Kenntnisse in Latein, Griechisch oder Hebräisch nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind, bleibt ein Semester für die Regelstudienzeit unberücksichtigt.

§ 6 Studienumfang, Verteilung der Leistungspunkte

(1) Das Studium umfasst:

1. im Lehramt an Grundschulen 215 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (Leistungspunkte). Hiervon entfallen auf das Fach Deutsch, Mathematik oder Sorbisch mindestens 50, auf die Grundschuldidaktik mindestens 90 und auf den bildungswissenschaftlichen Bereich mindestens 40 Leistungspunkte. Wird ein Fach nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 studiert, entfallen auf das Fach mindestens 50, auf die Fachdidaktik mindestens 15, auf die Grundschuldidaktik mindestens 75 und auf den bildungswissenschaftlichen Bereich mindestens 40 Leistungspunkte,
2. im Lehramt an Mittelschulen 240 Leistungspunkte. Hiervon entfallen auf die beiden Fächer mindestens je 65, auf die

Fachdidaktiken mindestens je 15 und auf den bildungswissenschaftlichen Bereich mindestens 35 Leistungspunkte. Auf das Fach Musik entfallen mindestens 75 Leistungspunkte.

3. im Höheren Lehramt an Gymnasien 270 Leistungspunkte. Hiervon entfallen auf die beiden Fächer mindestens je 80, auf die Fachdidaktiken mindestens je 15 und auf den bildungswissenschaftlichen Bereich mindestens 35 Leistungspunkte. Auf das Fach Musik entfallen mindestens 90 Leistungspunkte.
4. im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen 270 Leistungspunkte. Hiervon entfallen auf die erste Fachrichtung mindestens 90, auf die zweite Fachrichtung oder das Fach mindestens 75, auf die berufliche Didaktik oder die Fachdidaktik mindestens 15 und auf den bildungswissenschaftlichen Bereich mindestens 35 Leistungspunkte und
5. im Lehramt Sonderpädagogik 270 Leistungspunkte. Hiervon entfallen auf die beiden Förderschwerpunkte mindestens je 50, auf das Fach mindestens 65, auf die Fachdidaktik des Faches mindestens 15 und auf den bildungswissenschaftlichen Bereich mindestens 55 Leistungspunkte, davon mindestens 20 auf allgemeine sonderpädagogische Inhalte.

(2) Daneben entfallen auf schulpraktische Studien jeweils ein Arbeitsaufwand in der Wertigkeit von mindestens 25 und auf die Sprecherziehung jeweils ein Arbeitsaufwand in der Wertigkeit von mindestens 2 Leistungspunkten.

(3) Der Arbeitsaufwand für die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung entspricht im Lehramt an Grundschulen einer Wertigkeit von 15, in den anderen Lehramtern einer Wertigkeit von 20 Leistungspunkten. Der Arbeitsaufwand für die Prüfungsbestandteile nach § 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 entspricht einer Wertigkeit von insgesamt 10 Leistungspunkten.

§ 7 Ergänzungsstudien, schulpraktische Studien

(1) Die Leistungspunkte, die nach § 6 Abs. 1 und 2 in den einzelnen Lehramtern als Differenz zwischen dem Gesamtumfang und den mindestens erforderlichen Leistungspunkten verbleiben, können auf Ergänzungsstudien entfallen, welche die Hochschulen anbieten. Ergänzungsstudien sind insbesondere Wahlmodule im bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich, Module zum Erwerb allgemeiner Qualifikationen und Angebote im Zusammenhang mit Forschungsprojekten sowie Studien zum Erwerb zusätzlicher Sprachkenntnisse.

(2) Schulpraktische Studien werden als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit und als semesterbegleitende Praktika durchgeführt. Der Schwerpunkt von mindestens 2 Blockpraktika und mindestens 2 semesterbegleitenden Praktika muss in der Grundschuldidaktik, Fachdidaktik, beruflichen Didaktik oder den Förderschwerpunkten liegen. Der Schwerpunkt mindestens eines Blockpraktikums muss im bildungswissenschaftlichen Bereich liegen. Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist von Mentoren der Praktikumschulen begleiteter Unterricht im Umfang von in der Regel 40 Unterrichtsstunden im Rahmen der schulpraktischen Studien nachzuweisen.

§ 8**Prüfungszeiträume, Zulassungsantrag**

(1) Die Erste Staatsprüfung findet zweimal jährlich an den Hochschulen statt, an denen Studiengänge für das betreffende Lehramt eingerichtet sind. Die Sächsische Bildungsagentur gibt die Prüfungszeiträume und die Termine für die Prüfungen und die Anmeldung durch Aushang und im Internet bekannt.

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist bis zum festgesetzten Termin für die Anmeldung bei der Sächsischen Bildungsagentur zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung mit der Angabe des angestrebten Lehramts,
2. gegebenenfalls eine Ausübung von Wahlrechten des Prüfungsteilnehmers nach den Teilen 2 bis 6,
3. die Ergebnisse der nach den Prüfungsordnungen der Hochschulen erforderlichen Modulprüfungen,
4. eine Studienverlaufsbescheinigung,
5. Bescheinigungen über die schulpraktischen Studien,
6. für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen ein Nachweis nach § 100,
7. eine Erklärung des Antragstellers, ob er sich bereits zu einer Lehramtsprüfung gemeldet oder einer solchen Prüfung unterzogen hat, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis,
8. gegebenenfalls Nachweise über Sprachkenntnisse und Sprachpraktika im Ausland und
9. gegebenenfalls Nachweise über bereits abgelegte Lehramtsprüfungen oder weitere akademische Zeugnisse.

Unterlagen nach Satz 2 Nr. 3 bis 9 können innerhalb einer von der Sächsischen Bildungsagentur festgelegten Frist nachgereicht werden. Die Unterlagen sind im Original vorzulegen. Bei Zeugnissen genügt die Vorlage beglaubigter Abschriften, sofern nicht die Sächsische Bildungsagentur die Vorlage des Originals verlangt.

§ 9**Entscheidung über die Zulassung**

(1) Die Sächsische Bildungsagentur soll innerhalb von 4 Wochen über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung entscheiden.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 7 Abs. 2 nicht erfüllt sind,
2. nach Maßgabe der Teile 2 bis 6 zusätzlich geforderte Nachweise nicht erbracht werden oder
3. die Erste Staatsprüfung nach § 17 Abs. 2 endgültig nicht bestanden ist.

§ 10**Prüfungsbestandteile der Ersten Staatsprüfung**

Die Erste Staatsprüfung besteht aus

1. der wissenschaftlichen Arbeit nach § 11,
2. einer mündlichen Prüfung nach § 12 je Fach einschließlich seiner Fachdidaktik, je Fachrichtung einschließlich ihrer beruflichen Didaktik, je Förderschwerpunkt, in der Grundschuldidaktik und
3. der schriftlichen Prüfung nach § 13.

Wurde im Lehramt an Grundschulen das Fach Deutsch, Mathematik oder Sorbisch gewählt, erstreckt sich die mündliche Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 nur auf fachliche Aspekte.

§ 11**Wissenschaftliche Arbeit**

(1) Der Prüfungsteilnehmer muss eine wissenschaftliche Arbeit anfertigen und darin zeigen, dass er ein fachwissenschaftliches, fachdidaktisches, berufsdidaktisches oder bildungswissenschaftliches Thema mit wissenschaftlichen Methoden und Hilfsmitteln sachgerecht bearbeiten kann.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält sein Thema durch einen von ihm gewählten Prüfer der Hochschule frühestens 4, spätestens 2 Wochen vor dem nach § 8 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Termin. Er teilt der Sächsischen Bildungsagentur das Thema und den Tag der Vergabe auf einem vom Prüfer unterschriebenen Formblatt unverzüglich nach der Themenvergabe mit. Der Prüfungsteilnehmer legt zudem eine Bestätigung eines weiteren Prüfers über dessen Bereitschaft zur Übernahme der Beurteilung nach Absatz 8 vor. Entspricht das Thema nicht dem Zweck der wissenschaftlichen Arbeit nach Absatz 1, verlangt die Sächsische Bildungsagentur vom gewählten Prüfer die Vergabe eines anderen Themas. Äußert sich die Sächsische Bildungsagentur innerhalb von 2 Wochen nicht, gilt das Thema als genehmigt.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann das Thema einmal innerhalb eines Monats nach Erhalt zurückgeben und von demselben oder einem anderen Prüfer der Hochschule ein neues Thema verlangen. Er teilt die Rückgabe unverzüglich der Sächsischen Bildungsagentur mit. Für das neue Thema gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate ab Erhalt des Themas. Die Sächsische Bildungsagentur verlängert bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist um höchstens 2 Monate.

(5) Die wissenschaftliche Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen; in Sorabistik ist sie in sorbischer Sprache zu verfassen. In fremdsprachlichen Fächern kann die wissenschaftliche Arbeit in der Fremdsprache verfasst werden.

(6) Von der wissenschaftlichen Arbeit sind 3 maschinenschriftliche und gebundene Exemplare sowie 3 elektronische Datenträger anzufertigen. Der Prüfungsteilnehmer übergibt jeweils ein Exemplar und einen elektronischen Datenträger der Sächsischen Bildungsagentur sowie jedem der Prüfer, welche die Arbeit bewerten. Gibt ein Prüfungsteilnehmer die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird sie mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(7) Der Prüfungsteilnehmer fügt der wissenschaftlichen Arbeit die schriftliche Versicherung bei, dass er diese selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat und dass alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht wurden.

(8) Die wissenschaftliche Arbeit wird von 2 Prüfern schriftlich beurteilt und jeweils mit einer Note nach § 15 bewertet. Die Bewertung erfolgt ohne Kenntnis der Bewertung des anderen Prüfers. Die Prüfer reichen ihre Beurteilungen und Bewertungen innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der wissenschaftlichen Arbeit bei der Sächsischen Bildungsagentur ein. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen als Note festgelegt.

(9) Ist die Note schlechter als „ausreichend“ (4,0), kann der Prüfungsteilnehmer bei der Sächsischen Bildungsagentur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal ein neues Thema beantragen. Versäumt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund fristgemäß ein neues Thema zu beantragen oder die zum neuen Thema angefertigte zweite wissenschaftliche Arbeit innerhalb der Frist nach Absatz 4 abzugeben oder wird die zum neuen Thema angefertigte zweite wissenschaftliche Arbeit erneut schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die wissenschaftliche Arbeit endgültig nicht bestanden.

(10) Die Sächsische Bildungsagentur erkennt gleichwertige Dissertationen, Diplom-, Magister- oder Masterarbeiten auf Antrag des Prüfungsteilnehmers als wissenschaftliche Arbeit an. Die Arbeit ist von einer prüfungsberechtigten Person im Sinne des § 3 Abs. 2 mit einer Note nach § 15 zu bewerten.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung wird jeder Prüfungsteilnehmer einzeln geprüft.

(2) Fachliche und didaktische Aspekte werden zusammen geprüft (Komplexprüfung). Die Prüfung soll über die in den Teilen 2 bis 6 geregelten Maßgaben hinaus auch weitere der jeweiligen Prüfungsinhalte umfassen. Dabei sollen Grundzüge des im Studium erworbenen Wissens geprüft werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen sollen für das Lehramt an Grundschulen 45 Minuten, im Übrigen 60 Minuten dauern und zu zwei Dritteln fachwissenschaftliche Bereiche zum Inhalt haben.

(4) Absatz 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten nicht für die Prüfung in Förderschwerpunkten oder soweit die Teile 2 bis 6 anderes regeln. Die Sächsische Bildungsagentur kann abweichend von Absatz 2 für einzelne Prüfungszeiträume im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen festlegen, dass mündliche Prüfungen in 2 Teilprüfungen geprüft werden; in einer Teilprüfung, die 45 Minuten dauern soll, ist das Fach oder die Fachrichtung, in der anderen Teilprüfung, die 30 Minuten dauern soll, ist die zugehörige Fachdidaktik oder berufliche Didaktik Prüfungsinhalt.

(5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird die Leistung beurteilt und mit einer Note nach § 15 bewertet, die dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach der Beratung der Prüfungskommission mündlich mitgeteilt wird. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird das arithmetische Mittel der Bewertungen als Note festgelegt; bei mehr als 2 Prüfern entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Wurde die mündliche Prüfung in 2 Teilprüfungen durchgeführt, wird die Note so gebildet, dass die Bewertung in der Fachprüfung doppelt gewichtet und die Summe der Bewertungen durch 3 geteilt wird. Die Note der mündlichen Prüfung in der Grundschuldidaktik wird so gebildet, dass die Summe der Bewertungen in den Gebieten der Grundschuldidaktik durch 3 geteilt wird.

(6) Zu jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die

1. Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,

2. Tag und Ort der mündlichen Prüfung sowie das geprüfte Fach, die geprüfte Fachrichtung, Fachdidaktik, berufliche Didaktik oder der geprüfte Förderschwerpunkt,
 3. die Besetzung der Prüfungskommission,
 4. Beginn und Ende, Inhalte und Ablauf der Prüfung,
 5. die Prüfungsnote und
 6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse
- aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und der Sächsischen Bildungsagentur zuzuleiten.

(7) An den mündlichen Prüfungen kann je ein Vertreter des Staatsministeriums für Kultus und der Sächsischen Bildungsagentur als Zuhörer teilnehmen. Die Sächsische Bildungsagentur kann zusätzlich bis zu 3 Studierenden für Lehrämter, die nicht Prüfungsteilnehmer desselben Prüfungszeitraums sind, die Teilnahme als Zuhörer genehmigen, wenn der Prüfungsteilnehmer und die Mitglieder der Prüfungskommission zugestimmt haben. Die Teilnahme erstreckt sich im Fall des Satzes 2 nicht auf die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfer reichen die Entwürfe von Prüfungsaufgaben spätestens 8 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Sächsischen Bildungsagentur ein. Alle Teilnehmer eines Prüfungstermins derselben Hochschule erhalten im jeweiligen Lehramt dieselben Aufgaben. Die Sächsische Bildungsagentur kann Hilfsmittel zulassen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Stunden. Die Prüfungsteilnehmer geben anstelle ihres Namens auf den Prüfungsarbeiten die Nummer ihres vor der Prüfung ausgelosten Arbeitsplatzes (Codenummer) an. Prüfer haben keine Einsicht in das Verzeichnis der Codenummern.

(3) Die schriftliche Prüfung erfolgt unter Aufsicht. Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift, in die Tag und Ort der schriftlichen Prüfung, ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer, die vergebenen Codenummern, Beginn und Ende der Bearbeitungszeit und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(4) Gibt ein Prüfungsteilnehmer die Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird sie mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(5) Die schriftliche Prüfung wird von 2 Prüfern schriftlich beurteilt und jeweils mit einer Note nach § 15 bewertet. Der Zweitprüfer erhält Kenntnis von der Bewertung des Erstprüfers. Wenn es die fachlichen Anforderungen der Aufgabenstellung erfordern, können 2 weitere Prüfer als Dritt- und Viertprüfer mit der Beurteilung der Klausur beauftragt werden; jeder Prüfer erhält Kenntnis von der Bewertung der vorherigen Prüfer. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird das arithmetische Mittel der Bewertungen als Note festgelegt.

(6) Die Prüfer reichen die bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Prüfung bei der Sächsischen Bildungsagentur ein.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Prüfungsteilnehmern mit Behinderung zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers legt die Sächsische Bildungsagentur Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Ersten Staatsprüfung fest, welche die Belange des Prüfungsteilnehmers mit Behinderung berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen nicht verändern. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gestellt werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1. sehr gut (1,0), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2,0), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3,0), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4,0), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5,0), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
6. ungenügend (6,0), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zwischennoten in Form von halben Noten werden vergeben, wenn die Leistung der besseren Note nicht voll entspricht, jedoch über den Leistungsanforderungen der schlechteren Note liegt. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. sehr gut bis gut (1,5),
2. gut bis befriedigend (2,5),
3. befriedigend bis ausreichend (3,5),
4. ausreichend bis mangelhaft (4,5) und
5. mangelhaft bis ungenügend (5,5).

§ 16 Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

(1) Aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten wird nach Maßgabe der in den Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelten Gewichtung eine Durchschnittsnote

1. je Fach, je Fachrichtung, je Förderschwerpunkt und für die Grundschuldidaktik,
 2. je Fachdidaktik, je beruflicher Didaktik jeweils einschließlich der schulpraktischen Studien und
 3. für den bildungswissenschaftlichen Bereich einschließlich der schulpraktischen Studien
- ermittelt.

(2) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung im Lehramt an Grundschulen wird so gebildet, dass die Summe aus

1. dem 35-fachen der Durchschnittsnote in der Grundschuldidaktik,

2. dem 21-fachen der Durchschnittsnote im Fach,
3. dem 14-fachen der Durchschnittsnote im bildungswissenschaftlichen Bereich,
4. dem 12-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
5. dem 6-fachen der Note in der mündlichen Prüfung im Fach,
6. dem 6-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Grundschuldidaktik und
7. dem 6-fachen der Note in der schriftlichen Prüfung durch 100 geteilt wird. Wurde ein Fach nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 studiert, wird die Gesamtnote so gebildet, dass die Summe aus
 1. dem 28-fachen der Durchschnittsnote in der Grundschuldidaktik,
 2. dem 21-fachen der Durchschnittsnote im Fach,
 3. dem 14-fachen der Durchschnittsnote im bildungswissenschaftlichen Bereich,
 4. dem 7-fachen der Durchschnittsnote in der Fachdidaktik,
 5. dem 12-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
 6. dem 6-fachen der Note in der mündlichen Prüfung im Fach,
 7. dem 6-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Grundschuldidaktik und
 8. dem 6-fachen der Note in der schriftlichen Prüfung durch 100 geteilt wird.

(3) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung im Lehramt an Mittelschulen, im Höheren Lehramt an Gymnasien und im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen wird so gebildet, dass die Summe aus

1. dem je 140-fachen der Durchschnittsnote in jedem Fach und in jeder Fachrichtung,
2. dem 70-fachen der Durchschnittsnote im bildungswissenschaftlichen Bereich,
3. dem je 35-fachen der Durchschnittsnote in jeder Fachdidaktik eines Faches und in jeder beruflichen Didaktik,
4. dem 72-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
5. dem je 36-fachen der Noten in den mündlichen Prüfungen in jedem Fach und in jeder Fachrichtung und
6. dem 36-fachen der Note in der schriftlichen Prüfung durch 600 geteilt wird.

(4) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung im Lehramt Sonderpädagogik wird so gebildet, dass die Summe aus

1. dem je 35-fachen der Durchschnittsnote in jedem Förderschwerpunkt, im bildungswissenschaftlichen Bereich und in der Grundschuldidaktik,
2. dem 24-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
3. dem je 9-fachen der Noten in den mündlichen Prüfungen in den Förderschwerpunkten,
4. dem 9-fachen der Note in der mündlichen Prüfung in der Grundschuldidaktik und
5. dem 9-fachen der Note in der schriftlichen Prüfung durch 200 geteilt wird. Wurde anstelle der Grundschuldidaktik ein anderes Fach studiert, wird die Gesamtnote so gebildet, dass die Summe aus
 1. dem je 35-fachen der Durchschnittsnote in jedem Förderschwerpunkt und im bildungswissenschaftlichen Bereich,
 2. dem 28-fachen der Durchschnittsnote im Fach,
 3. dem 7-fachen der Durchschnittsnote in der Fachdidaktik,
 4. dem 24-fachen der Note in der wissenschaftlichen Arbeit,
 5. dem je 9-fachen der Noten in den mündlichen Prüfungen in den Förderschwerpunkten,
 6. dem 9-fachen der Note in der mündlichen Prüfung im Fach und
 7. dem 9-fachen der Note in der schriftlichen Prüfung durch 200 geteilt wird.

(5) Das Worturteil der Gesamtnote lautet bei einem arithmetischen Mittel von

1. 1,00 bis 1,19 „mit Auszeichnung bestanden“,
2. 1,20 bis 1,49 „mit sehr gut bestanden“,
3. 1,50 bis 2,49 „mit gut bestanden“,
4. 2,50 bis 3,49 „mit befriedigend bestanden“ und
5. 3,50 bis 4,00 „bestanden“.

§ 17

Nichtbestehen und endgültiges Nichtbestehen der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die wissenschaftliche Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde,
2. eine mündliche Prüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde,
3. die schriftliche Prüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder
4. die Prüfung wegen Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als nicht bestanden gilt.

Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht innerhalb von 4 Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit zur Ersten Staatsprüfung zugelassen wurde. Die Wiederholungsprüfung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 gilt als nicht bestanden, wenn sie nicht rechtzeitig nach § 21 Abs. 1 Satz 3 begonnen wurde.

(2) Die Erste Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach den Prüfungsordnungen der Hochschulen erforderliche Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde,
2. die wissenschaftliche Arbeit nach § 11 Abs. 9 Satz 2 endgültig nicht bestanden ist,
3. die zweite Wiederholungsprüfung nicht rechtzeitig nach § 21 Abs. 2 Satz 2 begonnen wurde oder
4. die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nach § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Ist die Erste Staatsprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer außer im Fall nach Absatz 2 Nr. 1 einen Bescheid der Sächsischen Bildungsagentur.

§ 18

Zeugnis

(1) Ist die Erste Staatsprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, das mit dem Dienstsiegel der Sächsischen Bildungsagentur versehen wird. Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der wissenschaftlichen Arbeit, die Durchschnittsnoten nach § 16 Abs. 1 und die Noten der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen. Auf dem Zeugnis ist die auf 2 Stellen nach dem Komma abbrechende Gesamtnote als Zahl und das Worturteil nach § 16 Abs. 5 anzugeben. Als Datum ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung einzusetzen.

(2) Eine Anerkennung nach § 11 Abs. 10 wird im Zeugnis vermerkt.

§ 19

Täuschungsversuch

Versucht ein Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder entspricht die Versicherung nach § 11 Abs. 7 nicht der Wahrheit, schließt ihn die Sächsische Bildungs-

agentur unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes von der weiteren Teilnahme an der Ersten Staatsprüfung aus und erklärt die Erste Staatsprüfung für nicht bestanden oder bewertet die betroffene Leistung mit der Note „ungenügend“ (6,0).

§ 20

Versäumnis, Nachholung

(1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungsbestandteil, wird für den versäumten Prüfungsbestandteil die Note „ungenügend“ (6,0) erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Prüfungsteilnehmer hat den wichtigen Grund unverzüglich der Sächsischen Bildungsagentur durch Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere Krankheit, die unverzüglich durch ärztliches Attest, auf Verlangen auch durch amtsärztliches Attest, nachzuweisen ist. Das Attest darf in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein.

(2) Liegt ein wichtiger Grund vor, muss der versäumte Prüfungsbestandteil nachgeholt werden. Die Sächsische Bildungsagentur legt hierfür einen Termin fest. Sie kann bestimmen, dass Prüfungsbestandteile, die vor mehr als 2 Prüfungszeiträumen abgelegt wurden, erneut abzulegen sind. Die Nachholung soll spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes einem Prüfungsbestandteil unterzogen hat, kann diesen nachträglich nicht mehr geltend machen.

§ 21

Wiederholungsprüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Erste Staatsprüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Die Wiederholungsprüfung findet in den Prüfungsbestandteilen statt, in denen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilt wurde. Sie kann nur im nächsten oder übernächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden. Der Prüfungsteilnehmer teilt der Sächsischen Bildungsagentur den gewählten Prüfungszeitraum bis spätestens 4 Wochen vor dessen Beginn schriftlich mit.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Prüfungsteilnehmers lässt die Sächsische Bildungsagentur eine zweite Wiederholungsprüfung zu, wenn er zur Ersten Staatsprüfung erstmals innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5 Satz 1 zugelassen wurde. Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden. § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 9 gelten entsprechend.

§ 22

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich abgelegt oder außerhalb des Freistaates Sachsen eine Prüfung bestanden hat, die von der Sächsischen Bildungsagentur als dieser gleichwertig anerkannt wurde oder wer die Laufbahnbefähigung für das jeweilige Lehramt besitzt, kann Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe der §§ 24, 43, 70, 99 oder 114 ablegen, soweit im Freistaat Sachsen ein Lehramtsstudiengang für das Fach, die Fachrichtung oder den Förderschwerpunkt eingerichtet ist.

(2) Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung:

1. im Fach einschließlich der Fachdidaktik oder der Grundschuldidaktik des gewählten Faches,
2. in der Fachrichtung einschließlich der beruflichen Didaktik,
3. in einem Förderschwerpunkt oder
4. im Gebiet Kunst, Musik, Sport oder Werken der Grundschuldidaktik.

(3) Die §§ 2 bis 5, 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, §§ 12, 14, 15, 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 21 gelten entsprechend.

(4) Ist die Erweiterungsprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, das mit dem Dienstsiegel der Sächsischen Bildungsagentur versehen wird. Das Zeugnis enthält die Durchschnittsnoten nach § 16 Abs. 1 und die Note der mündlichen Prüfung. Als Datum ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung einzusetzen.

Teil 2 Lehramt an Grundschulen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Prüfungsfächer, Fächerkombinationen

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen erstreckt sich auf die Grundschuldidaktik, ein Fach soweit nachfolgend geregelt einschließlich der zugehörigen Fachdidaktik und auf den bildungswissenschaftlichen Bereich mit besonderem Schwerpunkt Grundschulpädagogik.

(2) Die Grundschuldidaktik umfasst folgende Gebiete:

1. Gebiet A: Deutsch oder Sorbisch,
2. Gebiet B: Mathematik,
3. Gebiet C: Sachunterricht und
4. Gebiet D: Kunst, Musik, Sport oder Werken.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann als Fach wählen:

1. Deutsch, Sorbisch oder Mathematik, jeweils in Verbindung mit der Grundschuldidaktik der Gebiete A bis D oder
2. Englisch, Ethik/Philosophie, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Sport oder Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales, jeweils in Verbindung mit der Grundschuldidaktik der Gebiete A bis C.

§ 24 Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

Erweiterungsprüfungen können in den Fächern nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 einschließlich der Grundschuldidaktik des gewählten Faches, in den Fächern nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 einschließlich der Fachdidaktik, im Fach Deutsch als Zweitsprache nach § 28, im Fach Französisch nach § 31, im Fach Polnisch nach § 35, im Fach Tschechisch nach § 40 und in Förderschwerpunkten nach § 113 Abs. 2 abgelegt werden. Erweiterungsprüfungen in den in § 23 Abs. 2 Nr. 4 genannten Gebieten der Grundschuldidaktik können nur auf der Grundlage eines Studiums im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten abgelegt werden.

Abschnitt 2 Studieninhalte, Prüfungsinhalte, Prüfungsumfang

§ 25 Bildungswissenschaftlicher Bereich

(1) Das Studium umfasst:

1. Erziehungswissenschaft,
2. Grundschulpädagogik und
3. Pädagogische Psychologie.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Erziehungswissenschaft
 - a) Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationstheorien sowie Bildungssysteme unter historischen, systematischen und international vergleichenden Gesichtspunkten, Schul- und Unterrichtstheorie, Bildungs- und Unterrichtsforschung, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Beruf und Rolle des Lehrers,
 - b) Allgemeine Didaktik und Methodik,
 - c) pädagogische Handlungsfelder in Schule und Unterricht, schulbezogene Sozialpädagogik,
2. Grundschulpädagogik
 - a) Bildung und Erziehung in der Grundschule, grundlegende Handlungs- und Förderstrategien des gemeinsamen Unterrichts,
 - b) Übergänge, Schulanfang und Anfangsunterricht,
 - c) Umgang mit Heterogenität in der Grundschule: Differenzierung, individuelle Förderung, Integration und Inklusion einschließlich rechtlicher Grundlagen,
 - d) spezielle pädagogische Fragen der Grundschule, Ansätze fächerverbindenden und fachübergreifenden Lernens, Medienerziehung und
3. Pädagogische Psychologie
 - a) Lern-, Gedächtnis-, Instruktions- und Motivationspsychologie,
 - b) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
 - c) Interaktion und Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen,
 - d) Diagnostik und Förderung von Schülerleistungen und Lernprozessen,
 - e) Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten.

(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung zu den Bereichen nach Absatz 1.

§ 26 Grundschuldidaktik

(1) Das Studium umfasst:

1. Grundschuldidaktik Deutsch oder Sorbisch,
2. Grundschuldidaktik Mathematik,
3. Grundschuldidaktik Sachunterricht und
4. Grundschuldidaktik eines weiteren Gebietes: Kunst, Musik, Sport oder Werken.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Grundschuldidaktik Deutsch
 - a) fachwissenschaftliche Grundlagen des Deutschunterrichts an der Grundschule:
Grundlagen der Sprachwissenschaft, insbesondere der Schriftlinguistik, Grundlagen der Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendliteratur,

- b) fachdidaktische Grundlagen:
Ziele und Inhalte des Deutschunterrichts in der Grundschule, Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Fach, Möglichkeiten und Grenzen integrativen Arbeitens, Besonderheiten des schriftsprachlichen Anfangsunterrichts, Deutschunterricht in mehrsprachigen Lerngruppen, Förderkonzepte bei Lernschwierigkeiten,
2. Grundschuldidaktik Sorbisch
- a) fachwissenschaftliche Grundlagen des Sorbischunterrichts und des bilingualen Sachfachunterrichts in der Grundschule:
Grundlagen der Sprachwissenschaft, insbesondere der Schriftlinguistik, Grundlagen der Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendliteratur,
- b) fachdidaktische Grundlagen:
Ziele und Inhalte des Sorbischunterrichts in der Grundschule, Didaktik des bilingualen Sachfachunterrichts, Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Fach, Möglichkeiten und Grenzen integrativen Arbeitens, Besonderheiten des schriftsprachlichen Anfangsunterrichts, Sorbischunterricht in mehrsprachigen Lerngruppen, Förderkonzepte bei Lernschwierigkeiten,
3. Grundschuldidaktik Mathematik
- a) fachwissenschaftliche Grundlagen des Mathematikunterrichts in der Grundschule:
Arithmetik und Algebra, Formenkunde und Geometrie, Größen, Wahrscheinlichkeit und Sachrechnen,
- b) fachdidaktische Grundlagen:
Ziele, Inhalte und Leitideen des Mathematikunterrichts in der Grundschule, Besonderheiten des Anfangsunterrichts sowie Förderung in heterogenen Lerngruppen, Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Fach, Entwicklungspotenziale und Lernausgangslagen der Schüler, fachübergreifender und projektorientierter Mathematikunterricht,
4. Grundschuldidaktik Sachunterricht
- a) fachwissenschaftliche Grundlagen des Sachunterrichts in der Grundschule unter sozial- und kulturwissenschaftlichen, raumbezogenen, naturwissenschaftlichen, technischen und historischen Perspektiven,
- b) fachdidaktische Grundlagen:
Ziele und Inhalte des Sachunterrichts in der Grundschule, Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Sachunterricht unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Schüler und der gesellschaftlichen Bedeutung, Umsetzung integrativer, fachübergreifender, fächerverbindender und projektorientierter Unterrichtsinhalte,
5. Grundschuldidaktik Kunst
- a) fachwissenschaftliche und fachpraktische Grundlagen des Kunstunterrichts in der Grundschule:
Grundlagen einer praxisorientierten Kunsttheorie und -geschichte unter grundschuldidaktischer Sicht, künstlerisch-ästhetische und gestalterische Kompetenzen im Umgang mit der Sprache der Formen und Farben als Medium bildnerischer Prozesse in tradierten und neuen Medien,
- b) fachdidaktische Grundlagen:
Ziele und Inhalte des Faches Kunst, Lehr- und Lernprozesse bei der Kunstproduktion, -rezeption und -reflexion, alters- und entwicklungsbedingte Besonderheiten des bildnerischen Gestaltens und deren Berücksichtigung in der Grundschule,
6. Grundschuldidaktik Musik
- a) fachwissenschaftliche und fachpraktische Grundlagen des Musikunterrichts in der Grundschule:
musikpraktische Fähigkeiten in den Bereichen Gesang, instrumentale Liedbegleitung, elementares Arrangieren und Komponieren sowie Musiklehre, Grundlagen im Bereich Musikkultur aus grundschuldidaktischer Sicht,
- b) fachdidaktische Grundlagen:
Ziele und Inhalte des Faches Musik in der Grundschule, Anleitung künstlerischer Prozesse in den Bereichen Singen, Bewegung, Tanz, Klassenmusizieren, Spiel, Improvisation und kreative Rezeption, Beobachtung und Reflexion ästhetischer Ausdrucks- und Erfahrungsprozesse im Kindesalter,
7. Grundschuldidaktik Sport
- a) fachwissenschaftliche und fachpraktische Grundlagen des Sportunterrichts in der Grundschule:
besondere Bedeutung von Bewegung für die kindliche Entwicklung, schulartspezifische bewegungs- und trainingswissenschaftliche Themenfelder, sportbiologische Grundlagen, sportartspezifische Kenntnisse und sportmotorisches Können zu den Inhalten des Sportunterrichts in der Grundschule,
- b) fachdidaktische Grundlagen:
Ziele und Inhalte des Faches Sport in der Grundschule, Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Sportunterricht in den Lernbereichen turnerische Übungen, gymnastisch-tänzerische Übungen, leichtathletische Übungen, Schwimmen sowie Ballspiele und Spielformen, Besonderheiten des Anfangsunterrichts und
8. Grundschuldidaktik Werken
- a) fachwissenschaftliche und fachpraktische Grundlagen des Werkunterrichts in der Grundschule unter technischer und gestalterisch-ästhetischer Perspektive:
Grundlagen einer sach- und kindorientierten Auseinandersetzung mit der Planung und Durchführung von Werkprozessen, werkstoff- und technikspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten,
- b) fachdidaktische Grundlagen:
Ziele und Inhalte des Werkunterrichts in der Grundschule, Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Werken unter besonderer Berücksichtigung einer ästhetischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Werkstoffen sowie einer mehrperspektivischen Zusammenschau von zeitgemäßen Komponenten der Technik, handlungsorientierte Methoden und technikkdidaktische Kompetenzentwicklung in fachspezifischer, fächerverbindender und fachübergreifender Anwendung sowie in Projekten.
- (3) Die Prüfung umfasst je eine mündliche Prüfung in Grundschuldidaktik Deutsch oder Sorbisch, Grundschuldidaktik Mathematik und nach Wahl des Prüfungsteilnehmers einer weiteren Grundschuldidaktik. Jede Prüfung soll 20 Minuten dauern.

§ 27

Deutsch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der germanistischen Sprachwissenschaft,
 - b) System der Sprache: Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik,
 - c) Entwicklung und Geschichte der deutschen Sprache,
 - d) funktionale und mediale Aspekte der Sprache,

- e) Spracherwerb, Deutsch als Zweitsprache, Mehrsprachigkeit und
- 2. Literaturwissenschaft
 - a) Entwicklung der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart und Reflexion in ihrer historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bedeutung,
 - b) Epochen, Gattungen und Autoren mit den Schwerpunkten 19. Jahrhundert, Klassische Moderne sowie Nachkriegs- und Gegenwartsliteratur,
 - c) Geschichte und Theorie der Kinder- und Jugendliteratur.

(2) Prüfungsinhalte sind:

- 1. Sprachwissenschaft: Überblick über Strukturen, Gebrauch und Geschichte der deutschen Sprache, Interpretation deutschsprachiger Texte und
- 2. Literaturwissenschaft: Überblick über Gattungen und Autoren der Literatur des 19. Jahrhunderts, der Klassischen Moderne sowie der Nachkriegs- und Gegenwartsliteratur, Interpretation deutschsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu je einem Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2. Sie soll 30 Minuten dauern.

§ 28

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

(1) Das Studium umfasst:

- 1. Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung
 - a) Theorien des Spracherwerbs, Methoden der Spracherwerbsforschung,
 - b) Theorien der Mehrsprachigkeit, Methoden der Mehrsprachigkeitsforschung,
 - c) Theorien zum Einfluss der Herkunftssprachen auf die zweitsprachliche Entwicklung,
 - d) Lernervarietäten und Erwerbsverlaufsforschung,
- 2. Sprachdiagnostik und Sprachförderung
 - a) Modelle und Verfahren der Sprachstandsbeobachtung und Sprachstandsfeststellung,
 - b) Modelle, Konzepte und Programme schulischer Sprachförderung,
- 3. Migrationsforschung
 - a) Migrationsgeschichte Deutschlands einschließlich der verschiedenen Entwicklungsverläufe in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bis 1989,
 - b) internationale Migrationsgeschichte,
 - c) Migrationssoziologie,
 - d) Migrations- und Integrationspolitik,
 - e) Sprache, Schule und Integration von Migranten und
- 4. Fachdidaktik
 - a) Modelle zweitsprachlichen Unterrichts, Besonderheit des Faches DaZ,
 - b) Methodik und Didaktik des Zweitspracherwerbs und des DaZ-Unterrichts,
 - c) Lehr- und Lernmedien,
 - d) Qualitätsmerkmale sprachförderlichen Unterrichts, bildungssprachliche Anforderungen im Fachunterricht,
 - e) transkulturelles Lernen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

- 1. Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung: Überblick über die Theorien und Hypothesen des Spracherwerbs unter Mehrsprachigkeitsbedingungen, Kenntnis der Spracherwerbsprozesse, Überblick über die wissenschaftliche Beurteilung der Folgen von Mehrsprachigkeit, Kennt-

nis der Theorien und Hypothesen zum Stellenwert herkunftssprachlichen Unterrichts,

- 2. Sprachdiagnostik und Sprachförderung: Kenntnis der wichtigsten Sprachdiagnosemodelle und -verfahren einschließlich ihrer Messleistung, Kenntnis von Konzepten sprachlicher Bildung und verschiedener Sprachfördermodelle, Analyse von Sprachförderinstrumenten in konkreten Lehr- und Lernsituationen des Fachunterrichts,
- 3. Migrationsforschung: Überblick über die Migrationsgeschichte Deutschlands, Vergleich mit internationalen Migrationsmodellen, Kenntnis migrationssoziologischer Theorien und Modelle, Überblick über die Integrationsmaßnahmen in Deutschland und
- 4. Fachdidaktik: Theorien, Methoden, Modelle, Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente einschließlich der Niveaustufen DaZ, Planung und Gestaltung von Förderunterricht, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und zur Fachdidaktik.

§ 29

Englisch

(1) Das Studium umfasst:

- 1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
- 2. Sprachwissenschaft
 - a) grundlegende Theorien, Methoden und Modelle der Sprachwissenschaft und deren Anwendung,
 - b) soziale, pragmatische, mediale und politische Aspekte der heutigen Varietäten des Englischen,
 - c) ausgewählte Aspekte der englischen Sprachgeschichte,
- 3. Literaturwissenschaft
 - a) grundlegende Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft,
 - b) Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) ausgewählte Aspekte der Entwicklung der englischsprachigen Literaturen vom Mittelalter bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
- 4. Kulturwissenschaft
 - a) grundlegende Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) grundlegende Theorien des Fremdverstehens sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs,
 - c) länderspezifisches Orientierungswissen zu englischsprachigen Kulturräumen und ihrer historischen Entwicklung, insbesondere zu den Britischen Inseln sowie den USA und
- 5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Grundlagen des sprachlichen und interkulturellen Lernens in der Grundschule,
 - c) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - d) Grundlagen der Literatur-, Kultur- und Mediendidaktik für den Englischunterricht in der Grundschule.

(2) Zusätzlich sind ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im englischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 2 Monaten nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsortengemäße Rezeption und Produktion von englischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der englischen Sprache, Probleme des modernen Englisch als Weltsprache, Interpretation englischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Englischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über Epochen der englischsprachigen Literaturen, insbesondere der englischen und nordamerikanischen sowie deren neuere Entwicklungen, Interpretation englischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geistesgeschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse der englischsprachigen Kulturräume, insbesondere der Britischen Inseln und der USA, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien und
5. Fachdidaktik: Kenntnis des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Referenzrahmen)¹, der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Englischunterrichts in der Grundschule, Analyse von Lehr- und Lernmedien, Entwicklung und Förderung von interkultureller kommunikativer Kompetenz einschließlich Sprachlernkompetenz im Englischunterricht.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet in englischer Sprache statt.

§ 30 Ethik/Philosophie

(1) Das Studium umfasst:

1. Praktische Philosophie
 - a) ethische, politische und sozialphilosophische Theorien in Geschichte und Gegenwart,
 - b) ausgewählte Theorien der philosophischen Ethik,
 - c) ausgewählte Konflikte der angewandten Ethik unter Berücksichtigung der Problematik von Willensfreiheit, Verantwortlichkeit und Gewissen,
 - d) ausgewählte anthropologische Fragestellungen: Wesen des Menschen, Glück, Sinn, Individualität, Geschichtlichkeit, Technik, Kultur und Natur,
 - e) ausgewählte Fragestellungen der politischen Philosophie: Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit,
 - f) Grundlagenwissen zu den Weltreligionen,
2. Theoretische Philosophie
 - a) Positionen und Probleme der theoretischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart,
 - b) zentrale Themen und Problemstellungen: Erkenntnistheorie, Wahrheit und Objektivität, Argumentationstheorie und

3. Fachdidaktik

- a) Theorien philosophischer Bildung, der Fachdidaktik und der Philosophie der Erziehung,
- b) Ziele, Inhalte, Methoden und Medien philosophischen Unterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
- c) Kontextwissen über kulturelle und religiöse Deutungsmuster und deren Bedeutung für die Gestaltung von philosophischen Bildungsprozessen innerhalb einer heterogenen Gesellschaft.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Praktische Philosophie: Erörtern historischer Entwicklungen und systematischer Probleme innerhalb der praktischen Philosophie und Ethik, Beurteilen von ausgewählten Problemen der angewandten Ethik,
2. Theoretische Philosophie: Erörtern von historischen Entwicklungen und systematischen Problemen innerhalb der theoretischen Philosophie und
3. Fachdidaktik: Kenntnis curricularer Dokumente, didaktische Aufbereitung philosophischer Fragestellungen, erziehungsphilosophische und fachdidaktische Reflexion von Zielen, Inhalten, Medien und Methoden philosophischen Unterrichts, Planung und Gestaltung des Ethikunterrichts in der Grundschule.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie zur Fachdidaktik.

§ 31 Französisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Sprachwissenschaft und deren Anwendung,
 - b) soziale, pragmatische, mediale und politische Aspekte der heutigen Varietäten des Französischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der französischen und frankophonen Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) ausgewählte Theorien des Fremdverstehens sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs,
 - c) Landeskunde, länderspezifisches Orientierungswissen zu Frankreich und zur Frankophonie und

¹ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen
Herausgegeben vom Goethe-Institut Inter Nationes, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK), der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und dem Österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK), 2001 Europarat, Straßburg.

5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des sprachlichen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im französischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 2 Monaten nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsortengemäße Rezeption und Produktion von französischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: ausgewählte Probleme des modernen Französisch, Analyse französischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Französischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der französischen und frankophonen Literatur ab dem 17. Jahrhundert sowie die neueren Entwicklungen, Interpretation französischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geistesgeschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Frankreichs und der Frankophonie, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien und
5. Fachdidaktik: Entwicklung und Förderung von kommunikativen, interkulturellen und methodischen Kompetenzen im Französischunterricht in der Grundschule, Kenntnis des Referenzrahmens, der Bildungsstandards und curriculärer Dokumente, Planung und Gestaltung des Französischunterrichts in der Grundschule, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in französischer Sprache statt.

§ 32 Kunst

(1) Das Studium umfasst:

1. Kunstpraxis
 - a) Grundformen des künstlerischen Gestaltens, raumbezogene Installationen,
 - b) Bilder unterschiedlicher Medialität in ästhetisch-künstlerischer Form,
 - c) spielerisch-experimentelle Verfahren im Umgang mit Materialien und Medien,
 - d) eigene künstlerische Positionen,
 - e) künstlerischer Umgang mit digitalen Medien,
 - f) Nachweis kunstpraktischer Kompetenzen mit Verteidigung des eigenen künstlerischen Konzepts,
2. Kunstgeschichte und Kunsttheorie
 - a) grundlegende künstlerische Epochen, Positionen und Konzepte sowie Gestaltungs- und Ausdrucksweisen in der Geschichte der Kunst,

- b) Umbrüche, Funktions- und Paradigmenwechsel in der Kunst,
- c) historische Zusammenhänge zwischen Medien- und Kunstentwicklung,
- d) künstlerische Strategien der Ersten und Zweiten Moderne und der Gegenwartskunst,
- e) Entwicklung und Funktion visueller Medien und ihrer Ausdrucksmöglichkeiten,
- f) grundlegende rezeptionsästhetische Methoden sowie Interpretationsverfahren und

3. Fachdidaktik

- a) Konzepte und Methoden des Kunstunterrichts und ihrer Kritik,
- b) Entwicklung der Kinder- und Jugendkultur sowie ihrer besonderen Ästhetik,
- c) altersgemäße Methoden der Werkanalyse und -interpretation,
- d) Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
- e) Ergebnisse im Kunstunterricht, Evaluation kunstpädagogischer Prozesse.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Kunstgeschichte und Kunsttheorie: Kenntnis der epochengeschichtlichen Grundlagen und von Inhalten des Faches, Reflexionen zu künstlerischen Strategien der Ersten und Zweiten Moderne, Anwenden von Methoden und Inhalten der Rezeptions- und Bildwissenschaft, Beschreiben besonderer Wirkungsmöglichkeiten audio-visueller und bildkünstlerischer Medien, Einordnung von Künstlern, Theorien und Kunstwerken im Zusammenhang mit grundlegenden Paradigmenwechseln in Kunstgeschichte und Kunsttheorie und
2. Fachdidaktik: fachdidaktische Grundlagen des Kunstunterrichts, Kenntnis curriculärer Dokumente, Planung und Gestaltung des Kunstunterrichts in der Grundschule auf der Grundlage aktueller kunstpädagogischer Konzepte.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem Schwerpunkt aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 2 und zur Fachdidaktik.

§ 33 Mathematik

(1) Das Studium umfasst:

1. Algebra
 - a) Arithmetik und elementare Zahlentheorie,
 - b) Grundstrukturen der Algebra,
 - c) lineare Algebra,
2. Analysis
 - a) elementare Funktionen,
 - b) Elemente der Differenzial- und Integralrechnung,
3. Geometrie
 - a) Geometrie der Ebene und des Raumes,
 - b) darstellende Geometrie,
 - c) ausgewählte Inhalte der analytischen Geometrie und
4. Stochastik
 - a) Wahrscheinlichkeitstheorie in endlichen Ereignisräumen,
 - b) Einführung in die mathematische Statistik.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Kenntnis grundlegender Begriffe, Aussagen und Methoden der Algebra, Analysis, Geometrie und Stochastik sowie Nachweis der Fähigkeit, diese adäquat darzustellen, zu strukturieren und zu interpretieren,

2. Herstellen von grundlegenden mathematischen Zusammenhängen in ausgewählten Kontexten und
3. Entwickeln von Lösungsstrategien für unterrichtsbezogene mathematische Probleme.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1, darunter nach Wahl des Prüfungsteilnehmers Absatz 1 Nr. 1 oder 2. Sie soll 30 Minuten dauern.

§ 34 Musik

(1) Das Studium umfasst:

1. Musikalisch-künstlerische Praxis
 - a) instrumentale Ausbildung auf einem Instrument,
 - b) vokale Ausbildung einschließlich Sprecherziehung,
 - c) Ensembleleitung,
 - d) schulpraktisches Musizieren,
 - e) Tonsatz, Arrangement, Komposition,
 - f) Nachweis vielseitiger musikpraktischer und künstlerisch-ästhetischer Kompetenzen,
2. Musiktheorie und Musikwissenschaft
 - a) ausgewählte musiktheoretische Modelle, musikalische Analyse, Arbeitstechniken und Forschungsmethoden,
 - b) historische und systematische Musikwissenschaft und
3. Musikpädagogik und Fachdidaktik
 - a) musikpädagogische Theorien und Methoden,
 - b) Planung von Musikunterricht,
 - c) Förderung von Schülerleistungen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Musiktheorie und Musikwissenschaft: Anwenden von Begriffen und Kategorien in den Gebieten der Musikwissenschaft, Überblick über die Epochen der Musikgeschichte und die Gattungs- und Kompositionsgeschichte, Auseinandersetzung mit der kulturellen und sozialen Einbindung von Musik, Analyse und Interpretation spezieller Werke und
2. Musikpädagogik und Fachdidaktik: Theorien und Modelle des Musiklernens, Bereiche und Methoden musikpädagogischer Forschung einschließlich entwicklungspsychologischer Aspekte, Planung und Gestaltung des Musikunterrichts in der Grundschule, auch fachübergreifend, Kenntnis curricularer Dokumente, Kenntnis von Konzeptionen, Handlungsfeldern und Methoden des Unterrichts einschließlich des Einsatzes neuer Medien.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem Schwerpunkt aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 2 sowie zur Musikpädagogik und Fachdidaktik.

§ 35 Polnisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der polonistischen Sprachwissenschaft,
 - b) soziale, pragmatische, mediale und politische Aspekte des Polnischen,

3. Literaturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der polonistischen Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der polnischen Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) ausgewählte Theorien des Fremdverstehens,
 - c) polnische Landeskunde und Kulturgeschichte und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im polnischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 2 Monaten nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsorten-gemäße Rezeption und Produktion von polnischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der polnischen Sprache, Entwicklungstendenzen der polnischen Sprache, Interpretation polnischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Polnischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über Epochen der polnischen Literatur, Interpretation polnischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Polens, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien und
5. Fachdidaktik: Kenntnis des Referenzrahmens und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Polnischunterrichts in der Grundschule, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in polnischer Sprache statt.

§ 36 Evangelische Religion

(1) Das Studium umfasst:

1. Bibelwissenschaften
 - a) wissenschaftliche Exegese des Alten und Neuen Testaments,
 - b) Geschichte, Literatur und Religion Israels,
 - c) Entstehung biblischer Schriften, die Bibel als Kanon, Bibeldkunde,

- d) zentrale Themen der Geschichte, Literatur und Religion des frühen Christentums,
- e) hermeneutische Ansätze der Auslegung biblischer Texte,
- 2. Kirchengeschichte
 - a) Epochen der Kirchengeschichte und Geschichte des Christentums einschließlich Theologie- und Dogmengeschichte,
 - b) Reformationsgeschichte, neuzeitliche Kirchengeschichte und Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts,
- 3. Systematische Theologie
 - a) zentrale Themen der Dogmatik sowie der Theologiegeschichte der Neuzeit,
 - b) Geschichte und Grundprobleme der Ethik, Konzeptionen und Handlungsfelder,
 - c) ausgewählte gegenwärtige Fragestellungen der Ethik,
- 4. Ökumene, Weltreligionen und Weltanschauungen
 - a) Konfessionskunde,
 - b) Geschichte und Gegenwart der Weltreligionen, interreligiöser Dialog,
 - c) Judentum und Islam und
- 5. Religionspädagogik und Fachdidaktik
 - a) Handlungsfelder und fachdidaktische Ansätze der Religionspädagogik,
 - b) Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts, rechtlicher Rahmen,
 - c) religiöse Entwicklung und Sozialisation,
 - d) ausgewählte religionspädagogische, fachdidaktische und methodische Fragestellungen einschließlich der Förderung von Schülerleistungen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Bibelwissenschaften: Grundkenntnisse der Geschichte, Literatur und Religion Israels und des frühen Christentums, Grundkenntnisse in der Exegese zentraler Schriften des Alten und Neuen Testaments, Auseinandersetzung mit zentralen Themen der Theologie des Alten und Neuen Testaments, Grundkenntnisse in Bibelkunde,
2. Kirchengeschichte: Grundkenntnisse der Epochen der Kirchengeschichte und der Geschichte des Christentums einschließlich wichtiger Ereignisse der Theologie- und Dogmengeschichte, vertiefte Kenntnis der Reformationsgeschichte,
3. Systematische Theologie: Grundkenntnisse zentraler Themen der Dogmatik sowie der Theologiegeschichte der Neuzeit, Grundkenntnisse der Geschichte der Ethik sowie ihrer Konzeptionen und Handlungsfelder,
4. Ökumene, Weltreligionen und Weltanschauungen: Grundkenntnisse der christlichen Konfessionen, Überblick über die Weltreligionen und vertiefte Kenntnis zu Judentum und Islam, Grundkenntnisse zum interreligiösen Dialog und
5. Religionspädagogik und Fachdidaktik: Kenntnis des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Faches und Einordnung der gegenwärtigen Situation, Grundkenntnisse zur religiösen Entwicklung und Sozialisation im Kindesalter, Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Religionsunterrichts in der Grundschule, Reflexion ausgewählter Fragestellungen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie zur Religionspädagogik und Fachdidaktik.

§ 37 Katholische Religion

(1) Das Studium umfasst:

1. Biblische Theologie
 - a) Entstehungsgeschichte des Alten und Neuen Testaments,
 - b) biblische Grundthemen wie Schöpfung, Väterzählung, Exodus, Psalmen, Jesus Christus, Paulus,
 - c) biblisches Gottes-, Welt- und Menschenbild sowie Christusverständnis,
 - d) grundlegende Methoden und hermeneutische Ansätze der Auslegung biblischer Texte,
2. Historische Theologie
 - a) Entwicklung der Kirche von der Antike bis zur Gegenwart: Ämter und Dienste, Verhältnis von Staat und Kirche, kirchliche Reformen und Reformation, Verhältnis von Religion und Gesellschaft,
 - b) zentrale Themen der Dogmen- und Theologiegeschichte,
 - c) ausgewählte Themen der Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte,
3. Systematische Theologie
 - a) Überblick über die Struktur der Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt,
 - b) zentrale Themen der Dogmatik: Gotteslehre, Christologie, Eschatologie, Schöpfungslehre, Ekklesiologie, Sakramentenlehre,
 - c) ausgewählte Themen der Moraltheologie und der christlichen Gesellschaftslehre,
 - d) zentrale Themen der Fundamentaltheologie: theologische Hermeneutik, Ökumene, interreligiöser Dialog,
 - e) aktuelle Fragestellungen und Ansätze der Dogmatik und Fundamentaltheologie und
4. Religionspädagogik und Fachdidaktik
 - a) Konzeptionen der Religionspädagogik,
 - b) religiöse Entwicklung und Sozialisation im Kindes- und Jugendalter,
 - c) Förderung religiöser Kompetenz und ausgewählte didaktische Elementarisierung theologischer Inhalte einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - d) Martyria, Diakonie und Liturgie im schulischen Zusammenhang.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Biblische Theologie: Überblick über die Entstehungsgeschichte des Alten und Neuen Testaments sowie ausgewählte zentrale biblische Themen, Grundkenntnisse zum biblischen Gottes-, Welt- und Menschenbild sowie zum Christusverständnis, Kenntnis grundlegender Methoden und hermeneutischer Ansätze der Auslegung biblischer Texte,
2. Historische Theologie: ausgewählte Einblicke in die Geschichte der Kirche von der Antike bis zur Gegenwart, Grundkenntnisse ausgewählter Fragen der Dogmen- und Theologiegeschichte sowie ausgewählter Themen der Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte,
3. Systematische Theologie: Überblick über die Struktur der Theologie, Grundkenntnisse zentraler Themen der Dogmatik, der Fundamentaltheologie, Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen und Ansätzen der Dogmatik und Fundamentaltheologie und
4. Religionspädagogik und Fachdidaktik: Überblick über Konzeptionen der Religionspädagogik und religiöser Entwicklung und Sozialisation im Kindesalter, religionspädagogische und fachdidaktische Grundlagen religiösen Lernens,

Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Religionsunterrichts in der Grundschule.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie zur Religionspädagogik und Fachdidaktik.

§ 38 Sorbisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) Entwicklung und Geschichte der sorbischen Sprachen,
 - b) Theorien, Modelle, System, Lexikologie, Wortbildung,
 - c) Spracherwerb, Mehrsprachigkeit,
3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft, Textanalyse und Textinterpretation,
 - b) Entwicklung der sorbischen Literatur, Epochen, Gattungen, Autoren, Werke und
4. Kulturwissenschaft
 - a) Geschichte und Kulturgeschichte der Sorben,
 - b) Ethnologie und Minderheitenforschung.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung des Ober- oder Niedersorbischen,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der sorbischen Sprachen, Kenntnis der Struktur des Ober- und Niedersorbischen, von Lexikologie und Wortbildung, Interpretation sorbischer Texte,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über Methoden und geschichtliche Entwicklung der sorbischen Literatur seit ihren Anfängen einschließlich wichtiger Werke der ober- und niedersorbischen Literatur aus verschiedenen Epochen, Interpretation sorbischer Texte und
4. Kulturwissenschaft: Überblick über die Geschichte und Kulturgeschichte der Sorben, materielle und geistige Volkskultur, Auseinandersetzung mit Gegenwartsproblemen des sorbischen Volkes.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4. Sie soll 30 Minuten dauern. Die Prüfung findet nach Wahl des Prüfungsteilnehmers in ober- oder niedersorbischer Sprache statt.

§ 39 Sport

(1) Das Studium umfasst:

1. Sportpraxis
 - a) Grundlagen des Bewegungskönnens,
 - b) sportorientierte Kompetenzen aus den Bewegungsfeldern: Spielen, Laufen/Werfen/Springen, Bewegen an und mit Geräten, Bewegen im Wasser und Rettungsschwimmen sowie Gestalten/Tanzen/Darstellen,
 - c) sportartübergreifende Kompetenzen in weiteren Bewegungsfeldern,
 - d) Grundlagen der Sicherheits- und Regelkenntnis in der Sportpraxis,
 - e) Nachweis sportpraktischer Kompetenzen aus einem der Bewegungsfelder Leichtathletik oder Gerätturnen,

2. Sportwissenschaft
 - a) Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportpsychologie,
 - b) sportmotorische und trainingswissenschaftliche Grundlagen,
 - c) sportbiologische Grundlagen von Bewegung und Training und
3. Fachdidaktik
 - a) fachdidaktische Konzepte,
 - b) kompetenzorientierte Planung, Erprobung und Reflexion von Unterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Grundlagen der Leistungsermittlung und -bewertung.

(2) Zusätzlich ist das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sportwissenschaft: Kenntnis der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportpsychologie, Anwenden von Gestaltungs- und Trainingsgrundsätzen des Sportunterrichts unter Beachtung von Ontogenese und Geschlechtsspezifität, Wirkung und Gestaltung sportlichen Trainings, Umgang mit Gruppendynamik, Motivation und Emotion im Sportunterricht und
2. Fachdidaktik: Konzepte und Methoden, Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Sportunterrichts in der Grundschule, Bewegung, Spiel und Sport unter fachübergreifender Perspektive.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem Schwerpunkt aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 2 und zur Fachdidaktik.

§ 40 Tschechisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien und Methoden der slawistischen, insbesondere der bohemistischen Sprachwissenschaft,
 - b) soziale, pragmatische, mediale und politische Aspekte des Tschechischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der bohemistischen Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der tschechischen Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) ausgewählte Theorien des Fremdverstehens,
 - c) tschechische Landeskunde und Kulturgeschichte und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,

- b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
- c) Theorien, Ziele und Strategien des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
- d) literatur-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im tschechischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 2 Monaten nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsorten-gemäße Rezeption und Produktion von tschechischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der tschechischen Sprache, Entwicklungstendenzen der tschechischen Sprache, Analyse tschechischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Tschechischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der tschechischen Literatur, Interpretation tschechischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Tschechiens, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien und
5. Fachdidaktik: Kenntnis des Referenzrahmens und curriculärer Dokumente, Planung und Gestaltung des Tschechischunterrichts in der Grundschule, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in tschechischer Sprache statt.

§ 41

Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (WTH)

(1) Das Studium umfasst:

1. Wirtschaft
 - a) volkswirtschaftliche Grundlagen,
 - b) betriebswirtschaftliche Grundlagen,
2. Technik
 - a) natur- und technikwissenschaftliche Grundlagen,
 - b) Technik und Gesellschaft, Technikverständnis und technische Prinzipien,
 - c) ausgewählte Inhalte und Methoden technischer Disziplinen: Bau- und Holztechnik oder Elektrotechnik oder Metall- und Maschinenteknik,
3. Ökotröphologie
 - a) Wirtschaftslehre des Haushalts, Verbraucherschutz,
 - b) Ernährungslehre,
 - c) Textildgestaltung,
 - d) Wohnökologie und öffentlicher Raum und
4. Fachdidaktik.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Wirtschaft: Kenntnis volkswirtschaftlicher Probleme, Diskussion der Globalisierung in der Marktwirtschaft, Geldpolitik, Geldwirtschaft, Kenntnis der Begriffe und Prinzipien der Betriebswirtschaftslehre, Überblick über die Aufgaben in den Funktionsbereichen eines Unternehmens, wie Ma-

nagement, Beschaffung, Produktion, Kenntnis der Funktionen von Markt und Wettbewerb,

2. Technik: Nachweis von Fähigkeiten zu Denk- und Arbeitsweisen in technischen Disziplinen, Kompetenzen in der Arbeit mit Werkzeugen und Maschinen, Bewerten von Materialien und Stoffen hinsichtlich ihres Einsatzes in der Produktion und bei der Anwendung, Gegenüberstellung von industriellen, maschinellen und handwerklichen Verfahren am Beispiel eines ausgewählten Technikbereichs, Kenntnis des umweltgerechten und nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen,
3. Ökotröphologie: Bewerten ernährungsphysiologischer und ernährungssoziologischer Erkenntnisse, Beschreiben komplexer Sachverhalte unter Nutzung der Ernährungsökologie, Reflexion linearer und iterativer Arbeitsprozesse und Aufgaben im Haushalt, Erörtern von Aspekten der Wohngestaltung vor dem Hintergrund von Wohnbedürfnissen und -bedarfen verschiedener Nutzergruppen, Anwenden von globalen natur- und kulturräumlichen Ordnungsmustern auf der Grundlage der Allgemeinen Geographie, Kenntnis der Vielgestaltigkeit von Textilien und ihrer Bedeutung in der Kleidermode und bei der Ausgestaltung von Räumen einschließlich Wohnräumen und
4. Fachdidaktik: Theorien und Leitlinien des WTH-Unterrichts, Kenntnis curriculärer Dokumente, Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements unter dem Aspekt der Hinführung zur Lebens- und Arbeitswelt, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und zur Fachdidaktik.

Teil 3

Lehramt an Mittelschulen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 42

Prüfungsfächer, Fächerkombinationen

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen erstreckt sich auf 2 Fächer einschließlich der zugehörigen Fachdidaktiken und auf den bildungswissenschaftlichen Bereich.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann 2 Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe wählen. Zu den Fächergruppen gehören:

1. Erste Fächergruppe: Biologie, Deutsch, Englisch, Geographie, Mathematik, Physik, Sorbisch und Sport,
2. Zweite Fächergruppe: Chemie, Ethik/Philosophie, Französisch, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Geschichte, Informatik, Kunst, Musik, Polnisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch, Spanisch, Tschechisch und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales.

Zusätzlich kann das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales mit dem Fach Informatik sowie das Fach Musik mit den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik/Philosophie kombiniert werden.

§ 43**Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen**

Erweiterungsprüfungen können in den in § 42 Abs. 2 Satz 2 genannten Fächern, im Fach Deutsch als Zweitsprache nach § 48 und in Förderschwerpunkten nach § 113 Abs. 2 abgelegt werden.

Abschnitt 2**Studieninhalte, Prüfungsinhalte, Prüfungsumfang****§ 44****Bildungswissenschaftlicher Bereich**

(1) Das Studium umfasst:

1. Erziehungswissenschaft und
2. Pädagogische Psychologie.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Erziehungswissenschaft
 - a) Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationstheorien sowie Bildungssysteme unter historischen, systematischen und international vergleichenden Gesichtspunkten,
 - b) Schul- und Unterrichtstheorie, Bildungs- und Unterrichtsforschung, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Beruf und Rolle des Lehrers,
 - c) Allgemeine Didaktik und Methodik,
 - d) pädagogische Handlungsfelder in Schule und Unterricht: Heterogenität, Differenzierung, individuelle Förderung, Integration und Inklusion einschließlich rechtlicher Grundlagen, schulbezogene Sozialpädagogik,
 - e) spezielle pädagogische Fragen der Mittelschule, Ansätze fächerverbindenden und fachübergreifenden Lernens, Mediendidaktik und Medienerziehung, Berufs- und Lebensweltorientierung und
2. Pädagogische Psychologie
 - a) Lern-, Gedächtnis-, Instruktions- und Motivationspsychologie,
 - b) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
 - c) Interaktion und Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen,
 - d) Diagnostik und Förderung von Schülerleistungen und Lernprozessen,
 - e) Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten.

(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung zu den Bereichen nach Absatz 1.

§ 45**Biologie**

(1) Das Studium umfasst:

1. Allgemeine Botanik und Allgemeine Zoologie mit Grundlagen der Entwicklungsbiologie,
2. Spezielle Botanik und Spezielle Zoologie,
3. Pflanzenphysiologie und Tierphysiologie,
4. Ökologie,
5. Genetik mit Grundlagen der Reproduktionstechnik, Gentechnik und Züchtung,
6. Humanbiologie mit Grundlagen der Immunbiologie,
7. Neurobiologie mit Grundlagen der Ethologie,
8. Evolution und biologische Vielfalt und
9. Fachdidaktik.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Kenntnis der Grundlagen der Botanik und Zoologie unter Berücksichtigung des Grundgedankens der Evolution, Lösen von spezifischen Problemen in ausgewählten Bereichen der Speziellen Botanik und der Speziellen Zoologie, der Pflanzenphysiologie und Tierphysiologie, der Ökologie, Genetik, Humanbiologie, Neurobiologie, Biochemie,
2. Anwenden von wesentlichen Gesetzmäßigkeiten, Modellen, Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologie einschließlich der experimentellen Methoden,
3. Anwenden von biologischen Sachverhalten auf unterrichtsbezogene Zusammenhänge, auch unter fachübergreifender Perspektive und
4. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, fachdidaktische Durchdringung biologischer Sachverhalte und Zusammenhänge für den Biologieunterricht in der Mittelschule, Planung und Gestaltung des Biologieunterrichts in der Mittelschule, Kenntnis der Lehr- und Lernprozesse im Biologieunterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen, adäquater Einsatz von Medien, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 und zur Fachdidaktik.

§ 46**Chemie**

(1) Das Studium umfasst:

1. Allgemeine und Anorganische Chemie mit Grundlagen der Analytischen Chemie,
2. Organische Chemie mit Grundlagen der Makromolekularen Chemie und der Biochemie,
3. Physikalische Chemie mit mathematischen Grundlagen und Anwendungen in der Technischen Chemie und
4. Fachdidaktik.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Kenntnis der Grundlagen der Allgemeinen und Physikalischen Chemie, Lösen von spezifischen Problemen in ausgewählten Bereichen der Anorganischen und Organischen Chemie,
2. Anwenden von wesentlichen Gesetzmäßigkeiten, Modellen, Arbeits- und Erkenntnismethoden der Chemie einschließlich der experimentellen Methoden,
3. Anwenden von chemischen Sachverhalten auf unterrichtsbezogene Zusammenhänge, auch unter fachübergreifender Perspektive und
4. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, fachdidaktische Durchdringung chemischer Sachverhalte und Zusammenhänge für den Chemieunterricht in der Mittelschule, Planung und Gestaltung des Chemieunterrichts in der Mittelschule, Kenntnis der Lehr- und Lernprozesse im Chemieunterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen, adäquater Einsatz von Medien, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und zur Fachdidaktik.

§ 47 Deutsch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der germanistischen Sprachwissenschaft,
 - b) System der Sprache: Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik,
 - c) Entwicklung und Geschichte der deutschen Sprache, Varietäten und Stile,
 - d) funktionale und mediale Aspekte der Sprache,
 - e) Spracherwerb, Deutsch als Zweitsprache, Mehrsprachigkeit,
2. Literaturwissenschaft
 - a) Grundlagen und Methoden der Literaturwissenschaft,
 - b) Entwicklung der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart und Reflexion in ihrer historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bedeutung,
 - c) Epochen, Gattungen und Autoren mit den Schwerpunkten Mittelalter, Frühe Neuzeit, Aufklärung, Klassik, Romantik, 19. Jahrhundert, Klassische Moderne sowie Nachkriegs- und Gegenwartsliteratur,
 - d) Geschichte und Theorie der Kinder- und Jugendliteratur,
 - e) Medien und Literatur und
3. Fachdidaktik
 - a) Konzeptionen des sprachlichen, literarischen und medialen Lernens im Deutschunterricht einschließlich ihrer unterrichtspraktischen Umsetzung und Evaluation,
 - b) Ziele und Kompetenzbereiche des Deutschunterrichts,
 - c) methodische Gestaltung des Deutschunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachwissenschaft: Überblick über die Entwicklung und Geschichte der deutschen Sprache, Analyse und Interpretation sprachlicher und kommunikativer Phänomene,
2. Literaturwissenschaft: Grundlagen und Methoden der Literaturwissenschaft, Überblick über ausgewählte Epochen der deutschen und deutschsprachigen Literatur sowie deren neuere Entwicklungen, Interpretation deutschsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang und
3. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Deutschunterrichts in der Mittelschule, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu je einem Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie zur Fachdidaktik.

§ 48 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

(1) Das Studium umfasst:

1. Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung
 - a) Theorien des Spracherwerbs, Methoden der Spracherwerbsforschung,
 - b) Theorien der Mehrsprachigkeit, Methoden der Mehrsprachigkeitsforschung,
 - c) Theorien zum Einfluss der Herkunftssprachen auf die zweitsprachliche Entwicklung,
 - d) Lernervarietäten und Erwerbsverlaufsforschung,

2. Sprachdiagnostik und Sprachförderung
 - a) Modelle und Verfahren der Sprachstandsbeobachtung und Sprachstandsfeststellung,
 - b) Modelle, Konzepte und Programme schulischer Sprachförderung,
3. Migrationsforschung
 - a) Migrationsgeschichte Deutschlands einschließlich der verschiedenen Entwicklungsverläufe in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bis 1989,
 - b) internationale Migrationsgeschichte,
 - c) Migrationssoziologie,
 - d) Migrations- und Integrationspolitik,
 - e) Sprache, Schule und Integration von Migranten und
4. Fachdidaktik
 - a) Modelle zweitsprachlichen Unterrichts, Besonderheit des Faches DaZ,
 - b) Methodik und Didaktik des Zweitsprachenerwerbs und des DaZ-Unterrichts,
 - c) Lehr- und Lernmedien,
 - d) Qualitätsmerkmale sprachförderlichen Unterrichts, bildungssprachliche Anforderungen im Fachunterricht,
 - e) transkulturelles Lernen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung: Überblick über die Theorien und Hypothesen des Spracherwerbs unter Mehrsprachigkeitsbedingungen, Kenntnis der Spracherwerbsprozesse, Überblick über die wissenschaftliche Beurteilung der Folgen von Mehrsprachigkeit, Kenntnis der Theorien und Hypothesen zum Stellenwert herkunftssprachlichen Unterrichts,
2. Sprachdiagnostik und Sprachförderung: Kenntnis der wichtigsten Sprachdiagnosemodelle und -verfahren einschließlich ihrer Messleistung, Kenntnis von Konzepten sprachlicher Bildung und verschiedener Sprachfördermodelle, Analyse von Sprachförderinstrumenten in konkreten Lehr- und Lernsituationen des Fachunterrichts,
3. Migrationsforschung: Überblick über die Migrationsgeschichte Deutschlands, Vergleich mit internationalen Migrationsmodellen, Kenntnis migrationssoziologischer Theorien und Modelle, Überblick über die Integrationsmaßnahmen in Deutschland und
4. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente einschließlich der Niveaustufen DaZ, Planung und Gestaltung von Förderunterricht, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und zur Fachdidaktik.

§ 49 Englisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Sprachwissenschaft und deren Anwendung,
 - b) soziale, pragmatische, mediale und politische Aspekte der heutigen Varietäten des Englischen,
 - c) englische Sprachgeschichte,

3. Literaturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der englischsprachigen Literaturen vom Mittelalter bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) ausgewählte Theorien des Fremdverstehens sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs,
 - c) länderspezifisches Orientierungswissen zu englischsprachigen Kulturräumen und ihrer historischen Entwicklung, insbesondere zu den Britischen Inseln sowie den USA und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des sprachlichen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im englischsprachigen Raum im Gesamtfumfang von 3 Monaten nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsorten-gemäße Rezeption und Produktion von englischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der englischen Sprache, Probleme des modernen Englisch als Weltsprache, Analyse englischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Englischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der englischsprachigen Literaturen, insbesondere der englischen und nordamerikanischen, deren Gattungen, Autoren und Werke im jeweiligen historischen Umfeld sowie neuerer Entwicklungen, Interpretation von Literatur im kulturellen, sozialen, politischen, soziologischen und historischen Zusammenhang seit dem Mittelalter,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geistesgeschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse der englischsprachigen Kulturräume, insbesondere der Britischen Inseln und der USA, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens, der Bildungsstandards und curriculärer Dokumente, Planung und Gestaltung des Englischunterrichts in der Mittelschule, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet in englischer Sprache statt.

§ 50 Ethik/Philosophie

(1) Das Studium umfasst:

1. Praktische Philosophie
 - a) ethische, politische und sozialphilosophische Theorien in Geschichte und Gegenwart,
 - b) ausgewählte Theorien der philosophischen Ethik,
 - c) ausgewählte Konflikte der angewandten Ethik unter Berücksichtigung der Problematik von Willensfreiheit, Verantwortlichkeit und Gewissen,
 - d) ausgewählte anthropologische Fragestellungen: Wesen des Menschen, Glück, Sinn, Individualität, Geschichtlichkeit, Technik, Kultur und Natur,
 - e) ausgewählte Fragestellungen der politischen Philosophie: Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit,
 - f) Grundlagenwissen zu den Weltreligionen und Probleme der Religionsphilosophie,
2. Theoretische Philosophie
 - a) Positionen und Probleme der theoretischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart,
 - b) zentrale Themen und Problemstellungen: Erkenntnistheorie, Wahrheit und Objektivität, Philosophie des Geistes, Sprachphilosophie, Logik und Argumentationstheorie,
 - c) philosophische Denkrichtungen und deren Methoden: Phänomenologie, Hermeneutik, Pragmatismus, analytische Philosophie, Konstruktivismus, Dialektik und
3. Fachdidaktik
 - a) Theorien philosophischer Bildung, der Fachdidaktik und der Philosophie der Erziehung,
 - b) Ziele, Inhalte, Methoden und Medien philosophischen Unterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Lernarrangements für philosophische Bildungsprozesse,
 - d) kulturelle und religiöse Deutungsmuster und deren Bedeutung für die Gestaltung von philosophischen Bildungsprozessen innerhalb einer heterogenen Gesellschaft.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Praktische Philosophie: Interpretation historischer Entwicklungen und systematischer Probleme innerhalb der praktischen Philosophie und Ethik, Beurteilen von Problemen der angewandten Ethik,
2. Theoretische Philosophie: Interpretation historischer Entwicklungen und systematischer Probleme innerhalb der theoretischen Philosophie und
3. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis curriculärer Dokumente, didaktische Aufbereitung philosophischer Fragestellungen, erziehungsphilosophische und fachdidaktische Reflexion von Zielen, Inhalten, Medien und Methoden des Ethik- und Philosophieunterrichts, Planung und Gestaltung des Ethikunterrichts in der Mittelschule, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu je einem Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie zur Fachdidaktik.

§ 51 Französisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Sprachwissenschaft und deren Anwendung,
 - b) soziale, pragmatische, mediale und politische Aspekte der heutigen Varietäten des Französischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der französischen und frankophonen Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) ausgewählte Theorien des Fremdverstehens sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs,
 - c) Landeskunde, länderspezifisches Orientierungswissen zu Frankreich und zur Frankophonie und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des sprachlichen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse weiterer Fremdsprachen durch
 - a) Kenntnisse in Latein oder
 - b) den Abschluss je eines Grundkurses in 2 Fremdsprachen auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens und
2. ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im französischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 3 Monaten.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsortengemäße Rezeption und Produktion von französischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der französischen Sprache, Probleme des modernen Französisch, Analyse französischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Französischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der französischen und frankophonen Literatur ab dem 17. Jahrhundert sowie die neueren Entwicklungen, Interpretation französischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geistesgeschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Ver-

hältnisse Frankreichs und der Frankophonie, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien und

5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens, der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Französischunterrichts in der Mittelschule, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in französischer Sprache statt.

§ 52 Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung

(1) Das Studium umfasst:

1. Politikwissenschaft
 - a) Politische Theorie,
 - b) Politische Systeme und Systemvergleich,
 - c) Internationale Beziehungen,
2. Soziologie
 - a) soziologische Theorien,
 - b) Mikrosoziologie und Makrosoziologie,
3. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
 - a) ausgewählte wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Systeme,
 - b) Grundlagen und Problemfelder der sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) Verfassungsrecht, Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland und
4. Fachdidaktik
 - a) zentrale Methoden, Medien und Aufgabenfelder des Unterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - b) politische Sozialisation von Jugendlichen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Politikwissenschaft, Kernbereich Politische Theorie: Anwenden von Begriffen und Methoden der Politikwissenschaft, Anwenden von Theorieansätzen aus der Geschichte der politischen Ideen und der modernen politikwissenschaftlichen Theorien,
2. Politikwissenschaft, Kernbereich Politische Systeme: Analyse und Vergleich politischer Systeme einschließlich der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen, Kenntnis verfassungsrechtlicher Grundlagen der politischen Ordnung, politischer Akteure, Institutionen und Prozesse,
3. Politikwissenschaft, Kernbereich Internationale Beziehungen: grundlegende Fragestellungen und theoretische Ansätze der Analyse internationaler Beziehungen, Institutionen und Beziehungsmuster der internationalen Politik, weltwirtschaftliche Arbeitsteilung und Handelsverflechtungen, wichtige Handlungsfelder und Strategien deutscher Außen-, Europa-, Sicherheits-, Umwelt- und Entwicklungspolitik und
4. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis curricularer Dokumente, Kenntnis der Prozesse des Lehrens und Lernens im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen, Planung und Gestaltung des Unterrichts im Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung in der Mittelschule, adäquater Medieneinsatz, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Schwerpunkten aus den Kernbereichen der Politikwissenschaft nach Absatz 1 Nr. 1 und zur Fachdidaktik.

§ 53 Geographie

(1) Das Studium umfasst:

1. Physische Geographie
 - a) Teildisziplinen Geomorphologie, Geologie, Boden-geographie, Hydrogeographie, Klimageographie, Vegetationsgeographie,
 - b) Umweltrisiken, nachhaltige Entwicklung von Räumen,
2. Humangeographie
 - a) Teildisziplinen Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeographie,
 - b) Grundlagen der Raumplanung und nachhaltige Entwicklung von Räumen,
3. Regionale Geographie
 - a) Regionale Physische Geographie des Nahraums, Deutschlands, Europas, außereuropäischer Räume und Geozonen,
 - b) Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie des Nahraums, Deutschlands, Europas, außereuropäischer Räume und Prozesse der Globalisierung,
4. Methoden
 - a) fach- und erkenntnistheoretische Verfahrensweisen,
 - b) kartographische, statistische und informatische Verarbeitung und Auswertung geographischer Daten,
 - c) Exkursion und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien und Leitideen des Geographieunterrichts,
 - b) Komponenten der Unterrichtsgestaltung einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Besonderheiten des geographischen und geowissenschaftlichen Lehrens und Lernens.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Anwenden von globalen natur- und kulturräumlichen Ordnungsmustern auf der Grundlage der Allgemeinen Geographie,
2. Analyse und Bewertung eines Großraums,
3. Erörtern geographischer Aspekte im Zusammenhang mit Problemen der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Umwelt,
4. Beurteilen raumbezogener Sachverhalte und Probleme in ihren naturgesetzlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Zusammenhängen,
5. Anwenden geographischer Arbeitsmethoden sowie von Methoden der geographischen Erkenntnisgewinnung und
6. Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Geographieunterrichts in der Mittelschule, auch fachübergreifend, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Schwerpunkten nach Absatz 1 Nr. 3 und zur Fachdidaktik.

§ 54 Geschichte

(1) Das Studium umfasst:

1. Geschichte der Vormoderne
 - a) Antike,
 - b) Mittelalter,
 - c) Frühe Neuzeit,

2. Geschichte der Moderne
 - a) Neuere Geschichte,
 - b) Neueste Geschichte und Zeitgeschichte sowie
3. Fachdidaktik
 - a) Theorien der Geschichtsdidaktik,
 - b) Geschichte historischen Lernens,
 - c) Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - d) Planung und Gestaltung von Unterricht.

(2) Zusätzlich sind Kenntnisse in Latein nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Beherrschen von Methoden und Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft,
2. Beurteilen grundlegender Werke der Geschichtsschreibung,
3. Kenntnis epochenspezifischer und epochenübergreifender systematischer Zusammenhänge der Geschichte der Vormoderne und der Moderne,
4. Kenntnis ausgewählter Inhalte epochenspezifischer Zusammenhänge wie der Geschichte der Antike, des Mittelalters, der Frühen Neuzeit, der Neueren und Neuesten Geschichte sowie aus regional und systematisch angelegten Lehrgebieten und
5. Kenntnis geschichtsdidaktischer Zentralkategorien und curricularer Dokumente, didaktische Aufbereitung historischer Sachverhalte für den Unterricht, Dimensionen der Geschichtskultur, Planung und Gestaltung des Geschichtsunterrichts in der Mittelschule, Umgang mit Medien im Geschichtsunterricht, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu je einer Epoche aus den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie zur Fachdidaktik.

§ 55 Informatik

(1) Das Studium umfasst:

1. Technische Informatik
 - a) Rechneraufbau und Rechnerstrukturen,
 - b) Rechnerorganisation,
 - c) Betriebssysteme,
2. Theoretische Informatik
 - a) mathematische Grundlagen,
 - b) Sprachen und Automaten,
3. Praktische Informatik
 - a) Modellierung,
 - b) Algorithmen, Datenstrukturen,
 - c) Programmierung,
4. Angewandte Informatik
 - a) Rechnernetze und Rechnerdienste,
 - b) Datenmodellierung und Datenbankentwurf,
5. Informatik und Gesellschaft
 - a) Datenschutz, Datensicherheit und Urheberrecht,
 - b) Grundlagen und Folgen der Mensch-Computer-Interaktion und
6. Fachdidaktik
 - a) Theorien, Modelle und Konzepte der informatischen Bildung,
 - b) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,

- c) Werkzeuge und Medien zur Vermittlung informatischer Inhalte.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Beherrschen von Denk- und Arbeitsweisen in der Informatik,
2. Arbeit mit Werkzeugen der Informatik, einschließlich der Lösungsbewertung, und Verständnis für deren Wirkungsmechanismen,
3. Lösen von spezifischen Problemen in einem fachwissenschaftlichen Spezialgebiet der Informatik und
4. Kenntnis der Bedeutung, Ziele und Inhalte der informatischen Bildung und des Informatikunterrichts in der Mittelschule, fachdidaktische Aufbereitung von Sachverhalten der Informatik für den Unterricht in der Mittelschule, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie zur Fachdidaktik.

§ 56 Kunst

(1) Das Studium umfasst:

1. Kunstpraxis
 - a) Grundformen des künstlerischen Gestaltens, raumbegozene Installationen,
 - b) Bilder unterschiedlicher Medialität in ästhetisch-künstlerischer Form,
 - c) spielerisch-experimentelle Verfahren im Umgang mit Materialien und Medien,
 - d) eigene künstlerische Positionen,
 - e) künstlerischer Umgang mit digitalen Medien,
 - f) Nachweis kunstpraktischer Kompetenzen mit Verteidigung des eigenen künstlerischen Konzepts,
2. Kunstgeschichte und Kunsttheorie
 - a) grundlegende künstlerische Epochen, Positionen und Konzepte sowie Gestaltungs- und Ausdrucksweisen in der Geschichte der Kunst,
 - b) historische Zusammenhänge zwischen Medien- und Kunstentwicklung,
 - c) künstlerische Strategien der Ersten und Zweiten Moderne und der Gegenwartskunst,
 - d) Umbrüche, Funktions- und Paradigmenwechsel in der Kunst,
 - e) Entwicklung und Funktion visueller Medien und ihrer Ausdrucksmöglichkeiten,
 - f) grundlegende rezeptionsästhetische Methoden, Werkanalyse- und Interpretationsverfahren und
3. Fachdidaktik
 - a) Konzepte und Methoden des Kunstunterrichts und ihrer Kritik,
 - b) Entwicklung der Kinder- und Jugendkultur sowie ihrer besonderen Ästhetik,
 - c) altersgemäße Methoden der Werkanalyse und -interpretation,
 - d) Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - e) Ergebnisse im Kunstunterricht, Evaluation kunstpädagogischer Prozesse.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Kunstgeschichte und Kunsttheorie: Kenntnis der epochengeschichtlichen Grundlagen und von Inhalten des Faches, Reflexionen zu künstlerischen Strategien der Ersten und

- Zweiten Moderne, Anwenden von Methoden und Inhalten der Rezeptions- und Bildwissenschaft, Beschreiben von Wirkungsmöglichkeiten audio-visueller und bildkünstlerischer Medien, Einordnung von Künstlern, Theorien und Kunstwerken im Zusammenhang mit grundlegenden Paradigmenwechseln in Kunstgeschichte und Kunsttheorie und
2. Fachdidaktik: fachdidaktische Grundlagen des Kunstunterrichts, Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Kunstunterrichts in der Mittelschule auf der Grundlage aktueller kunstpädagogischer Konzepte, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Schwerpunkten aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 2 und zur Fachdidaktik.

§ 57 Mathematik

(1) Das Studium umfasst:

1. Algebra
 - a) Mengenlehre, Logik, Zahlbereichserweiterungen,
 - b) Grundstrukturen der Algebra,
 - c) lineare Algebra,
 - d) Arithmetik und Elemente der Zahlentheorie,
2. Analysis
 - a) elementare Funktionen,
 - b) Differenzial- und Integralrechnung für eine Variable,
 - c) Einführung in Differenzialgleichungen,
3. Geometrie
 - a) analytische Geometrie,
 - b) Geometrie der Ebene und des Raumes,
 - c) geometrische Abbildungen,
4. Stochastik
 - a) Wahrscheinlichkeitstheorie in endlichen Ereignisräumen,
 - b) Einführung in die mathematische Statistik,
5. Angewandte Mathematik
 - a) Elemente der Numerischen Mathematik,
 - b) Modellierung,
 - c) Elemente der Informatik und mathematische Software und
6. Fachdidaktik
 - a) Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts,
 - b) Komponenten der Unterrichtsgestaltung,
 - c) fachdidaktische Diagnoseverfahren und Förderkonzepte.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Kenntnis grundlegender Begriffe, Aussagen und Methoden der Algebra, Analysis, Geometrie, Stochastik und der Angewandten Mathematik sowie der Nachweis der Fähigkeit, diese adäquat darzustellen, zu strukturieren und zu interpretieren,
2. Herstellen von grundlegenden mathematischen Zusammenhängen an ausgewählten Beispielen,
3. Modellieren von ausgewählten inner- und außermathematischen Zusammenhängen,
4. Entwickeln von Lösungsstrategien für unterrichtsbezogene mathematische Probleme und
5. Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, Kenntnis der Lehr- und Lernprozesse, Planung und Gestaltung des Mathematikunterrichts in der Mittelschule einschließlich der Förderung von Schülerleistungen, Bewerten von Wirkungen eines adäquaten Einsatzes digitaler

Medien auf das Lehren und Lernen einschließlich Aufgaben- und Fehlerkultur.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, darunter nach Wahl des Prüfungsteilnehmers Absatz 1 Nr. 1 oder 2, und zur Fachdidaktik.

§ 58 Musik

(1) Das Studium umfasst:

1. Musikalisch-künstlerische Praxis
 - a) instrumentale Ausbildung auf mindestens 2 Instrumenten, eines davon Klavier,
 - b) vokale Ausbildung einschließlich Sprecherziehung,
 - c) Ensembleleitung,
 - d) schulpraktisches Musizieren,
 - e) Tonsatz, Arrangement, Komposition,
 - f) Nachweis vielseitiger musikpraktischer und künstlerisch-ästhetischer Kompetenzen,
2. Musiktheorie und Musikwissenschaft
 - a) musiktheoretische Modelle, musikalische Analyse, Arbeitstechniken und Forschungsmethoden,
 - b) historische und systematische Musikwissenschaft und
3. Musikpädagogik und Fachdidaktik
 - a) musikpädagogische Theorien und Methoden,
 - b) Planung von Musikunterricht,
 - c) Förderung von Schülerleistungen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Musiktheorie und Musikwissenschaft: Anwenden von Begriffen und Kategorien in den Gebieten der Musikwissenschaft, Überblick über die Epochen der Musikgeschichte und die Gattungs- und Kompositionsgeschichte, Auseinandersetzung mit der kulturellen und sozialen Einbindung von Musik, Analyse und Interpretation ausgewählter Werke und
2. Musikpädagogik und Fachdidaktik: Theorien und Modelle des Musiklernens, Bereiche und Methoden musikpädagogischer Forschung einschließlich entwicklungspsychologischer Aspekte, Planung und Gestaltung des Musikunterrichts in der Mittelschule, auch fachübergreifend, Kenntnis curricularer Dokumente, Kenntnis von Konzeptionen und Handlungsfeldern des Unterrichts einschließlich des Einsatzes neuer Medien, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Schwerpunkten aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 2 sowie zur Musikpädagogik und Fachdidaktik.

§ 59 Physik

(1) Das Studium umfasst:

1. Experimentalphysik
 - a) Mechanik,
 - b) Thermodynamik,
 - c) Elektrizitätslehre und Optik,
 - d) Atom-, Kern- und Quantenphysik,
 - e) Struktur der Materie,
2. Theoretische Physik
 - a) Grundlagen der Theoretischen Mechanik,
 - b) Grundlagen der Elektrodynamik,
3. unterrichtsbezogene Gebiete der Angewandten Physik,
4. physikalische Praktika,
5. mathematische Grundlagen der Physik und

6. Fachdidaktik

- a) Komponenten der Unterrichtsgestaltung,
- b) Lehren und Lernen von Physik als Naturwissenschaft einschließlich der Förderung von Schülerleistungen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Experimentalphysik: Beherrschen von Begriffen und grundlegenden Gesetzen der Experimentalphysik, Erklärung grundlegender physikalischer Phänomene, Herstellen von Zusammenhängen zwischen einzelnen Teilgebieten,
2. Theoretische Physik: grundlegende Denk- und Arbeitsweisen in den Teilgebieten der Theoretischen Mechanik und der Elektrodynamik,
3. Angewandte Physik: Anwenden physikalischer Modelle auf unterrichtsbezogene physikalische Fragestellungen und
4. Fachdidaktik: Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, fachdidaktische Durchdringung physikalischer Sachverhalte und Zusammenhänge für den Physikunterricht in der Mittelschule, Planung und Gestaltung des Physikunterrichts in der Mittelschule, Experimentieren im Unterricht, Aufgabenkultur und adäquater Einsatz von Medien, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Schwerpunkten des Bereichs nach Absatz 1 Nr. 1, zu einem Schwerpunkt des Bereichs nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 und zur Fachdidaktik.

§ 60 Polnisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der polonistischen Sprachwissenschaft,
 - b) soziale, pragmatische, mediale und politische Aspekte des Polnischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der polonistischen Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der polnischen Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) ausgewählte Theorien des Fremdverstehens,
 - c) polnische Landeskunde und Kulturgeschichte und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,

- d) literatur-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im polnischsprachigen Raum im Gesamumfang von 3 Monaten nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsortengemäße Rezeption und Produktion von polnischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der polnischen Sprache, Entwicklungstendenzen der polnischen Sprache, Analyse polnischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Polnischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der polnischen Literatur, Interpretation polnischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Polens, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Polnischunterrichts in der Mittelschule, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in polnischer Sprache statt.

§ 61

Evangelische Religion

(1) Das Studium umfasst:

1. Bibelwissenschaften
 - a) wissenschaftliche Exegese des Alten und Neuen Testaments,
 - b) Geschichte, Literatur und Religion Israels,
 - c) Entstehung biblischer Schriften, die Bibel als Kanon, Bibelkunde,
 - d) Geschichte, Literatur und Religion des frühen Christentums,
 - e) ein ausgewählter Schwerpunkt des Neuen Testaments,
 - f) hermeneutische Ansätze der Auslegung biblischer Texte,
2. Kirchengeschichte
 - a) Epochen der Kirchengeschichte und Geschichte des Christentums einschließlich Theologie- und Dogmengeschichte,
 - b) Reformationsgeschichte, neuzeitliche Kirchengeschichte und Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts,
3. Systematische Theologie
 - a) zentrale Themen der Dogmatik sowie der Theologiegeschichte der Neuzeit,
 - b) theologische Gegenwartsfragen,
 - c) Geschichte und Grundprobleme der Ethik, Konzeptionen und Handlungsfelder,
 - d) ausgewählte gegenwärtige Fragestellungen der Ethik,
4. Ökumene, Weltreligionen und Weltanschauungen
 - a) Konfessionskunde einschließlich Ökumenische Bewegung,

- b) Geschichte und Gegenwart der Weltreligionen, interreligiöser Dialog,
 - c) Judentum und Islam,
 - d) weltanschauliche oder religiöse Strömungen der Gegenwart sowie Konzepte der Religionskritik und
5. Religionspädagogik und Fachdidaktik
- a) Handlungsfelder und fachdidaktische Ansätze der Religionspädagogik,
 - b) Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts, rechtlicher Rahmen,
 - c) religiöse Entwicklung und Sozialisation,
 - d) Praxis des Religionsunterrichts, ausgewählte religionspädagogische, fachdidaktische und methodische Fragestellungen einschließlich der Förderung von Schülerleistungen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Bibelwissenschaften: Kenntnis der Geschichte, Literatur und Religion Israels und des frühen Christentums, Grundkenntnisse der Exegese zentraler Schriften des Alten und Neuen Testaments, Auseinandersetzung mit zentralen Themen der Theologie des Alten und Neuen Testaments, Anwenden von ausgewählten Methoden und hermeneutischen Ansätzen der Auslegung biblischer Texte,
2. Kirchengeschichte: Grundkenntnisse der Epochen der Kirchengeschichte und der Geschichte des Christentums einschließlich wichtiger Ereignisse der Theologie- und Dogmengeschichte, vertiefte Kenntnis der Reformationsgeschichte, der neuzeitlichen Kirchengeschichte und der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts,
3. Systematische Theologie: Grundkenntnisse der Dogmatik, Theologiegeschichte und religiöser Gegenwartsfragen, reflektierte Darstellung von Grundproblemen und Handlungsfeldern der Ethik,
4. Ökumene, Weltreligionen und Weltanschauungen: Grundkenntnisse der christlichen Konfessionen und der ökumenischen Bewegung, Überblick über die Weltreligionen und vertiefte Kenntnis zu Judentum und Islam, Grundkenntnis zum interreligiösen Dialog und
5. Religionspädagogik und Fachdidaktik: Kenntnis und Bewertung von Konzeptionen der Religionspädagogik, Umgang mit ausgewählten Fragen religiöser Entwicklung und Sozialisation im Kindes- und Jugendalter, Aufbereitung von Grundfragen und Begründungsargumentationen des Religionsunterrichts, Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Religionsunterrichts in der Mittelschule, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie zur Religionspädagogik und Fachdidaktik.

§ 62

Katholische Religion

(1) Das Studium umfasst:

1. Biblische Theologie
 - a) Entstehungsgeschichte und Exegese des Alten und Neuen Testaments,
 - b) biblisches Gottes-, Welt- und Menschenbild sowie Christusverständnis,
 - c) ausgewählte biblische Themen in gesamtbiblischer Perspektive,
 - d) grundlegende Methoden und hermeneutische Ansätze der Auslegung biblischer Texte,

2. Historische Theologie
 - a) Entwicklung der Kirche von der Antike bis zur Gegenwart: Ämter und Dienste, Verhältnis von Staat und Kirche, kirchliche Reformen und Reformation, Verhältnis von Religion und Gesellschaft,
 - b) zentrale Themen der Dogmen- und Theologiegeschichte,
 - c) zentrale Themen der Institutionen- sowie der Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte,
3. Systematische Theologie
 - a) Struktur der Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt,
 - b) zentrale Themen der Dogmatik: Gotteslehre, Christologie, Eschatologie, Schöpfungslehre, Ekklesiologie, Sakramentenlehre,
 - c) ausgewählte Themen der Moraltheologie, der christlichen Gesellschaftslehre und des Kirchenrechts,
 - d) zentrale Themen der Fundamentaltheologie: theologische Hermeneutik, Ökumene, interreligiöser Dialog, Verhältnis der Theologie zu den Natur- und Technikwissenschaften,
 - e) aktuelle Fragen und Ansätze der Dogmatik und Fundamentaltheologie und
4. Religionspädagogik und Fachdidaktik
 - a) Konzeptionen und aktuelle Fragen der Religionspädagogik,
 - b) religiöse Entwicklung und Sozialisation im Kindes- und Jugendalter,
 - c) Förderung religiöser Kompetenz und religionsdidaktische Elementarisierung ausgewählter theologischer Themen einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - d) Martyria, Diakonie und Liturgie im Selbstvollzug der Kirche und im schulischen Zusammenhang.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Biblische Theologie: Kenntnis der Entstehungsgeschichte und Exegese des Alten und Neuen Testaments, von ausgewählten zentralen biblischen Themen, Methoden und Ansätzen der Auslegung biblischer Texte,
2. Historische Theologie: Überblick über die Geschichte der Kirche von der Antike bis zur Gegenwart einschließlich ausgewählter Fragen der Dogmen- und Theologiegeschichte und zentraler Themen der Institutionengeschichte sowie der Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte,
3. Systematische Theologie: Kenntnis der Struktur der Theologie, Auseinandersetzung mit zentralen Themen der Dogmatik, der Fundamentaltheologie, der Moraltheologie und der christlichen Gesellschaftslehre und
4. Religionspädagogik und Fachdidaktik: Überblick über zentrale Themen praktischer Theologie, religionspädagogische und fachdidaktische Grundlagen religiösen Lernens, Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Religionsunterrichts in der Mittelschule, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie zur Religionspädagogik und Fachdidaktik.

§ 63 Russisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,

2. Sprachwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der russistischen Sprachwissenschaft,
 - b) soziale, pragmatische, mediale und politische Aspekte des Russischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der russistischen Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der russischen Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) ausgewählte Theorien des Fremdverstehens,
 - c) russische Landeskunde und Kulturgeschichte und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im russischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 3 Monaten nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsortengemäße Rezeption und Produktion von russischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der russischen Sprache, Entwicklungstendenzen der russischen Sprache, Analyse russischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Russischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der russischen Literatur, Interpretation russischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Russlands und der russischsprachigen Länder, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Russischunterrichts in der Mittelschule, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in russischer Sprache statt.

§ 64 Sorbisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Modelle und System,
 - b) Entwicklung und Geschichte der sorbischen Sprachen, Varietäten, Stile,
 - c) funktionale und mediale Aspekte der Sprache,
 - d) Spracherwerb, Mehrsprachigkeit,
3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft, Textanalyse und Textinterpretation, Komparatistik,
 - b) Entwicklung der sorbischen Literatur, Epochen, Gattungen, Autoren, Werke,
 - c) Reflexion von Literatur in ihrer historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bedeutung,
4. Kulturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) Ethnologie und Minderheitenforschung und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs, Sorbisch als Mutter-, Zweit- und Fremdsprache,
 - b) Theorie und Methodik des Unterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorie und Didaktik des bilingualen Fachunterrichts,
 - d) literatur-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele, Verfahren.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: Beherrschen von Lexik, Grammatik und Ausdruck des Ober- oder Niedersorbischen,
2. Sprachwissenschaft: Kenntnis der Geschichte der sorbischen Sprachen von der Ausgliederung aus dem Urslawischen bis zur Gegenwart einschließlich der Stellung des Sorbischen im Rahmen der slawischen Sprachen, Kenntnis der Struktur des Ober- und Niedersorbischen, Lexikologie und Wortbildung, Analyse sorbischer Texte,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über Methoden, Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der sorbischen Literatur seit ihren Anfängen einschließlich wichtiger Werke der ober- und niedersorbischen Literatur aus verschiedenen Epochen, sorbistische Literaturgeschichtsschreibung, Interpretation sorbischer Texte,
4. Kulturwissenschaft: Kenntnis der Geschichte und Kulturgeschichte der Sorben, der materiellen und geistigen Volkskultur, Auseinandersetzung mit Gegenwartsproblemen des sorbischen Volkes und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis curriculärer Dokumente, Planung und Gestaltung des Sorbischunterrichts in der Mittelschule auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsformen sprachlich-kommunikativer Handlungen, Besonderheiten im sorbischen Muttersprachunterricht in der Mittelschule, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers in ober- oder niedersorbischer Sprache statt.

§ 65 Spanisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Sprachwissenschaft,
 - b) soziale, pragmatische, mediale und politische Aspekte des Spanischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der spanischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) ausgewählte Theorien des Fremdverstehens,
 - c) Landeskunde, länderspezifisches Orientierungswissen zu Spanien und zum übrigen spanischsprachigen Raum und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des sprachlichen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse in Latein oder der Abschluss je eines Grundkurses in 2 Fremdsprachen auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens und
2. ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im spanischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 3 Monaten.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsorten-gemäße Rezeption und Produktion von spanischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der spanischen Sprache, Entwicklungstendenzen der spanischen Sprache, Analyse spanischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Spanischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der spanischen Literatur, Interpretation spanischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Spaniens und des übrigen spanischsprachigen Raums, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien und

5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Spanischunterrichts in der Mittelschule, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in spanischer Sprache statt.

§ 66 Sport

(1) Das Studium umfasst:

1. Sportpraxis
 - a) Grundlagen des Bewegungskönnens,
 - b) sportorientierte Kompetenzen aus den Bewegungsfeldern: Spielen, Laufen/Werfen/Springen, Bewegen an und mit Geräten, Bewegen im Wasser und Gestalten/Tanzen/Darstellen,
 - c) sportartübergreifende Kompetenzen in weiteren Bewegungsfeldern,
 - d) Grundlagen der Sicherheits- und Regelkenntnis in der Sportpraxis,
 - e) Nachweis sportpraktischer Kompetenzen aus einem der Bewegungsfelder Leichtathletik oder Gerätturnen,
2. Sportwissenschaft
 - a) Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportpsychologie,
 - b) sportmotorische und trainingswissenschaftliche Grundlagen,
 - c) sportbiologische Grundlagen von Bewegung und Training und
3. Fachdidaktik
 - a) fachdidaktische Konzepte,
 - b) kompetenzorientierte Planung, Erprobung und Reflexion von Unterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Grundlagen der Leistungsermittlung und -bewertung.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Sportwissenschaft: Kenntnis der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportpsychologie, Anwenden von Gestaltungs- und Trainingsgrundsätzen des Sportunterrichts unter Beachtung von Ontogenese und Geschlechtsspezifität, Sportmedizin, Wirkung und Gestaltung sportlichen Trainings, Umgang mit Gruppendynamik, Motivation und Emotion im Sportunterricht und
2. Fachdidaktik: Konzepte und Methoden, Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Sportunterrichts in der Mittelschule, Bewegung, Spiel und Sport unter fachübergreifender Perspektive, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Schwerpunkten aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 2 und zur Fachdidaktik.

§ 67 Tschechisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,

2. Sprachwissenschaft

- a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der bohemistischen Sprachwissenschaft,
- b) soziale, pragmatische, mediale und politische Aspekte des Tschechischen,

3. Literaturwissenschaft

- a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der bohemistischen Literaturwissenschaft,
- b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
- c) Entwicklung der tschechischen Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
- d) digitale Medien und Literatur,

4. Kulturwissenschaft

- a) ausgewählte Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
- b) ausgewählte Theorien des Fremdverstehens,
- c) tschechische Landeskunde und Kulturgeschichte und

5. Fachdidaktik

- a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
- b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
- c) Theorien, Ziele und Strategien des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
- d) literatur-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im tschechischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 3 Monaten nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsortengemäße Rezeption und Produktion von tschechischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der tschechischen Sprache, Entwicklungstendenzen der tschechischen Sprache, Analyse tschechischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Tschechischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der tschechischen Literatur, Interpretation tschechischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Tschechiens, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Tschechischunterrichts in der Mittelschule, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in tschechischer Sprache statt.

§ 68**Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales (WTH)**

(1) Das Studium umfasst:

1. Wirtschaft
 - a) volkswirtschaftliche Grundlagen,
 - b) betriebswirtschaftliche Grundlagen,
2. Technik
 - a) natur- und technikwissenschaftliche Grundlagen,
 - b) Technik und Gesellschaft, Technikverständnis und technische Prinzipien,
 - c) ausgewählte Inhalte und Methoden technischer Disziplinen: Bau- und Holztechnik oder Elektrotechnik oder Metall- und Maschinentechnik,
3. Ökotrophologie
 - a) Wirtschaftslehre des Haushalts, Verbraucherschutz,
 - b) Ernährungslehre,
 - c) Textildesign,
 - d) Wohnökologie und öffentlicher Raum und
4. Fachdidaktik.

(2) Zusätzlich sind einschlägige Praktika im Umfang von 2 Monaten nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Wirtschaft: Kenntnis volkswirtschaftlicher Probleme, Diskussion der Globalisierung in der Marktwirtschaft, Geldpolitik, Geldwirtschaft, Kenntnis der Begriffe und Prinzipien der Betriebswirtschaftslehre, Überblick über die Aufgaben in den Funktionsbereichen eines Unternehmens wie Management, Beschaffung, Produktion, Kenntnis der Funktionen von Markt und Wettbewerb,
2. Technik: Beherrschen ausgewählter Denk- und Arbeitsweisen in technischen Disziplinen, Kompetenzen in der Arbeit mit Werkzeugen und Maschinen, Bewerten von Materialien und Stoffen hinsichtlich ihres Einsatzes in der Produktion und bei der Anwendung, Gegenüberstellung von industriellen, maschinellen und handwerklichen Verfahren am Beispiel eines ausgewählten Technikbereichs, Kenntnis des umweltgerechten und nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen,
3. Ökotrophologie: Bewerten ernährungsphysiologischer und ernährungssoziologischer Erkenntnisse, Beschreiben komplexer Sachverhalte unter Nutzung der Ernährungsökologie, Reflexion linearer und iterativer Arbeitsprozesse und Aufgaben im Haushalt, Erörtern von Aspekten der Wohngestaltung vor dem Hintergrund von Wohnbedürfnissen und -bedarfen verschiedener Nutzergruppen, Anwenden von globalen natur- und kulturräumlichen Ordnungsmustern auf der Grundlage der Allgemeinen Geographie, Kenntnis der Vielgestaltigkeit von Textilien und ihrer Bedeutung in der Kleidermode und bei der Ausgestaltung von Räumen einschließlich Wohnräumen und
4. Fachdidaktik: Theorien und Leitlinien des WTH-Unterrichts, Kenntnis curricularer Dokumente, Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements unter dem Aspekt der Hinführung zur Lebens- und Arbeitswelt, Berufsorientierung als Aufgabe der Mittelschule, Anforderungen an das Lernen und Lehren in heterogenen Lerngruppen.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und zur Fachdidaktik.

Teil 4**Höheres Lehramt an Gymnasien****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 69****Prüfungsfächer, Fächerkombinationen**

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien erstreckt sich auf 2 Fächer einschließlich der zugehörigen Fachdidaktiken und auf den bildungswissenschaftlichen Bereich.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann 2 Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe wählen. Zu den Fächergruppen gehören:

1. Erste Fächergruppe:
Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Latein, Mathematik, Physik, Sorbisch, Spanisch und Sport,
2. Zweite Fächergruppe:
Chemie, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Informatik, Kunst, Musik, Polnisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch und Tschechisch.

Zusätzlich kann das Fach Musik mit den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik/Philosophie kombiniert werden.

§ 70**Erweiterungsprüfung für das Höhere Lehramt an Gymnasien**

Erweiterungsprüfungen können in den in § 69 Abs. 2 Satz 2 genannten Fächern, im Fach Deutsch als Zweitsprache nach § 75 und in Förderschwerpunkten nach § 113 Abs. 2 abgelegt werden.

Abschnitt 2**Studieninhalte, Prüfungsinhalte, Prüfungsumfang****§ 71****Bildungswissenschaftlicher Bereich**

(1) Das Studium umfasst:

1. Erziehungswissenschaft und
2. Pädagogische Psychologie.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Erziehungswissenschaft
 - a) Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationstheorien sowie Bildungssysteme unter historischen, systematischen und international vergleichenden Gesichtspunkten,
 - b) Schul- und Unterrichtstheorie, Bildungs- und Unterrichtsforschung, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Beruf und Rolle des Lehrers,
 - c) Allgemeine Didaktik und Methodik,
 - d) pädagogische Handlungsfelder in Schule und Unterricht: Heterogenität, Differenzierung, individuelle Förderung, Integration und Inklusion einschließlich rechtlicher Grundlagen, schulbezogene Sozialpädagogik,
 - e) spezielle pädagogische Fragen des Gymnasiums, Ansätze fächerverbindenden und fachübergreifenden Lernens, Mediendidaktik und Medienerziehung, Berufs- und Lebensweltorientierung und

2. Pädagogische Psychologie
 - a) Lern-, Gedächtnis-, Instruktions- und Motivationspsychologie,
 - b) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
 - c) Interaktion und Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen,
 - d) Diagnostik und Förderung von Schülerleistungen und Lernprozessen,
 - e) Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten.

(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung zu den Bereichen nach Absatz 1.

§ 72 Biologie

(1) Das Studium umfasst:

1. Allgemeine Botanik und Allgemeine Zoologie mit Grundlagen der Entwicklungsbiologie,
2. Spezielle Botanik und Spezielle Zoologie,
3. Pflanzenphysiologie und Tierphysiologie,
4. Ökologie mit Grundlagen der Biogeographie,
5. Genetik mit Grundlagen der Reproduktionstechnik, Gentechnik und Züchtung,
6. Humanbiologie mit Grundlagen der Immunbiologie,
7. Neurobiologie mit Grundlagen der Ethologie,
8. Mikrobiologie,
9. Biochemie,
10. Evolution und biologische Vielfalt und
11. Fachdidaktik.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Beherrschen der Grundlagen der Allgemeinen Botanik und Allgemeinen Zoologie unter Berücksichtigung des Grundgedankens der Evolution, Lösen von spezifischen Problemen in ausgewählten Bereichen der Speziellen Botanik und Speziellen Zoologie, der Pflanzenphysiologie und Tierphysiologie, der Ökologie, Genetik, Humanbiologie, Neurobiologie, Mikrobiologie, Biochemie,
2. Anwenden von wesentlichen Gesetzmäßigkeiten, Modellen, Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologie einschließlich der experimentellen Methoden,
3. Anwenden von biologischen Sachverhalten auf unterrichtsbezogene Zusammenhänge, auch unter fachübergreifender Perspektive und
4. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, fachdidaktische Durchdringung biologischer Sachverhalte und Zusammenhänge für den Biologieunterricht am Gymnasium, Planung und Gestaltung des Biologieunterrichts am Gymnasium, Kenntnis der Lehr- und Lernprozesse im Biologieunterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen, adäquater Einsatz von Medien.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 und zur Fachdidaktik.

§ 73 Chemie

(1) Das Studium umfasst:

1. Allgemeine und Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie mit Grundlagen der Makromolekularen Chemie und der Biochemie,

3. Physikalische Chemie mit mathematischen Grundlagen und Anwendungen in der Technischen Chemie,
4. Analytische Chemie und
5. Fachdidaktik.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Beherrschen der Grundlagen der Allgemeinen Chemie, Lösen von spezifischen Problemen in ausgewählten Bereichen der Anorganischen, Analytischen, Organischen und Physikalischen Chemie,
2. Anwenden von wesentlichen Gesetzmäßigkeiten, Modellen, Arbeits- und Erkenntnismethoden der Chemie einschließlich der experimentellen Methoden,
3. Anwenden und Beurteilen von chemischen Sachverhalten auf unterrichtsbezogene Zusammenhänge, auch unter fachübergreifender Perspektive und
4. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, fachdidaktische Durchdringung chemischer Sachverhalte und Zusammenhänge für den Chemieunterricht am Gymnasium, Kenntnis der Lehr- und Lernprozesse im Chemieunterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen, adäquater Einsatz von Medien.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und zur Fachdidaktik.

§ 74 Deutsch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der germanistischen Sprachwissenschaft,
 - b) System der Sprache: Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik,
 - c) Entwicklung und Geschichte der deutschen Sprache, Varietäten und Stile,
 - d) funktionale und mediale Aspekte der Sprache,
 - e) Spracherwerb, Deutsch als Zweitsprache, Mehrsprachigkeit,
2. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft sowie theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - b) Entwicklung der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Epochen, Gattungen, Autoren und Werke,
 - c) Geschichte und Theorie der Kinder- und Jugendliteratur,
 - d) Reflexion von Literatur in ihrer historischen, kulturellen, medialen, gesellschaftlichen und politischen Bedeutung seit dem Mittelalter und
3. Fachdidaktik
 - a) Konzeptionen des sprachlichen, literarischen und medialen Lernens im Deutschunterricht einschließlich ihrer unterrichtspraktischen Umsetzung und Evaluation,
 - b) Ziele und Kompetenzbereiche des Deutschunterrichts,
 - c) methodische Gestaltung des Deutschunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen.

(2) Zusätzlich ist nachzuweisen:

1. das Latein oder
2. der Abschluss eines Leistungskurses in einer Fremdsprache auf dem Niveau C1 des Referenzrahmens und eines

Grundkurses in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachwissenschaft: Überblick über die Entwicklung und Geschichte der deutschen Sprache, theoretisch fundierte Analyse und Interpretation sprachlicher und kommunikativer Phänomene,
2. Literaturwissenschaft: Grundlagen und Methoden der Literaturwissenschaft, Überblick über die Epochen der deutschen und deutschsprachigen Literatur sowie deren neuere Entwicklungen, Interpretation deutschsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang und
3. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Deutschunterrichts am Gymnasium auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsstrategien kommunikativer Handlungen, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu je einem Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie zur Fachdidaktik.

§ 75

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

(1) Das Studium umfasst:

1. Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung
 - a) Theorien des Spracherwerbs, Methoden der Spracherwerbsforschung,
 - b) Theorien der Mehrsprachigkeit, Methoden der Mehrsprachigkeitsforschung,
 - c) Theorien zum Einfluss der Herkunftssprachen auf die zweitsprachliche Entwicklung,
 - d) Lernervarietäten und Erwerbsverlaufsforschung,
2. Sprachdiagnostik und Sprachförderung
 - a) Modelle und Verfahren der Sprachstandsbeobachtung und Sprachstandsfeststellung,
 - b) Modelle, Konzepte und Programme schulischer Sprachförderung,
3. Migrationsforschung
 - a) Migrationsgeschichte Deutschlands einschließlich der verschiedenen Entwicklungsverläufe in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bis 1989,
 - b) internationale Migrationsgeschichte,
 - c) Migrationssoziologie,
 - d) Migrations- und Integrationspolitik,
 - e) Sprache, Schule und Integration von Migranten und
4. Fachdidaktik
 - a) Modelle zweitsprachlichen Unterrichts, Besonderheit des Faches DaZ,
 - b) Methodik und Didaktik des Zweitsprachenerwerbs und des DaZ-Unterrichts,
 - c) Lehr- und Lernmedien,
 - d) Qualitätsmerkmale sprachförderlichen Unterrichts, bildungssprachliche Anforderungen im Fachunterricht,
 - e) transkulturelles Lernen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung: Überblick über die Theorien und Hypothesen des Spracherwerbs unter Mehrsprachigkeitsbedingungen, Kenntnis der Spracherwerbsprozesse, Überblick über die wissenschaftliche Beurteilung der Folgen von Mehrsprachigkeit, Kenntnis

der Theorien und Hypothesen zum Stellenwert herkunftssprachlichen Unterrichts,

2. Sprachdiagnostik und Sprachförderung: Kenntnis der wichtigsten Sprachdiagnosemodelle und -verfahren einschließlich ihrer Messleistung, Kenntnis von Konzepten sprachlicher Bildung und verschiedener Sprachfördermodelle, Analyse von Sprachförderinstrumenten in konkreten Lehr- und Lernsituationen des Fachunterrichts,
3. Migrationsforschung: Überblick über die Migrationsgeschichte Deutschlands, Vergleich mit internationalen Migrationsmodellen, Kenntnis migrationssoziologischer Theorien und Modelle, Überblick über die Integrationsmaßnahmen in Deutschland und
4. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente einschließlich der Niveaustufen DaZ, Planung und Gestaltung von Förderunterricht, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und zur Fachdidaktik.

§ 76

Englisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Sprachwissenschaft und deren Anwendung,
 - b) soziale, pragmatische, mediale, politische und interkulturelle Aspekte der heutigen Varietäten des Englischen,
 - c) englische Sprachgeschichte,
3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der englischsprachigen Literaturen vom Mittelalter bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) Theorien des Fremdverstehens sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs,
 - c) länderspezifisches Orientierungswissen zu englischsprachigen Kulturräumen und ihrer historischen Entwicklung, insbesondere zu den Britischen Inseln sowie den USA und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und der Mehrsprachigkeit sowie individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des bilingualen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse in Latein oder der Abschluss je eines Grundkurses in 2 Fremdsprachen auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens und
2. ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im englischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 3 Monaten.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsortengemäße Rezeption und Produktion von englischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der englischen Sprache, Probleme des modernen Englisch als Weltsprache, Analyse englischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Englischen,
3. Literaturwissenschaft: Kenntnis der Epochen der englischsprachigen Literaturen, insbesondere der englischen und nordamerikanischen, deren Gattungen, Autoren und Werke im jeweiligen historischen Umfeld sowie neuerer Entwicklungen, Interpretation englischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang, Reflexion von Literatur im kulturellen, politischen, soziologischen, epistemologischen und historischen Zusammenhang seit dem Mittelalter,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geistesgeschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse der englischsprachigen Kulturräume, insbesondere der Britischen Inseln und der USA, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien, Interpretation text- und kontextbasierter Ansätze der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens, der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Englischunterrichts am Gymnasium, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an bilinguales Lernen und Lehren.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet in englischer Sprache statt.

§ 77 Ethik/Philosophie

(1) Das Studium umfasst:

1. Praktische Philosophie
 - a) ethische, politische und sozialphilosophische Theorien in Geschichte und Gegenwart,
 - b) zentrale Theorien der philosophischen Ethik,
 - c) ausgewählte Konflikte der angewandten Ethik unter Berücksichtigung der Problematik von Willensfreiheit, Verantwortlichkeit und Gewissen,
 - d) anthropologische Fragestellungen: Wesen des Menschen, Glück, Sinn, Individualität, Geschichtlichkeit, Technik, Kultur und Natur,
 - e) Fragestellungen der politischen Philosophie: Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit,
 - f) Grundlagenwissen zu den Weltreligionen und Probleme der Religionsphilosophie,
2. Theoretische Philosophie
 - a) Positionen und Probleme der Theoretischen Philosophie in Geschichte und Gegenwart,
 - b) zentrale Themen und Problemstellungen: Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, Wahrheit und Objektivität,

Philosophie des Geistes, Sprachphilosophie, Ontologie, Logik und Argumentationstheorie,

- c) philosophische Denkrichtungen und deren Methoden: Phänomenologie, Hermeneutik, Pragmatismus, analytische Philosophie, Konstruktivismus, Dialektik und
3. Fachdidaktik
 - a) Theorien philosophischer Bildung, der Fachdidaktik und der Philosophie der Erziehung,
 - b) Ziele, Inhalte, Methoden und Medien philosophischen Unterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) kulturelle und religiöse Deutungsmuster und deren Bedeutung für die Gestaltung von philosophischen Bildungsprozessen innerhalb einer heterogenen Gesellschaft.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Praktische Philosophie: Kenntnis und Bewertung historischer Entwicklungen und systematischer Probleme innerhalb der praktischen Philosophie und Ethik, Beurteilen von Problemen der angewandten Ethik,
2. Theoretische Philosophie: Interpretation historischer Entwicklungen und systematischer Probleme innerhalb der theoretischen Philosophie, formale Logik und zentrale wissenschaftstheoretische Fragestellungen und
3. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis curricularer Dokumente, didaktische Aufbereitung philosophischer Fragestellungen, erziehungsphilosophische und fachdidaktische Reflexion von Zielen, Inhalten, Medien und Methoden des Ethik- und Philosophieunterrichts, Planung und Gestaltung des Ethikunterrichts am Gymnasium.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu je einem Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie zur Fachdidaktik.

§ 78 Französisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Sprachwissenschaft und deren Anwendung,
 - b) soziale, pragmatische, mediale, politische und interkulturelle Aspekte der heutigen Varietäten des Französischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der französischen und frankophonen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) Theorien des Fremdverstehens sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs,
 - c) Landeskunde, länderspezifisches Orientierungswissen zu Frankreich und zur Frankophonie und

5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des bilingualen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse weiterer Fremdsprachen durch
 - a) das Latein oder
 - b) den Abschluss eines Leistungskurses in einer Fremdsprache auf dem Niveau C1 des Referenzrahmens und eines Grundkurses in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens und
2. ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im französischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 3 Monaten.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsorten-gemäße Rezeption und Produktion von französischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der französischen Sprache, Probleme des modernen Französisch, Analyse französischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Französischen,
3. Literaturwissenschaft: Kenntnis der Epochen der französischen und frankophonen Literatur sowie deren neuere Entwicklungen, Interpretation französischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang, Reflexion von Literatur im kulturellen, politischen, soziologischen, epistemologischen und historischen Zusammenhang seit dem Mittelalter,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geistesgeschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Frankreichs und der Frankophonie, epistemologische und intermediale Perspektivierung der französischen und frankophonen Literatur- und Mediengeschichte und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens, der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Französischunterrichts am Gymnasium, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an bilinguales Lernen und Lehren.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in französischer Sprache statt.

§ 79

Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft

(1) Das Studium umfasst:

1. Politikwissenschaft
 - a) Politische Theorie,
 - b) Politische Systeme und Systemvergleich,
 - c) Internationale Beziehungen,
2. Soziologie
 - a) soziologische Theorien,
 - b) Mikrosoziologie und Makrosoziologie,

3. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
 - a) grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Konzepte,
 - b) Theorie des Wirtschaftssystems sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitik,
 - c) Institutionen, Funktionsweisen und Probleme des Wirtschaftssystems, Globalisierung,
 - d) Verfassungsrecht, Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland,
4. Grundlagen und Methoden der Sozialwissenschaften
 - a) Einführung in wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen der Sozialwissenschaften,
 - b) ausgewählte quantitative und qualitative sozialwissenschaftliche Methoden,
 - c) Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialstatistik und
5. Fachdidaktik
 - a) Geschichte, Konzeptionen, fachdidaktische Ansätze und Methoden,
 - b) fachbezogene Lehr- und Lernforschung,
 - c) politische Sozialisation von Jugendlichen,
 - d) Probleme und Handlungsstrategien Demokratie fördernder gesellschaftlicher Teilhabe.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Politikwissenschaft, Kernbereich Politische Theorie: Anwenden von Begriffen und Methoden der Politikwissenschaft, Kenntnis der politischen Ideengeschichte und moderner politischer Ideen,
2. Politikwissenschaft, Kernbereich Politische Systeme: Analyse und Vergleich politischer Systeme einschließlich der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen, Kenntnis verfassungsrechtlicher Grundlagen der politischen Ordnung, politischer Akteure, Institutionen und Prozesse,
3. Politikwissenschaft, Kernbereich Internationale Beziehungen: Fragestellungen und theoretische Ansätze der Analyse internationaler Beziehungen, Institutionen und Beziehungsmuster der internationalen Politik, weltwirtschaftliche Arbeitsteilung und Handelsverflechtungen, wichtige Handlungsfelder und Strategien deutscher Außen-, Europa-, Sicherheits-, Umwelt- und Entwicklungspolitik,
4. Grundlagen und Methoden der Sozialwissenschaften: Überblick über die Entwicklung und die aktuellen Diskurse in den Sozialwissenschaften, Entwicklung von Fragestellungen, Hypothesen- und Modellbildung, Kenntnis quantitativer und qualitativer Methoden der Sozialwissenschaften, Kenntnis der politikwissenschaftlichen Methoden und Forschungsansätze und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis curricularer Dokumente, Kenntnis der Prozesse des Lehrens und Lernens im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen, Planung und Gestaltung des Unterrichts im Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft am Gymnasium.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 sowie zur Fachdidaktik. In den Kernbereichen der Politikwissenschaft nach Absatz 1 Nr. 1 wird je ein Schwerpunkt geprüft.

§ 80

Geographie

(1) Das Studium umfasst:

1. Physische Geographie
 - a) Teildisziplinen Geomorphologie, Geologie, Bodengeographie, Hydrogeographie, Klimageographie, Vegetationsgeographie,

- b) physisch-geographische Raumanalyse und Landschaftsbewertung,
- c) Umweltrisiken, nachhaltige Entwicklung von Räumen,
- 2. Humangeographie
 - a) Teildisziplinen Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeographie,
 - b) humangeographische Raumanalyse und Konzepte der Landschaftsbewertung,
 - c) Grundlagen der Raumplanung und nachhaltige Entwicklung von Räumen,
- 3. Regionale Geographie
 - a) Regionale Physische Geographie des Nahraums, Deutschlands, Europas, außereuropäischer Räume und Geozonen,
 - b) Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie des Nahraums, Deutschlands, Europas, außereuropäischer Räume und Prozesse der Globalisierung,
- 4. Methoden
 - a) fach- und erkenntnistheoretische Verfahrensweisen,
 - b) kartographische, statistische und informatische Verarbeitung und Auswertung geographischer Daten,
 - c) Exkursion,
 - d) geographische Methoden im Zusammenhang mit der Raumplanung im Heimatgebiet und
- 5. Fachdidaktik
 - a) Theorien und Leitideen des Geographieunterrichts,
 - b) Komponenten der Unterrichtsgestaltung einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Besonderheiten des geographischen und geowissenschaftlichen Lehrens und Lernens.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Anwenden von globalen natur- und kulturräumlichen Ordnungsmustern auf der Grundlage der Allgemeinen Geographie,
2. Analyse und Bewertung mindestens eines Großraums,
3. Erörtern geographischer Aspekte im Zusammenhang mit Problemen der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Umwelt,
4. Beurteilen raumbezogener Sachverhalte und Probleme in ihren naturgesetzlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Zusammenhängen,
5. Anwenden geographischer Arbeitsmethoden sowie von Methoden der geographischen Erkenntnisgewinnung und
6. Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Geographieunterrichts am Gymnasium, auch fachübergreifend, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Schwerpunkten aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 3 und zur Fachdidaktik.

§ 81 Geschichte

(1) Das Studium umfasst:

1. Geschichte der Vormoderne
 - a) Antike,
 - b) Mittelalter,
 - c) Frühe Neuzeit,
2. Geschichte der Moderne
 - a) Neuere Geschichte,
 - b) Neueste Geschichte und Zeitgeschichte und
3. Fachdidaktik
 - a) Theorien der Geschichtsdidaktik,
 - b) Geschichte historischen Lernens,

- c) Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
- d) Planung und Gestaltung von Unterricht.

(2) Zusätzlich ist das Latein nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Beherrschen von Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft,
2. Beurteilen grundlegender Werke der Geschichtsschreibung,
3. Kenntnis epochenspezifischer und epochenübergreifender systematischer Zusammenhänge der Geschichte der Vormoderne und der Moderne,
4. Erörtern ausgewählter Inhalte epochenspezifischer Zusammenhänge wie der Geschichte der Antike, des Mittelalters, der Frühen Neuzeit, der Neueren und Neuesten Geschichte sowie aus regional und systematisch angelegten Lehrgebieten und
5. Kenntnis geschichtsdidaktischer Zentralkategorien und curricularer Dokumente, didaktische Aufbereitung historischer Sachverhalte für den Unterricht, Dimensionen der Geschichtskultur, Planung und Gestaltung des Geschichtsunterrichts am Gymnasium, Umgang mit Medien im Geschichtsunterricht.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu je einem Schwerpunkt aus den Bereichen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie zur Fachdidaktik.

§ 82 Griechisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprache
 - a) Wortschatz, Grammatik,
 - b) Geschichte der griechischen Sprache,
 - c) Prosodie und Metrik,
2. Literatur
 - a) Lektüre wichtiger Autoren und Werke aus Prosa und Dichtung in der griechischen Originalsprache,
 - b) griechische und antike Literatur- und Textgeschichte unter Berücksichtigung der Hilfswissenschaften, Rezeption griechischer Texte,
 - c) Methoden der Textarbeit,
3. Antike Kultur
 - a) Gesellschaft, Geschichte, Geographie,
 - b) Kunst, Architektur,
 - c) Mythologie, Religion, Philosophie und
4. Fachdidaktik
 - a) Theorien und Methoden des altsprachlichen Unterrichts,
 - b) curriculare Dokumente,
 - c) Planung und Durchführung von Unterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen.

(2) Zusätzlich sind das Graecum und das Latein nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprache: Beherrschen von Lexik, Grammatik und Stil durch Übersetzen vom Griechischen ins Deutsche und umgekehrt ohne Hilfsmittel, wissenschaftliche Sprach- und Stilbetrachtung auf der Grundlage eines sicheren methodischen Umgangs mit den einschlägigen Standardwerken,

2. Literatur: Interpretation griechischer Texte im Zusammenhang des Werks, der Gattung und der Epoche, Einordnen griechischer Texte in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenhang,
3. Antike Kultur: Überblick über die Inhalte der antiken Kultur, insbesondere der Geschichte und der Philosophie, sowie über das Fortwirken der Sprache und der Kultur, über die Verwurzelung europäischen Denkens und Handelns in der griechisch-römischen Antike und
4. Fachdidaktik: Kenntnis der didaktischen und methodischen Grundlagen des altsprachlichen Unterrichts, Planung und Gestaltung des Griechischunterrichts am Gymnasium in Spracherwerbs- und Lektürephasen.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu jeweils einem Autor oder einem Werk aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und zur Fachdidaktik.

§ 83 Informatik

- (1) Das Studium umfasst:
1. Technische Informatik
 - a) Rechneraufbau und Rechnerstrukturen,
 - b) Rechnerorganisation,
 - c) Betriebssysteme,
 2. Theoretische Informatik
 - a) mathematische Grundlagen,
 - b) Sprachen und Automaten,
 - c) Berechenbarkeit und Komplexität,
 3. Praktische Informatik
 - a) Modellierung,
 - b) Algorithmen, Datenstrukturen,
 - c) Programmierparadigmen und -sprachen,
 4. Angewandte Informatik
 - a) Rechnernetze und Rechnerdienste,
 - b) Datenmodellierung und Datenbankentwurf,
 - c) Abfragesprachen,
 5. Informatik und Gesellschaft
 - a) Datenschutz, Datensicherheit und Urheberrecht,
 - b) Grundlagen und Folgen der Mensch-Computer-Interaktion und
 6. Fachdidaktik
 - a) Theorien, Modelle und Konzepte der informatischen Bildung,
 - b) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Werkzeuge und Medien zur Vermittlung informatischer Inhalte.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Beherrschen von Denk- und Arbeitsweisen in der Informatik,
2. Arbeit mit Werkzeugen der Informatik, einschließlich der Lösungsbewertung, und Verständnis für deren Wirkungsmechanismen,
3. Lösen von spezifischen Problemen in einem fachwissenschaftlichen Spezialgebiet der Informatik und
4. Kenntnis der Bedeutung, Ziele und Inhalte der informatischen Bildung und des Informatikunterrichts am Gymnasium, fachdidaktische Aufbereitung von Sachverhalten der Informatik für den Unterricht am Gymnasium.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und zur Fachdidaktik.

§ 84 Italienisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Sprachwissenschaft und deren Anwendung,
 - b) soziale, pragmatische, mediale, politische und interkulturelle Aspekte des Italienischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der italienischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) Theorien des Fremdverstehens sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs,
 - c) Landeskunde, länderspezifisches Orientierungswissen zu Italien und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und der Mehrsprachigkeit sowie individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse weiterer Fremdsprachen durch
 - a) das Latein oder
 - b) den Abschluss eines Leistungskurses in einer Fremdsprache auf dem Niveau C1 des Referenzrahmens und eines Grundkurses in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens und
2. ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im italienischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 3 Monaten.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsortengemäße Rezeption und Produktion von italienischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der italienischen Sprache, Probleme des modernen Italienisch, Analyse italienischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Italienischen,
3. Literaturwissenschaft: Kenntnis der Epochen der italienischen Literatur sowie deren neuere Entwicklungen, Interpretation italienischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang, Reflexion von Literatur im kulturellen, politischen, soziologischen, epistemologischen und historischen Zusammenhang seit dem Mittelalter,

4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geistesgeschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Italiens, epistemologische und intermediale Perspektivierung der italienischen Literatur- und Mediengeschichte und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Italienischunterrichts am Gymnasium, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in italienischer Sprache statt.

§ 85 Kunst

(1) Das Studium umfasst:

1. Kunstpraxis
 - a) Grundformen des künstlerischen Gestaltens, raumbezogene Installationen, prozessorientierte Verfahren,
 - b) Bilder unterschiedlicher Medialität in ästhetisch-künstlerischer Form,
 - c) spielerisch-experimentelle Verfahren im Umgang mit Materialien und Medien,
 - d) eigene künstlerische Positionen,
 - e) künstlerischer Umgang mit digitalen Medien,
 - f) Nachweis kunstpraktischer Kompetenzen mit Verteidigung des eigenen künstlerischen Konzepts,
2. Kunstgeschichte und Kunsttheorie
 - a) grundlegende künstlerische Epochen, Positionen und Konzepte sowie Gestaltungs- und Ausdrucksweisen in der Geschichte der Kunst und der Gegenwart,
 - b) historische Zusammenhänge zwischen Medien- und Kunstentwicklung,
 - c) künstlerische Strategien der Ersten und Zweiten Moderne,
 - d) Umbrüche, Funktions- und Paradigmenwechsel in der Kunst,
 - e) Methoden und Diskussionen im Zusammenhang mit dem Bildbegriff und dem Begriff des Performativen,
 - f) Entwicklung und Funktion visueller Medien und ihrer Ausdrucksmöglichkeiten,
 - g) ausgewählte rezeptionsästhetische Methoden, Werkanalyse- und Interpretationsverfahren und
3. Fachdidaktik
 - a) Modelle, Methoden und Medien des Kunstunterrichts,
 - b) Entwicklung der Kinder- und Jugendkultur sowie ihrer besonderen Ästhetik,
 - c) Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht,
 - d) Ergebnisse im Kunstunterricht, Evaluation kunstpädagogischer Prozesse.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Kunstgeschichte und Kunsttheorie: Kenntnis der epochengeschichtlichen Grundlagen und Inhalte des Faches, Reflexionen zu künstlerischen Strategien der Ersten und Zweiten Moderne, Anwenden von Methoden und Inhalten der Rezeptions- und Bildwissenschaft, Beschreiben von Zusammenhängen der Medien- und Kunstentwicklung sowie von Wirkungsmöglichkeiten audio-visueller und bildkünstlerischer Medien, Einordnung von Künstlern, Theorien und Kunstwerken im Zusammenhang mit grundlegenden Paradigmenwechseln in Kunstgeschichte und Kunsttheorie, Anwenden von Bild-, Gender-, Herrschafts-, Medien- und

Identitätswissen im Zusammenhang mit Diskursen zur Künstlerischen Positionsbildung und

2. Fachdidaktik: Kenntnis curricularer Dokumente, Entwicklung innovativer Unterrichtskonzepte aus der eigenen künstlerisch-gestalterischen Arbeit und als kreative Übersetzung historischer und aktueller künstlerischer Positionen, didaktische Umsetzungsüberlegungen in angewandten Bereichen wie Design und Architektur, Reflexion kunstpädagogischer Entwürfe.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Schwerpunkten aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 2 und zur Fachdidaktik.

§ 86 Latein

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprache
 - a) Wortschatz, Grammatik,
 - b) Geschichte der lateinischen Sprache,
 - c) Prosodie und Metrik,
2. Literatur
 - a) Lektüre wichtiger Autoren und Werke aus Prosa und Dichtung in der lateinischen Originalsprache unter Berücksichtigung der Einflüsse griechischer Literatur,
 - b) lateinische und antike Literatur- und Textgeschichte, Rezeption lateinischer Texte,
 - c) Methoden der Textarbeit,
3. Antike Kultur
 - a) Gesellschaft, Recht, Geschichte, Geographie,
 - b) Kunst, Architektur,
 - c) Mythologie, Religion, Philosophie und
4. Fachdidaktik
 - a) Theorien und Methoden des altsprachlichen Unterrichts,
 - b) curriculare Dokumente,
 - c) Planung und Durchführung von Unterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen.

(2) Zusätzlich sind das Graecum und das Latinum nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprache: Beherrschen von Lexik, Grammatik und Stil durch Übersetzen vom Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt ohne Hilfsmittel, wissenschaftliche Sprach- und Stilbetrachtung auf der Grundlage eines sicheren methodischen Umgangs mit den einschlägigen Standardwerken,
2. Literatur: Interpretation lateinischer Texte im Zusammenhang des Werks, der Gattung und der Epoche, Einordnen lateinischer Texte in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenhang,
3. Antike Kultur: Überblick über die Inhalte der antiken Kultur, insbesondere der Geschichte und der Philosophie, sowie über das Fortwirken der Sprache und der Kultur, über die Verwurzelung europäischen Denkens und Handelns in der griechisch-römischen Antike und
4. Fachdidaktik: Kenntnis der didaktischen und methodischen Grundlagen des altsprachlichen Unterrichts, Planung und Gestaltung des Lateinunterrichts am Gymnasium in Sprachenerwerbs- und Lektürepräsen.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu jeweils einem Autor oder einem Werk aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und zur Fachdidaktik.

§ 87 Mathematik

(1) Das Studium umfasst:

1. Algebra
 - a) Mengenlehre, Logik, Zahlbereichserweiterungen,
 - b) Grundstrukturen der Algebra,
 - c) lineare Algebra,
 - d) Elemente der Zahlentheorie,
2. Analysis
 - a) Funktionen,
 - b) Differenzial- und Integralrechnung für eine und mehrere Variable,
 - c) Differenzialgleichungen,
3. Geometrie
 - a) analytische Geometrie,
 - b) euklidische und nicht-euklidische Geometrie,
 - c) geometrische Abbildungen,
4. Stochastik
 - a) Wahrscheinlichkeitstheorie,
 - b) Einführung in die mathematische Statistik,
5. Angewandte Mathematik und mathematische Technologien
 - a) Numerische Mathematik,
 - b) Modellierung,
 - c) Elemente der Informatik und mathematische Software und
6. Fachdidaktik
 - a) Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts,
 - b) Komponenten der Unterrichtsgestaltung,
 - c) fachdidaktische Diagnoseverfahren und Förderkonzepte.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Beherrschen von grundlegenden Begriffen, Aussagen und Methoden der Algebra, Analysis, Geometrie, Stochastik und der Angewandten Mathematik sowie der Nachweis der Fähigkeit, diese adäquat darzustellen, zu strukturieren und zu interpretieren,
2. Herstellen von grundlegenden mathematischen Zusammenhängen an ausgewählten Beispielen,
3. Modellieren von inner- und außermathematischen Zusammenhängen,
4. Entwickeln von Lösungsstrategien für unterrichtsbezogene mathematische Probleme und
5. Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, Kenntnis der Lehr- und Lernprozesse, Planung und Gestaltung des Mathematikunterrichts am Gymnasium einschließlich der Förderung von Schülerleistungen, Bewerten von Wirkungen eines adäquaten Einsatzes digitaler Medien auf das Lehren und Lernen einschließlich Aufgaben- und Fehlerkultur.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5, darunter nach Wahl des Prüfungsteilnehmers Absatz 1 Nr. 1 oder 2, und zur Fachdidaktik.

§ 88 Musik

(1) Das Studium umfasst:

1. Musikalisch-künstlerische Praxis
 - a) instrumentale Ausbildung auf mindestens 2 Instrumenten, eines davon Klavier,
 - b) vokale Ausbildung einschließlich Sprecherziehung,
 - c) Ensembleleitung,

- d) schulpraktisches Musizieren,
- e) Tonsatz, Gehörbildung, Arrangement,
- f) Nachweis vielseitiger musikpraktischer und künstlerisch-ästhetischer Kompetenzen,
2. Musiktheorie und Musikwissenschaft
 - a) musiktheoretische Modelle, musikalische Analyse, Arbeitstechniken und Forschungsmethoden,
 - b) historische und systematische Musikwissenschaft und
3. Musikpädagogik und Fachdidaktik
 - a) musikpädagogische Theorien und Methoden, Unterrichtsmodelle,
 - b) Planung von Musikunterricht,
 - c) Förderung von Schülerleistungen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Musiktheorie und Musikwissenschaft: Anwenden von Begriffen und Kategorien in den Gebieten der Musikwissenschaft, Überblick über die Epochen der Musikgeschichte und die Gattungs- und Kompositionsgeschichte, Auseinandersetzung mit der kulturellen und sozialen Einbindung von Musik, Analyse und Interpretation ausgewählter Werke und
2. Musikpädagogik und Fachdidaktik: Theorien und Modelle des Musiklernens, Bereiche und Methoden musikpädagogischer Forschung einschließlich entwicklungspsychologischer Aspekte, Planung und Gestaltung des Musikunterrichts am Gymnasium, auch fachübergreifend, Kenntnis curricularer Dokumente, Kenntnis von Konzeptionen und Handlungsfeldern des Unterrichts einschließlich des Einsatzes neuer Medien, Aspekte von Interkulturalität.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Schwerpunkten aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 2 sowie zur Musikpädagogik und Fachdidaktik.

§ 89 Physik

(1) Das Studium umfasst:

1. Experimentalphysik
 - a) Mechanik,
 - b) Thermodynamik,
 - c) Elektrizitätslehre und Optik,
 - d) Atom-, Molekül- und Quantenphysik,
 - e) Festkörper-, Kern- und Elementarteilchenphysik,
2. Theoretische Physik
 - a) Theoretische Mechanik,
 - b) Elektrodynamik,
 - c) Quanten- und Relativitätstheorie,
3. Angewandte Physik
 - a) unterrichtsbezogene Gebiete,
 - b) ein Gebiet der angewandten Physik,
4. physikalische Praktika,
5. mathematische Grundlagen der Physik und
6. Fachdidaktik
 - a) Theorien und Konzeptionen des Physikunterrichts,
 - b) Lehren und Lernen von Physik als Naturwissenschaft einschließlich der Förderung von Schülerleistungen.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Experimentalphysik: Beherrschen von Begriffen und grundlegenden Gesetzen der Experimentalphysik, Erklären grundlegender physikalischer Phänomene, Herstellen von Zusammenhängen zwischen einzelnen Teilgebieten,
2. Theoretische Physik: Denk- und Arbeitsweisen sowie Modelle in den Teilgebieten der Theoretischen Mechanik, der Elektrodynamik und der Quanten- und Relativitätstheorie,

Interpretation grundlegender Ansätze, Theoreme und Axiome,

3. Angewandte Physik: Anwenden physikalischer Modelle auf unterrichtsbezogene physikalische Fragestellungen und
4. Fachdidaktik: Kenntnis der Bildungsstandards und curricularer Dokumente, fachdidaktische Durchdringung physikalischer Sachverhalte und Zusammenhänge für den Physikunterricht am Gymnasium, Planung und Gestaltung des Physikunterrichts am Gymnasium, Experimentieren im Unterricht, Aufgabekultur und adäquater Einsatz von Medien.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Schwerpunkten des Bereichs nach Absatz 1 Nr. 1, zu einem Schwerpunkt des Bereichs nach Absatz 1 Nr. 2 und zur Fachdidaktik.

§ 90 Polnisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der polonistischen Sprachwissenschaft und deren Anwendung,
 - b) soziale, pragmatische, mediale, politische und interkulturelle Aspekte des Polnischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der polonistischen Literaturwissenschaft, komparatistische Betrachtung slawischer Literatur,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der polnischen Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) Theorien des Fremdverstehens sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs,
 - c) polnische Landeskunde und Kulturgeschichte und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und der Mehrsprachigkeit sowie individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des bilingualen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens und
2. ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im polnischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 3 Monaten.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsortengemäße Rezeption und Produktion von polnischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der polnischen Sprache, Entwicklungstendenzen der polnischen Sprache, Analyse polnischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Polnischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der polnischen Literatur sowie deren neuere Entwicklungen, Interpretation polnischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang, Reflexion von Literatur im kulturellen, politischen, soziologischen, epistemologischen und historischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Polens, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien, text- und kontextbasierte Ansätze der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Polnischunterrichts am Gymnasium, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an bilinguales Lernen und Lehren.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in polnischer Sprache statt.

§ 91 Evangelische Religion

(1) Das Studium umfasst:

1. Bibelwissenschaften
 - a) wissenschaftliche Exegese des Alten und Neuen Testaments,
 - b) Geschichte, Literatur und Religion Israels und Theologie des Alten Testaments,
 - c) Entstehung biblischer Schriften, die Bibel als Kanon, Bibelkunde,
 - d) Geschichte, Literatur und Religion des frühen Christentums und Theologie des Neuen Testaments,
 - e) grundlegende Methoden und hermeneutische Ansätze der Auslegung biblischer Texte,
2. Kirchengeschichte
 - a) Epochen der Kirchengeschichte und Geschichte des Christentums einschließlich Theologie- und Dogmengeschichte,
 - b) Reformationsgeschichte, neuzeitliche Kirchengeschichte und Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts,
3. Systematische Theologie
 - a) zentrale Themen der Dogmatik sowie der Theologiegeschichte,
 - b) theologische Gegenwartsfragen,
 - c) Geschichte und Grundprobleme der Ethik, Konzeptionen und Handlungsfelder,
 - d) ausgewählte gegenwärtige Fragestellungen der Ethik,
4. Ökumene, Weltreligionen und Weltanschauungen
 - a) Konfessionskunde einschließlich Ökumenische Bewegung,
 - b) Geschichte und Gegenwart der Weltreligionen, interreligiöser Dialog,
 - c) Judentum und Islam,

- d) weltanschauliche oder religiöse Strömungen der Gegenwart sowie Konzepte der Religionskritik und
5. Religionspädagogik und Fachdidaktik
- Handlungsfelder und fachdidaktische Ansätze der Religionspädagogik,
 - Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts, rechtlicher Rahmen,
 - religiöse Entwicklung und Sozialisation,
 - Praxis des Religionsunterrichts, ausgewählte religionspädagogische, fachdidaktische und methodische Fragestellungen einschließlich der Förderung von Schülerleistungen.

(2) Zusätzlich sind nachzuweisen:

- das Latein und
- Kenntnisse in Griechisch oder Hebräisch.

(3) Prüfungsinhalte sind:

- Bibelwissenschaften: vertiefte Kenntnis der Geschichte, Literatur und Religion Israels und des frühen Christentums, Kenntnis in Bibelkunde, Grundkenntnisse der Exegese zentraler Schriften des Alten und Neuen Testaments, Auseinandersetzung mit zentralen Themen der Theologie des Alten und Neuen Testaments, Anwenden von Methoden und hermeneutischen Ansätzen der Auslegung biblischer Texte,
- Kirchengeschichte: Grundkenntnisse der Epochen der Kirchengeschichte und der Geschichte des Christentums einschließlich wichtiger Ereignisse der Theologie- und Dogmengeschichte, vertiefte Kenntnis der Reformationsgeschichte, der neuzeitlichen Kirchengeschichte und der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts,
- Systematische Theologie: Auseinandersetzung mit Fragestellungen der Dogmatik, Theologiegeschichte und religiösen Gegenwartsfragen, reflektierte Darstellung von Grundproblemen und Handlungsfeldern der Ethik,
- Ökumene, Weltreligionen und Weltanschauungen: Kenntnis der christlichen Konfessionen und der ökumenischen Bewegung, Überblick über die Weltreligionen und vertiefte Kenntnis zu Judentum und Islam, Kenntnis des interreligiösen Dialogs und
- Religionspädagogik und Fachdidaktik: Kenntnis und Bewertung von Konzeptionen der Religionspädagogik, Umgang mit Fragen religiöser Entwicklung und Sozialisation im Kindes- und Jugendalter, Aufbereitung von Grundfragen und Begründungsargumentationen des Religionsunterrichts, Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Religionsunterrichts am Gymnasium.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie zur Religionspädagogik und Fachdidaktik.

§ 92

Katholische Religion

(1) Das Studium umfasst:

- Biblische Theologie
 - Entstehungsgeschichte und Exegese des Alten Testaments,
 - Entstehungsgeschichte und Exegese des Neuen Testaments,
 - biblisches Gottes-, Welt- und Menschenbild sowie Christusverständnis,
 - zentrale biblische Themen in gesamtbiblischer Perspektive,

- e) grundlegende Methoden und hermeneutische Ansätze der Auslegung biblischer Texte,

2. Historische Theologie

- Entwicklung der Kirche von der Antike bis zur Gegenwart: Ämter und Dienste, Verhältnis von Staat und Kirche, kirchliche Reformen und Reformation, Verhältnis von Religion und Gesellschaft,
- Dogmen- und Theologiegeschichte,
- Institutionengeschichte,
- Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte,

3. Systematische Theologie

- Struktur der Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt,
- Dogmatik: Gotteslehre, Christologie, Eschatologie, Schöpfungslehre, Ekklesiologie, Sakramentenlehre,
- Moraltheologie, christliche Gesellschaftslehre und Kirchenrecht,
- Fundamentaltheologie: theologische Hermeneutik, Ökumene, interreligiöser Dialog, Verhältnis der Theologie zu den Natur- und Technikwissenschaften,
- aktuelle Fragen und Ansätze der Dogmatik und Fundamentaltheologie und

4. Religionspädagogik und Fachdidaktik

- Konzeptionen und aktuelle Forschungsfragen der Religionspädagogik,
- religiöse Entwicklung und Sozialisation im Kindes- und Jugendalter,
- Förderung religiöser Kompetenz und religionsdidaktische Elementarisierung theologischer Themen einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
- Martyria, Diakonie und Liturgie im Selbstvollzug der Kirche und Praxisfelder pastoralen Handelns.

(2) Zusätzlich sind nachzuweisen:

- das Latein und
- Kenntnisse in Griechisch.

(3) Prüfungsinhalte sind:

- Biblische Theologie: vertiefte Kenntnis der Entstehungsgeschichte und Exegese des Alten und Neuen Testaments, Erörtern zentraler biblischer Themen in gesamtbiblischer Perspektive, Anwenden von Methoden und hermeneutischen Ansätzen der Auslegung biblischer Texte,
- Historische Theologie: Überblick über die Geschichte der Kirche von der Antike bis zur Gegenwart einschließlich Fragen der Dogmen- und Theologiegeschichte, der Institutionengeschichte sowie der Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte,
- Systematische Theologie: Kenntnis der Struktur der Theologie, Auseinandersetzung mit zentralen Themen der Dogmatik, der Fundamentaltheologie, der Moraltheologie und der christlichen Gesellschaftslehre und
- Religionspädagogik und Fachdidaktik: Überblick über zentrale Themen praktischer Theologie, religionspädagogische und fachdidaktische Grundlagen religiösen Lernens, Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Religionsunterrichts am Gymnasium.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie zur Religionspädagogik und Fachdidaktik.

§ 93 Russisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der russistischen Sprachwissenschaft, russische Sprachgeschichte,
 - b) Struktureigenschaften, Erscheinungsformen, Entwicklungstendenzen sowie soziale, pragmatische, mediale, politische und interkulturelle Aspekte des Russischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der russistischen Literaturwissenschaft, komparatistische Betrachtung slawischer Literatur,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der russischen Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) Theorien des Fremdverstehens und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs,
 - c) russische Landeskunde und Kulturgeschichte und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des bilingualen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens und
2. ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im russischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 3 Monaten.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsortengemäße Rezeption und Produktion von russischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der russischen Sprache, Entwicklungstendenzen der russischen Sprache, Analyse russischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Russischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der russischen Literatur sowie deren neuere Entwicklungen, Interpretation russischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang, Reflexion von Literatur im kulturellen, politischen, soziologischen, epistemologischen und historischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Russlands und der russischsprachigen Länder, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien, text- und

kontextbasierte Ansätze der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung und

5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Russischunterrichts am Gymnasium, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an bilinguales Lernen und Lehren.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in russischer Sprache statt.

§ 94 Sorbisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Modelle und System,
 - b) Entwicklung und Geschichte der sorbischen Sprachen, Varietäten, Stile,
 - c) funktionale und mediale Aspekte der Sprache,
 - d) Spracherwerb, Mehrsprachigkeit,
3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft, Textanalyse und Textinterpretation, Komparatistik,
 - b) Entwicklung der sorbischen Literatur, Epochen, Gattungen, Autoren, Werke,
 - c) Reflexion von Literatur in ihrer historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bedeutung,
4. Kulturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) Ethnologie und Minderheitenforschung und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs, Sorbisch als Mutter-, Zweit- und Fremdsprache,
 - b) Theorie und Methodik des Unterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorie und Didaktik des bilingualen Fachunterrichts,
 - d) literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: sicheres Beherrschen von Lexik, Grammatik und Ausdruck des Ober- oder Niedersorbischen,
2. Sprachwissenschaft: Kenntnis der Geschichte der sorbischen Sprachen von der Ausgliederung aus dem Urslawischen bis zur Gegenwart einschließlich der Stellung des Sorbischen im Rahmen der slawischen Sprachen, Kenntnis der Struktur des Ober- und Niedersorbischen, Lexikologie und Wortbildung, Analyse sorbischer Texte,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über Methoden, Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der sorbischen Literatur seit ihren Anfängen einschließlich wichtiger Werke der ober- und niedersorbischen Literatur aus verschiedenen Epochen, sorabistische Literaturgeschichtsschreibung, Interpretation sorbischer Texte,
4. Kulturwissenschaft: Kenntnis der Geschichte und Kulturgeschichte der Sorben, der materiellen und geistigen Volkskultur, Auseinandersetzung mit Gegenwartsproblemen des sorbischen Volkes und

5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Sorbischunterrichts am Gymnasium auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsstrategien sprachlich-kommunikativer Handlungen, Besonderheiten im sorbischen Muttersprachunterricht am Gymnasium, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet nach Wahl des Prüfungsteilnehmers in ober- oder niedersorbischer Sprache statt.

§ 95 Spanisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Sprachwissenschaft,
 - b) soziale, pragmatische, mediale, politische und interkulturelle Aspekte des Spanischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Literaturwissenschaft,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der spanischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) Theorien des Fremdverstehens sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs,
 - c) Landeskunde, länderspezifisches Orientierungswissen zu Spanien und zum übrigen spanischsprachigen Raum und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und der Mehrsprachigkeit sowie individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des bilingualen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse weiterer Fremdsprachen durch
 - a) das Latein oder
 - b) den Abschluss eines Leistungskurses in einer Fremdsprache auf dem Niveau C1 des Referenzrahmens und eines Grundkurses in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens und
2. ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im spanischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 3 Monaten.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsortengemäße Rezeption und Produktion von spanischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der spanischen Sprache, Probleme des modernen Spanisch, Analyse spanischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Spanischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der spanischen Literatur sowie deren neuere Entwicklungen, Interpretation spanischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang, Reflexion von Literatur im kulturellen, politischen, soziologischen, epistemologischen und historischen Zusammenhang seit dem Mittelalter,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Spaniens und des übrigen spanischsprachigen Raums, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien, text- und kontextbasierte Ansätze der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Spanischunterrichts am Gymnasium, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an bilinguales Lernen und Lehren.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in spanischer Sprache statt.

§ 96 Sport

(1) Das Studium umfasst:

1. Sportpraxis
 - a) Grundlagen des Bewegungskönnens,
 - b) sportorientierte Kompetenzen aus den Bewegungsfeldern: Spielen, Laufen/Werfen/Springen, Bewegen an und mit Geräten, Bewegen im Wasser und Gestalten/Tanzen/Darstellen,
 - c) sportartübergreifende Kompetenzen in weiteren Bewegungsfeldern,
 - d) Grundlagen der Sicherheits- und Regelkenntnis in der Sportpraxis,
 - e) Nachweis sportpraktischer Kompetenzen aus einem der Bewegungsfelder Leichtathletik oder Gerätturnen,
2. Sportwissenschaft
 - a) Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportpsychologie,
 - b) sportmotorische und trainingswissenschaftliche Grundlagen,
 - c) sportbiologische Grundlagen von Bewegung und Training,
 - d) Bewegung und Körperlichkeit in Kultur, Gesellschaft und individuellem Handeln und
3. Fachdidaktik
 - a) fachdidaktische Konzepte sowie Verfahren der Schul-sportforschung,
 - b) kompetenzorientierte Planung, Erprobung und Reflexion von Unterricht einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Grundlagen der Leistungsermittlung und -bewertung.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Sportwissenschaft: vertiefte Kenntnis der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportpsychologie, Anwenden von Gestaltungs- und Trainingsgrundsätzen des Sportunterrichts unter Beachtung von Ontogenese und Geschlechtsspezifität, Sportmedizin, Wirkung und Gestaltung sportlichen Trainings, Umgang mit Gruppendynamik, Motivation und Emotion im Sportunterricht und
2. Fachdidaktik: Konzepte und Methoden, Kenntnis curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Sportunterrichts am Gymnasium, Bewegung, Spiel und Sport unter fachübergreifender Perspektive.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung in 2 Schwerpunkten aus dem Bereich nach Absatz 1 Nr. 2 und zur Fachdidaktik.

§ 97 Tschechisch

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprachpraxis
 - a) Sprachproduktion und Sprachrezeption,
 - b) soziokulturelle und interkulturelle Sprachkompetenz,
 - c) Sprachmittlung einschließlich Übersetzung,
2. Sprachwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der bohemistischen Sprachwissenschaft,
 - b) soziale, pragmatische, mediale, politische und interkulturelle Aspekte des Tschechischen,
3. Literaturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der slawistischen, insbesondere der bohemistischen Literaturwissenschaft, komparatistische Betrachtung slawischer Literatur,
 - b) theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation,
 - c) Entwicklung der tschechischen Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - d) digitale Medien und Literatur,
4. Kulturwissenschaft
 - a) Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft,
 - b) Theorien des Fremdverstehens sowie Methoden und Kernbereiche des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs,
 - c) tschechische Landeskunde und Kulturgeschichte und
5. Fachdidaktik
 - a) Theorien des Sprachenlernens und der Mehrsprachigkeit sowie individuelle Voraussetzungen des Spracherwerbs,
 - b) Theorie und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts einschließlich der Förderung von Schülerleistungen,
 - c) Theorien, Ziele und Strategien des bilingualen und interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
 - d) literatur-, text-, kultur- und mediendidaktische Theorien, Ziele und Verfahren.

(2) Zusätzlich sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Referenzrahmens und
2. ein oder mehrere Auslandsaufenthalte im tschechischsprachigen Raum im Gesamtumfang von 3 Monaten.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprachpraxis: kompetente Sprachverwendung, textsorten-gemäße Rezeption und Produktion von tschechischsprachigen Texten,
2. Sprachwissenschaft: Überblick über die Geschichte der tschechischen Sprache, Probleme des modernen Tschechisch, Analyse tschechischsprachiger Texte, Besonderheiten und regionale Ausprägungen der Sprachpraxis im Tschechischen,
3. Literaturwissenschaft: Überblick über die Epochen der tschechischen Literatur sowie deren neuere Entwicklungen, Interpretation tschechischsprachiger Texte im kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhang, Reflexion von Literatur im kulturellen, politischen, soziologischen, epistemologischen und historischen Zusammenhang,
4. Kulturwissenschaft: Überblick über Kultur, Geschichte, Geographie und politisch-gesellschaftliche Verhältnisse Tschechiens, interkulturelle Betrachtung von Texten und digitalen Medien, text- und kontextbasierte Ansätze der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung und
5. Fachdidaktik: Theorien und Methoden, Kenntnis des Referenzrahmens und curricularer Dokumente, Planung und Gestaltung des Tschechischunterrichts am Gymnasium, theoriegeleitete Analyse von Lehr- und Lernmedien und ihr Einfluss auf die Lehr- und Lernkultur, Anforderungen an bilinguales Lernen und Lehren.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der Bereiche nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und zur Fachdidaktik. Sie findet überwiegend in tschechischer Sprache statt.

Teil 5 Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 98 Prüfungsfächer, Fächerkombinationen

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen erstreckt sich auf eine Fachrichtung einschließlich der beruflichen Didaktik, auf ein Fach einschließlich der Fachdidaktik und auf den bildungswissenschaftlichen Bereich. Die Wahl einer Fachrichtung schließt, soweit mehrere Vertiefungsrichtungen vorgesehen sind, eine Vertiefungsrichtung ein. An Stelle des Faches kann auch eine weitere Fachrichtung gewählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann als Fachrichtung wählen:

1. Bautechnik,
2. Druck- und Medientechnik,
3. Elektrotechnik und Informationstechnik,
4. Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik,
5. Gesundheit und Pflege,
6. Holztechnik,
7. Labor- und Prozesstechnik,
8. Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft,
9. Metall- und Maschinentechnik,
10. Sozialpädagogik und
11. Textiltechnik und Bekleidung.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann als Fach wählen:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,

4. Englisch,
5. Ethik/Philosophie,
6. Französisch,
7. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft,
8. Geschichte,
9. Informatik,
10. Italienisch,
11. Kunst,
12. Mathematik,
13. Musik,
14. Physik,
15. Polnisch,
16. Evangelische Religion,
17. Katholische Religion,
18. Russisch,
19. Spanisch,
20. Sport und
21. Tschechisch.

(4) Die Fachrichtung Labor- und Prozesstechnik kann nicht mit dem Fach Chemie kombiniert werden.

(5) Für das Studium, die Prüfungsinhalte und den Umfang der Prüfung in den Fächern nach Absatz 3 gelten die §§ 72 bis 74, 76 bis 79, 81, 83 bis 85, 87 bis 93 und 95 bis 97 entsprechend.

§ 99

Erweiterungsprüfung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen

Erweiterungsprüfungen können in den Fachrichtungen nach § 98 Abs. 2, in den Fächern nach § 98 Abs. 3, im Fach Deutsch als Zweitsprache nach § 75 und in den Förderschwerpunkten nach § 113 Abs. 2 abgelegt werden.

§ 100

Berufspraktikum

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis eines mindestens zwölfmonatigen berufsbereichsbezogenen Berufspraktikums oder einer berufsbereichsbezogenen abgeschlossenen Berufsausbildung voraus. Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung setzt den Nachweis eines weiteren mindestens sechsmonatigen Berufspraktikums in der zweiten Fachrichtung voraus.

(2) Auf das Berufspraktikum werden mit bis zu 6 Monaten angerechnet:

1. einschlägige praktische Studiensemester an Fachhochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, soweit kein Fachrichtungswechsel im Lehramtsstudium vorgenommen wurde,
2. einschlägige berufliche Tätigkeiten und
3. die Beschulung an einem einschlägigen Beruflichen Gymnasium, wenn die allgemeine Hochschulreife erreicht wurde.

Abschnitt 2

Studieninhalte, Prüfungsinhalte, Prüfungsumfang

§ 101

Bildungswissenschaftlicher Bereich

(1) Das Studium umfasst:

1. Grundlagen der beruflichen Bildung und Gestaltung beruflichen Unterrichts und
2. Pädagogische Psychologie.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Grundlagen der beruflichen Bildung und Gestaltung beruflichen Unterrichts
 - a) wesentliche ideen- und sozialgeschichtliche Strömungen des Berufs- und Berufsbildungsdenkens des 18. bis 21. Jahrhunderts einschließlich institutioneller Entwicklungen im Berufsbildungsbereich,
 - b) ausgewählte Theorien und Interpretationsmodelle der Berufsbildung und Berufserziehung,
 - c) qualitative und quantitative Methoden berufspädagogischer Forschung,
 - d) Modelle und Theorien der Gestaltung beruflicher Lernprozesse unter Berücksichtigung der Entwicklungen von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen und ihrer bildungsrelevanten Komponenten sowie der Besonderheiten der beruflichen Sozialisation,
 - e) didaktische Gestaltungselemente beruflichen Unterrichts,
 - f) Modelle und Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung beruflicher Bildungsinstitutionen, Partizipation von Lehrenden an Qualitätsentwicklungsprozessen,
 - g) didaktische Medien im Zusammenhang beruflicher Aus- und Weiterbildung einschließlich der Gestaltung ihrer Einsatzszenarien und
2. Pädagogische Psychologie
 - a) Lern-, Gedächtnis-, Instruktions- und Motivationspsychologie,
 - b) Entwicklungspsychologie des Jugendalters,
 - c) Interaktion und Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen,
 - d) Diagnostik und Förderung von Schülerleistungen und Lernprozessen,
 - e) Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten.

(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung zu den Bereichen nach Absatz 1.

§ 102

Bautechnik

(1) Das Studium umfasst:

1. Technikwissenschaftliche Aspekte
 - a) Bau- und Tragkonstruktionen des Hoch- und Ausbaus,
 - b) Grundlagen des Tiefbaus,
 - c) berufsbereichstypische Bau- und Werkstoffe,
 - d) nachhaltiges Bauen in Neubau und Bestand,
2. Naturwissenschaftliche Aspekte
 - a) Mathematik des Berufsbereichs,
 - b) Wärme-, Feuchte- und Schallschutz im Berufsbereich und
3. berufliche Didaktik
 - a) didaktische Handlungs- und Forschungsfelder im Berufsbereich,
 - b) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen,
 - c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Bereich Baukonstruktion und Bauphysik: Lesen und Erstellen von Bauzeichnungen, Planung, Konstruktion und statische Bewertung von Konstruktionselementen, Gründungen, Wand- und Deckenkonstruktionen, Fußbodenaufbauten sowie Dachkonstruktionen, ursachengeleitete Bewertung von Bauschäden, bauphysikalisch begründete Planung

- passfähiger Sanierungskonzepte, energetische Sanierung bestehender Gebäude unter Beachtung des thermischen und hygrischen Verhaltens von Bauteilen und Bauwerken, Möglichkeiten und Grenzen des Wärme-, Feuchte- und Schallschutzes aus konstruktiver sowie baustofflicher Sicht, Darstellen von ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekten von Baukonstruktionen, Nachhaltigkeit im Bauwesen,
2. Bereich Baukonstruktion und Baustoffe: Lesen und Erstellen von Bauzeichnungen, Planung, Konstruktion und statische Bewertung von Konstruktionselementen, Gründungen, Wand- und Deckenkonstruktionen, Fußbodenaufbauten sowie Dachkonstruktionen, ursachengeleitete Bewertung von Bauschäden, Kenntnis der Eigenschaften und Stoffstrukturen von organischen und anorganischen Baustoffen, Prozesse und Verfahren zur Bau- und Werkstoffherstellung, Verhalten von Bau- und Werkstoffen in Abhängigkeit von physikalischen, chemischen und biologischen Einflüssen, Darstellen von ökonomischen und ökologischen Aspekten von Baustoffen, Nachhaltigkeit im Bauwesen und
 3. berufliche Didaktik: Analyse und Bewertung von Arbeit und Bildung im Berufsbereich, Analyse und Bewertung curricularer Konzepte für den Berufsbereich, theoriegeleitete Analyse, Gestaltung und Bewertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse an den unterschiedlichen Lernorten beruflicher Bildung unter Berücksichtigung erkenntnisunterstützender Mittel.
- (3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie zur beruflichen Didaktik.

§ 103

Druck- und Medientechnik

(1) Das Studium umfasst:

1. Technikwissenschaftliche Aspekte
 - a) berufsbereichstypische Werk- und Hilfsstoffe,
 - b) maschinenbautechnische Konstruktionen von Druck- und Verarbeitungsmaschinen und -aggregaten,
 - c) Grundlagen der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
 - d) informationstechnische Grundlagen der Datenverarbeitung und -übertragung,
2. Naturwissenschaftliche Aspekte
 - a) physikalische und chemische Grundlagen,
 - b) Mathematik des Berufsbereichs,
 - c) Farb- und Gestaltungslehre,
 - d) Grafik- und Layoutdesign und
3. berufliche Didaktik
 - a) didaktische Handlungs- und Forschungsfelder im Berufsbereich,
 - b) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen,
 - c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Bereich Mediengestaltung, Satz- und Bildbearbeitung: Kenntnis der Text- und Bildintegration, Mehrfarbenreproduktion und Rasterung, Druckformmontage, Druckformenherstellung sowie berufsbereichstypische Anwendersoftware, Überblick über Farbsysteme und -räume in Abhängigkeit von Print- und Nonprintverarbeitung, Anwenden berufsbereichstypischer Mess- und Prüfverfahren zur qualitativen Bewertung von Farbsystemen, Farbmanagement, Kenntnis von Netzwerkaufbau, Datenbanken und

- Contentmanagementsystemen, Datenübertragung in der vernetzten Druckerei,
2. Bereich Medientechnologie, Druck und Siebdruck: Überblick über Druckformenherstellung in Abhängigkeit vom Druckverfahren, Beschreiben von Wechselwirkungen zwischen Druckverfahren, Bedruckstoffen und Druckmaschinen, Kenntnis der Konstruktionsarten von Druckmaschinen und Aggregaten im Bogen- und Rollendruck sowie im Siebdruck, Farbwerke, Bogen- und Bahntransport, Trocknung, Veredelung und Verarbeitung, Steuerung und Bedienung von Druckmaschinen, Anwenden berufsbereichstypischer Mess- und Prüfverfahren zur qualitativen Bewertung von Printprodukten, Kenntnis der berufsbereichstypischen Prozessstandards,
 3. Bereich Medientechnologien und Druckverarbeitung: Überblick über Werkstoffe und Verfahren, Planung und Steuerung von Fertigungsabläufen für die industrielle Produktion von Printprodukten, Fertigung von Produkten und Sonderarbeiten der handwerklichen Buchbinderei, Überblick über Konstruktionsarten von Verarbeitungsmaschinen und Aggregaten, Aufbau, Bedienung, Wartung und Instandhaltung, Kenntnis der berufsbereichstypischen Mess- und Prüfverfahren zur qualitativen Bewertung von Vor-, Teil- und Endprodukten der industriellen Druckverarbeitung und buchbinderischen Erzeugnissen und
 4. berufliche Didaktik: Analyse und Bewertung von Arbeit und Bildung im Berufsbereich, Analyse und Bewertung curricularer Konzepte für den Berufsbereich, theoriegeleitete Analyse, Gestaltung und Bewertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse an den unterschiedlichen Lernorten beruflicher Bildung unter Berücksichtigung erkenntnisunterstützender Mittel.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und zur beruflichen Didaktik.

§ 104

Elektrotechnik und Informationstechnik

(1) Das Studium umfasst:

1. Grundlagen der Mathematik der Elektrotechnik
 - a) algebraische und analytische Grundlagen,
 - b) mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung,
 - c) Komplexe Zahlen,
2. Grundlagen der Elektrotechnik
 - a) Stromkreise,
 - b) elektrische und magnetische Felder,
 - c) dynamische Netzwerke,
3. Elektronische Bauelemente
 - a) Halbleiterbauelemente,
 - b) physikalisch-technische Grundlagen der Herstellung,
 - c) Kennlinien,
4. Elektroenergie-technik
 - a) Erzeugung, Umformung, Transport, Verteilung, Anwendung elektrischer Energie,
 - b) einfache Drehstromsysteme,
 - c) Schutzmaßnahmen in elektrischen Netzen,
5. Grundlagen
 - a) der Informatik,
 - b) der Messtechnik,
 - c) der Automatisierungstechnik und
6. berufliche Didaktik
 - a) didaktische Handlungs- und Forschungsfelder im Berufsbereich,
 - b) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen,

c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) In der Vertiefungsrichtung umfasst das Studium darüber hinaus je 2 der nachfolgend dazu genannten Gebiete:

1. Vertiefungsrichtung Elektroenergie-technik mit den Gebieten:
 - a) Grundlagen der Leistungselektronik,
 - b) elektrische Maschinen,
 - c) Elektroenergiesysteme,
2. Vertiefungsrichtung Informationstechnik mit den Gebieten:
 - a) Schaltungstechnik,
 - b) Nachrichtentechnik,
 - c) Telekommunikationstechnik,
3. Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik mit den Gebieten:
 - a) Mikrorechentechnik,
 - b) Prozessmess- und -leittechnik,
 - c) Steuerung diskreter Prozesse,
 - d) mechatronische Systeme und
4. Vertiefungsrichtung Geräte- und Systemtechnik mit den Gebieten:
 - a) Aufbau- und Verbindungstechnik,
 - b) Geräteentwicklung,
 - c) Mess- und Sensortechnik.

(3) Prüfungsinhalte sind anwendungsbezogene und vertiefte Kenntnisse in der

1. Vertiefungsrichtung Elektroenergie-technik: Einsatz elektrischer Maschinen und Antriebe sowie deren Anforderungen, Anforderungen an Elektroenergieübertragungssysteme und Elektroenergieversorgung und Realisierungsmöglichkeiten, Wirkungsweise und Einsatz der Leistungselektronik,
2. Vertiefungsrichtung Informationstechnik: Wirkprinzipien und Einsatz der elektronischen Schaltungstechnik, theoretische Prinzipien und praktische Anwendungen der Nachrichtentechnik, Einsatz von Telekommunikationstechnik und deren Anforderungen,
3. Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik: Einsatz von Mikrorechentechnik, Möglichkeiten und Einsatz der Prozessmess- und -leittechnik, Steuerung diskreter Prozesse, Einsatz von mechatronischen Systemen,
4. Vertiefungsrichtung Geräte- und Systemtechnik: Anwendungen der Aufbau- und Verbindungstechnik sowie deren Anforderungen, Gestaltungsmöglichkeiten und Anwendung in der Geräteentwicklung, Einsatzmöglichkeiten der Mess- und Sensortechnik und deren Anforderungen und
5. beruflichen Didaktik: Analyse und Bewertung von Arbeit und Bildung im Berufsbereich, Analyse und Bewertung curricularer Konzepte für den Berufsbereich, theoriegeleitete Analyse, Gestaltung und Bewertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse an den unterschiedlichen Lernorten beruflicher Bildung unter Berücksichtigung erkenntnisunterstützender Mittel.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu den 2 vom Studium umfassten Gebieten der jeweiligen Vertiefungsrichtung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und zur beruflichen Didaktik.

§ 105

Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik

(1) Das Studium umfasst:

1. Technikwissenschaftliche Aspekte
 - a) Baukonstruktionen des Hoch- und Ausbaus,
 - b) berufsbereichstypische Bau- und Werkstoffe,

c) Beschichtungs- und Oberflächentechnologien im Berufsbereich,

2. Naturwissenschaftliche und gestalterische Aspekte
 - a) Chemie der Farb- und Beschichtungsstoffe,
 - b) Ansätze der Gestaltungs- und Darstellungslehre,
 - c) Grundlagen des Grafik- und Layoutdesigns und
3. berufliche Didaktik
 - a) didaktische Handlungs- und Forschungsfelder im Berufsbereich,
 - b) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen,
 - c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Bereich Beschichtungs- und Oberflächentechnologien: Kenntnis der Beschichtungs- und Hilfsstoffe, Darstellen von Abhängigkeiten zwischen Beschichtungsstoff, Beschichtungsaufbau, -träger und Applikationsverfahren, Überblick über industrielle, maschinelle und handwerkliche Applikationstechnologien und deren Anwendungsgebiete, Bewertung von Vor- und Nachteilen berufsbereichstypischer Maschinen, Geräte und Hilfsmittel, Sonderlacktechniken, Putz- und Spachteltechniken, Folienbeschichtungen, berufsbereichstypischer Mess- und Prüfverfahren im Zusammenhang mit der Beschichtung von Oberflächen,
2. Bereich Farb- und Beschichtungsstoffe sowie Bau- und Werkstoffe als Untergründe: Kenntnis der Eigenschaften und Verwendung von Farb- und Beschichtungsstoffen, chemischen Strukturen und des Verhaltens von organischen und anorganischen Binde-, Löse- und Verdünnungsmitteln, Farbmitteln, Füllstoffen und Additiven, physikalischen und chemischen Trocknungs- und Härtingsprozesse, Eigenschaften, Verhalten und Stoffstrukturen berufsbereichstypischer organischer und anorganischer Untergründe, Bewerten von berufsbereichstypischen Mess- und Prüfverfahren zur qualitativen Bewertung von Farb- und Beschichtungsstoffen und
3. berufliche Didaktik: Analyse und Bewertung von Arbeit und Bildung im Berufsbereich, Analyse und Bewertung curricularer Konzepte für den Berufsbereich, theoriegeleitete Analyse, Gestaltung und Bewertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse an den unterschiedlichen Lernorten beruflicher Bildung unter Berücksichtigung erkenntnisunterstützender Mittel.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie zur beruflichen Didaktik.

§ 106

Gesundheit und Pflege

(1) Das Studium umfasst:

1. Berufsbereichswissenschaftliche Grundlagen
 - a) historische und aktuelle Entwicklung der Gesundheitsberufe,
 - b) Berufe des Gesundheitswesens, ihre Systematik und institutionellen Rahmenbedingungen,
 - c) Einführung in Wissenschaftstheorie und wissenschaftliches Arbeiten,
2. Gesundheits- und sozialwissenschaftliche Grundlagen
 - a) Erklärungsmodelle von Gesundheit und Krankheit,
 - b) Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation,

- c) Gesundheitsforschung, Epidemiologie und Public Health,
- d) Gesundheitspolitik, -ökonomie und -gesetzgebung,
- e) Gesundheitsmanagement und -verwaltung,
- 3. Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
 - a) Anatomie, Physiologie und Biochemie,
 - b) allgemeine und spezielle Pathologie,
 - c) Mikrobiologie und Hygiene,
 - d) Pharmakologie und
- 4. berufliche Didaktik
 - a) gesundheits- und pflegedidaktische Handlungs- und Forschungsfelder,
 - b) gesundheits- und pflegedidaktische Theorien, Modelle und Konzepte,
 - c) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen,
 - d) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) In der Vertiefungsrichtung umfasst das Studium darüber hinaus:

1. Vertiefungsrichtung Gesundheit mit den Gebieten:
 - a) Grundlagen der Zahnmedizin,
 - b) Grundlagen der Pharmazie,
 - c) besondere Aspekte der Betriebswirtschaft und des Managements,
2. Vertiefungsrichtung Pflege mit den Gebieten:
 - a) pflegewissenschaftliche Theorien, Modelle und Konzepte,
 - b) Pflegeforschung,
 - c) klinische Pflegephänomene,
 - d) Instrumente pflegerischer Handlungsfelder und
3. Vertiefungsrichtung Therapie mit den Gebieten:
 - a) therapiewissenschaftliche Theorien und Modelle,
 - b) Konzepte, Instrumente und Techniken therapeutischen Handelns,
 - c) therapiebezogene Forschung,
 - d) spezielle psychologische und pathopsychologische Grundlagen therapeutischen Handelns.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Vertiefungsrichtung Gesundheit: Darstellung ausgewählter medizinischer und zahnmedizinischer Gesundheitsprobleme, Analyse und Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Diagnostik und Therapie, kritische Reflexion der medizinischen und zahnmedizinischen Entwicklung unter fachwissenschaftlicher, gesundheitspolitischer und ethischer Perspektive, Ableitung relevanter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, Darstellung relevanter Grundlagen der klinischen Pharmazie und speziellen Pharmakologie, Entwicklung zentraler Problemfelder im Hinblick auf Multimorbidität, chronische Erkrankungen, Geschlecht, Lebensalter, Reflexion pharmakoepidemiologischer Befunde unter ethischen und pharmakoökonomischen Gesichtspunkten, Erläuterung institutioneller und konzeptioneller Grundlagen von Gesundheitsmanagement, -recht und -verwaltung, analytische Untersuchung des Gesundheitssystems und Ableitung zentraler gesundheitspolitischer Problemfelder, Entwicklung von Perspektiven zur Qualitätssicherung in gesundheitsberuflichen Handlungsfeldern,
2. Vertiefungsrichtung Pflege: Darstellung und ausgewählte Konkretisierung von Theorien und Modellen pflegerischen Handelns unter Bezugnahme auf ein pflegerisches Handlungsfeld, multiperspektivische Beschreibung und Reflexion ausgewählter Pflegephänomene, Kenntnis der Instrumente zur Qualitätssicherung in der Pflege und Bewertung

- ihrer Bedeutung für pflegerisches Handeln, Analyse pflegewissenschaftlicher Forschungsstudien und Entwicklung weiterführender Perspektiven,
- 3. Vertiefungsrichtung Therapie: Darstellung therapiewissenschaftlicher Modelle, ausgewählte Konkretisierung und Begründung im Zusammenhang mit ausgewählten therapeutischen Handlungsfeldern, Kenntnis und Bewertung von Konzepten, Instrumenten und Techniken therapeutischen Handelns einschließlich ihrer Wirksamkeit und Bedeutung für das berufliche Handeln, Analyse therapiewissenschaftlicher Forschungsstudien und Entwicklung weiterführender Perspektiven und
- 4. berufliche Didaktik: Analyse und Bewertung curricularer Konzepte für die Bereiche Gesundheit und Pflege, Analyse und Bewertung unterschiedlicher Lernorte in Bezug auf die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz, Darstellung ausgewählter gesundheits- und pflegedidaktischer Theorien und Methodenkonzepte.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung in der jeweiligen Vertiefungsrichtung und zur beruflichen Didaktik.

§ 107 Holztechnik

(1) Das Studium umfasst:

1. Technikwissenschaftliche Aspekte
 - a) berufsbereichstypische Bau- und Werkstoffe,
 - b) Erzeugung und Verarbeitung von Holz- und Faserwerkstoffen,
 - c) Grundlagen der Möbel- und Bauelementekonstruktion,
 - d) baulich-konstruktiver und chemischer Holzschutz,
 - e) Technologien der Oberflächenveredelung,
2. Naturwissenschaftliche Aspekte
 - a) physikalische und chemische Grundlagen,
 - b) mathematische Grundlagen und
3. berufliche Didaktik
 - a) didaktische Handlungs- und Forschungsfelder im Berufsbereich,
 - b) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen,
 - c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Bereich Bau-, Holz- und Faserwerkstoffe, Holzschutz: Kenntnis der Anatomie des Holzes sowie der Holz- und Faserwerkstoffe, der Eigenschaften, Stoffstrukturen und des Verhaltens von Werkstoffen in Abhängigkeit von physikalischen, chemischen und biologischen Einflüssen, Tropenholzkunde und -problematik, Überblick über Verfahrenstechnologien zur Herstellung von Holz- und Faserwerkstoffen, Beschreiben von Ursachen von Holzfehlern und -schädigungen sowie deren Folgen für die Nutzbarkeit, pflanzliche und tierische Schädigungen an Bauholz und Holzwerkstoffen, Schadenserkenkung, Begutachtung und Sanierung, baulich-konstruktiver und chemischer Holzschutz,
2. Bereich Erzeugung und Verarbeitung von Holz- und Faserwerkstoffen, Oberflächenveredelung: Überblick über industrielle, maschinelle und handwerkliche Verfahren zur Erzeugung, Aufbereitung und Verarbeitung von Holz- und Faserwerkstoffen, Umformen und Fügen von Holz- und Holzwerkstoffen, Verfahren und Mechanismen der Holz-trocknung, Erfordernisse und Technologien der Holzmodifikation, Eigenschaften, Verhalten und Verwendung von

Oberflächenbeschichtungsmaterialien und Klebstoffen, Verarbeitungstechnologien von Beschichtungsmaterialien zur Oberflächenveredelung und

3. berufliche Didaktik: Analyse und Bewertung von Arbeit und Bildung im Berufsbereich, Analyse und Bewertung curricularer Konzepte, theoriegeleitete Analyse, Gestaltung und Bewertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse an den unterschiedlichen Lernorten beruflicher Bildung unter Berücksichtigung erkenntnisunterstützender Mittel.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu einem der Bereiche nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie zur beruflichen Didaktik.

§ 108

Labor- und Prozesstechnik

(1) Das Studium umfasst:

1. Naturwissenschaftliche Aspekte
 - a) Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie,
 - b) Grundlagen der Mathematik, Physik und Biologie,
2. Technikwissenschaftliche Aspekte der Vertiefungsrichtung Chemietechnik
 - a) Berufsarbeit in chemietechnischen Handlungsfeldern,
 - b) Technische Chemie und Verfahrenstechnik,
 - c) Mess- und Automatisierungstechnik,
3. Technikwissenschaftliche Aspekte der Vertiefungsrichtung Umwelttechnik
 - a) Berufsarbeit in umwelttechnischen Handlungsfeldern,
 - b) Grundlagen der Ökologie und des Umweltschutzes,
 - c) Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik und der Ressourcenwirtschaft und
4. berufliche Didaktik
 - a) didaktische Handlungs- und Forschungsfelder im Berufsbereich,
 - b) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen,
 - c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Vertiefungsrichtung Chemietechnik: Anwendung verfahrenstechnischer Grundlagen wie Operationen und Grundausrüstungen für mechanische und thermische Zustandsänderungen sowie Aspekte der chemischen Verfahrenstechnik zur Lösung komplexer chemietechnischer Aufgabenstellungen,
2. Vertiefungsrichtung Umwelttechnik: Anwendung der Grundlagen der Abwasserentsorgung und -behandlung, Wasserversorgung, Abfall- und Ressourcenwirtschaft zur Lösung komplexer Aufgabenstellungen im Bereich Siedlungswasserwirtschaft oder im Bereich Abfall- und Ressourcenwirtschaft und
3. berufliche Didaktik: Analyse und Bewertung von Arbeit und Bildung im Berufsbereich, Analyse und Bewertung curricularer Konzepte, theoriegeleitete Analyse, Gestaltung und Bewertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse an den unterschiedlichen Lernorten beruflicher Bildung unter Berücksichtigung erkenntnisunterstützender Mittel.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung in der jeweiligen Vertiefungsrichtung und zur beruflichen Didaktik.

§ 109

Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

(1) Das Studium umfasst:

1. Ernährungswissenschaftliche Grundlagen
 - a) Lebensmittelchemie,
 - b) Ernährungsphysiologie und Biochemie der Ernährung,
 - c) Mikrobiologie und Hygiene,
 - d) Ernährungssoziologie,
2. Lebensmitteltechnologische Grundlagen
 - a) Gerätetechnik,
 - b) Verfahrenstechnik,
 - c) Sicherheit und Qualitätsmanagement,
3. Sozioökonomie der Lernorte des Berufsbereichs
 - a) haushaltswissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen,
 - b) Arbeitslehre,
 - c) Verbraucherlehre und
4. berufliche Didaktik
 - a) didaktische Handlungs- und Forschungsfelder im Berufsbereich,
 - b) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen,
 - c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Theorien und Modelle natur- und geisteswissenschaftlichen Arbeitens im Berufsbereich: Darstellung und Bewertung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Herstellung gesunder Mahlzeiten, Reflexion unterschiedlicher Erkenntnisse im Bereich Ernährungsphysiologie und Ernährungssoziologie, Nutzen der Ernährungsökologie zur theoriebasierten Darstellung komplexer Sachverhalte, Vergleich der Erklärungsmöglichkeiten haushalterischen Handelns in verschiedenen hauswirtschaftlichen Ansätzen,
2. Arbeitsprozesse und Aufgaben in der Produktion und im Dienstleistungsbereich: vergleichende Reflexion linearer und iterativer Arbeitsprozesse, Einordnen ökonomischer Ressourcen im Zusammenhang mit der Herstellung von Mahlzeiten, Bewertung von Arbeitsabläufen nach ergonomischen Kriterien, Vergleichen und Bewerten der Leistungserstellung bei Produktionsprozessen und personenbezogenen Dienstleistungen,
3. Umweltrelevanz im Umgang mit Lebensmitteln: Energiefehlinvestitionen in Herstellungsprozessen, Reflexion der Welternährungslage und deren Auswirkungen auf den deutschen Lebensmittelmarkt, Kenntnis des Umweltschutzes als Aufgabe des Lebensmittelhandels, Bewertung der Verfahren der Haltbarmachung von Lebensmitteln im Hinblick auf Umweltbelastungen,
4. Beratung als Aufgabe in der Berufsausübung: Verkaufsberatung, Möglichkeiten des Einsatzes verschiedener Kommunikations- und Kommunikationsformen, Begründung der Auswahl von Medien zur Unterstützung der Kommunikation und Beratung und
5. berufliche Didaktik: Lehr- und Lernarrangements auf der Grundlage unterschiedlicher didaktischer Theorien und Modelle, Eignung ausgewählter didaktischer Modelle für die Unterrichtsplanung und -evaluation, Entwicklung und Begründung von Lehr- und Lernarrangements in Bezug auf berufsbereichsspezifische Ziele, Inhalte, Methoden und Medien.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Bereichen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und zur beruflichen Didaktik.

§ 110

Metal- und Maschinentechnik

(1) Das Studium umfasst:

1. Grundlagen der Mathematik
 - a) algebraische und analytische Grundlagen,
 - b) mehrdimensionale Differential- und Integralrechnung,
 - c) komplexe Zahlen,
2. Grundlagen der Mechanik,
3. Grundlagen der Elektrotechnik,
4. Grundlagen der Konstruktion und Fertigung
 - a) technische Kommunikation,
 - b) Grundlagen des Ur- und Umformens, der Zerspan- und Abtragtechnik, Fügetechnik,
5. Grundlagen der Automatisierungstechnik
 - a) Grundlagen der Messtechnik,
 - b) Fluidtechnik,
 - c) Steuerungssysteme und
6. berufliche Didaktik
 - a) didaktische Handlungs- und Forschungsfelder im Berufsbereich,
 - b) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen,
 - c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) In der Vertiefungsrichtung umfasst das Studium darüber hinaus:

1. Vertiefungsrichtung Produktionstechnik
 - a) Grundlagen der Fertigungsplanung und Arbeitsgestaltung,
 - b) Konstruktion und Fertigungstechnik,
 - c) Grundlagen der Werkzeugmaschinen oder der Verarbeitungsmaschinen,
2. Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik, nach Wahl des Prüfungsteilnehmers 3 der Gebiete
 - a) Grundlagen der Fahrzeugtechnik,
 - b) Grundlagen der Thermodynamik,
 - c) Grundlagen der Strömungslehre,
 - d) Antriebstechnik,
 - e) Verbrennungsmotoren und
3. Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik
 - a) Grundlagen der Thermodynamik,
 - b) Grundlagen der Strömungslehre,
 - c) Wärme- und Kältetechnik.

(3) Prüfungsinhalte sind anwendungsbezogene und vertiefte Kenntnisse in der

1. Vertiefungsrichtung Produktionstechnik: Wirkungsweise, Funktion und Einsatz von ausgewählten Verfahren der Fertigungstechnik, Anforderung an Struktur und Einsatz von Werkstoffen, computergestützte Verfahren der Konstruktion und Fertigung, Arbeitsplanung, Organisation und Steuerung von Produktionssystemen, Qualitätssicherung, Aufbau und Wirkungsweise von und Anforderungen an Antriebe, Aufbau und Funktion, Konstruktion von sowie Anforderungen an und Einsatzziel von Werkzeugmaschinen, Aufbau und Funktion, Konstruktion von sowie Anforderungen an und Einsatzziel von Verarbeitungsmaschinen,
2. Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik: Anforderungen an die Technik, Aufbau und Funktion fahrzeugtechnischer Systeme und Teilsysteme, insbesondere auf den Gebieten der

Antriebstechnik, Verbrennungsmotoren, Triebwerke, Konstruktion, Dynamik und Sicherheit, ausgewählte Aspekte der technischen Thermodynamik und der Strömungslehre auf dem Gebiet der Fahrzeugtechnik, besondere Aspekte des Zusammenwirkens von Fahrzeug und Gleis, Elektrik, Leit- und Steuerungstechnik sowie Instandhaltung,

3. Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik: Anforderungen an die Technik, Anlagenaufbau, Funktionsweise der Komponenten, Anlagenbetrieb sowie Anlagenauslegung wärme- und kältetechnischer Anlagen, technische Thermodynamik und Strömungslehre in der Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik, Energieeinsparung und Schadstoffemissionsminderung, Funktion und Wechselwirkung mit dem Nutzer, Betreiber und dem Baukörper, Kraftwerkstechnik, Wärmepumpen, regenerative Energien und Betrieb sowie Instandhaltung von Energieanlagen und
4. berufliche Didaktik: Analyse und Bewertung von Arbeit und Bildung im Berufsbereich, Analyse und Bewertung curricularer Konzepte, theoriegeleitete Analyse, Gestaltung und Bewertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse an den unterschiedlichen Lernorten beruflicher Bildung unter Berücksichtigung erkenntnisunterstützender Mittel.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 der vom Studium umfassten Gebiete der jeweiligen Vertiefungsrichtung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und zur beruflichen Didaktik.

§ 111

Sozialpädagogik

(1) Das Studium umfasst:

1. Grundlagen der Sozialpädagogik
 - a) historisch-systematische Grundlagen,
 - b) institutionelle und handlungsbezogene Grundlagen,
 - c) sozialwissenschaftliche Grundlagen,
2. Angewandte Sozialpädagogik
 - a) methodisch-praktische Handlungsmodelle der Sozialpädagogik,
 - b) Besonderheiten von Klientengruppen,
 - c) Besonderheiten des Lebensalters und von Lebenslagen,
 - d) Bewältigungsstrategien in unterschiedlichen Problemlagen,
 - e) Erziehung und Bildung in besonderen Lebensaltern und
3. berufliche Didaktik
 - a) Handlungs- und Forschungsfelder der Didaktik der Sozialpädagogik,
 - b) Theorien, Modelle und Konzepte der Didaktik der Sozialpädagogik,
 - c) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen,
 - d) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Sozialpädagogik mit den Schwerpunkten: Darstellung von Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik unter Berücksichtigung der jeweiligen Adressaten, Kenntnis der Organisationen und Rechtsgrundlagen der Sozialpädagogik, ausgewähltes Anwenden von Theorien der Sozialpädagogik, Überblick über die Geschichte der Sozialpädagogik, Anwenden einschlägiger Methoden und
2. berufliche Didaktik: Überblick über die Entwicklung curricularer Konzepte vor dem Hintergrund gesellschaftlichen Wandels, Analyse und Bewertung curricularer Konzepte der Sozialpädagogik, Analyse und Bewertung unterschied-

licher Lernorte in Bezug auf die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz, Darstellung und Reflexion ausgewählter sozialdidaktischer Theorien, Kenntnis einschlägiger methodischer Konzepte aus sozialdidaktischer Perspektive.

(3) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung zu 2 Schwerpunkten aus dem Bereich nach Absatz 2 Nr. 1 und zur beruflichen Didaktik.

§ 112

Textiltechnik und Bekleidung

(1) Das Studium umfasst:

1. Textiltechnische Aspekte
 - a) textile Werkstoffe,
 - b) Aufbau textiler Flächen,
 - c) Prüfverfahren: Fasern, Fäden, Flächen,
2. Textilchemie/Textilveredlung
 - a) Textilhilfsmittel,
 - b) Geräte- und Verfahrenstechnik,
 - c) Veredlung technischer Textilien und
3. berufliche Didaktik
 - a) didaktische Handlungsfelder im Berufsbereich,
 - b) theoriegeleitete Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen,
 - c) institutionelle Rahmenbedingungen pädagogischen Handelns.

(2) In der Vertiefungsrichtung umfasst das Studium darüber hinaus:

1. Vertiefungsrichtung Textiltechnik
 - a) Fadenbildung,
 - b) Flächenbildung,
 - c) technologische Berechnungen,
 - d) technische Textilien,
2. Vertiefungsrichtung Konfektion: Bekleidung und technische Textilien
 - a) Gestaltung und Konstruktion,
 - b) Produktionsvorbereitung,
 - c) technologische Verfahren sowie Gerätetechnik und
 - d) Qualitätsmerkmale und Qualitätsprüfung im Produktionsprozess und beim Produkt.

(3) Prüfungsinhalte sind anwendungsbezogene und vertiefte Kenntnisse in der

1. Vertiefungsrichtung Textiltechnik: Struktur und Eigenschaften textiler Werkstoffe, Mess- und Prüfverfahren zur qualitativen und quantitativen Zustands- und Eigenschaftsbestimmung textiler Faserstoffe und textiler Erzeugnisse, Aufbau und Analyse textiler Flächen, Bindungstechnik, Verfahrenstechnik, Verfahren zur Faden- und Flächenbildung und zur Veredlung, Bau- und Wirkungsweise der Maschinen und Geräte, technologische Berechnungen,
2. Vertiefungsrichtung Konfektion: Struktur und Eigenschaften textiler Werkstoffe, Aufbau und Analyse textiler Flächen, Bindungstechnik, Verfahren und Maschinenteknik für die einzelnen Prozessstufen, Grundlagen der Schnittkonstruktion, Qualitätsprüfung in Abhängigkeit vom Produkt und dem Eigenschaftsprofil und
3. beruflichen Didaktik: Analyse und Bewertung von Arbeit und Bildung im Berufsbereich, Analyse und Bewertung curricularer Konzepte, theoriegeleitete Analyse, Gestaltung und Bewertung beruflicher Lehr- und Lernprozesse an den unterschiedlichen Lernorten beruflicher Bildung unter Berücksichtigung erkenntnisunterstützender Mittel.

(4) Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfung in der jeweiligen Vertiefungsrichtung und zur beruflichen Didaktik.

Teil 6

Lehramt Sonderpädagogik

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 113

Prüfungsfächer, Fächerkombinationen

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik erstreckt sich auf 2 Förderschwerpunkte, ein Fach einschließlich der Fachdidaktik und auf den bildungswissenschaftlichen Bereich.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann als Förderschwerpunkte wählen:

1. emotionale und soziale Entwicklung,
2. geistige Entwicklung,
3. körperliche und motorische Entwicklung,
4. Lernen und
5. Sprache.

Einer der Förderschwerpunkte nach Satz 1 Nr. 1 oder 4 muss gewählt werden.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann als Fach wählen:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Ethik/Philosophie,
6. Geographie,
7. Geschichte,
8. Grundschuldidaktik der Gebiete A bis D,
9. Informatik,
10. Kunst,
11. Mathematik,
12. Musik,
13. Physik,
14. Evangelische Religion,
15. Katholische Religion,
16. Sport und
17. Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales.

Der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann nicht mit den Fächern Chemie, Informatik und Physik kombiniert werden.

(4) Für das Studium, die Prüfungsinhalte und den Umfang der Prüfung in den Fächern nach Absatz 3 gelten die §§ 45 bis 68, in der Grundschuldidaktik gilt § 26 entsprechend.

§ 114

Erweiterungsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik

Erweiterungsprüfungen können in den Fächern nach § 113 Abs. 3, im Fach Deutsch als Zweitsprache nach § 48, im Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung nach § 52 und in weiteren Förderschwerpunkten nach § 113 Abs. 2 abgelegt werden.

Abschnitt 2
Studieninhalte, Prüfungsinhalte, Prüfungsumfang

§ 115
Bildungswissenschaftlicher Bereich

(1) Das Studium umfasst:

1. Erziehungswissenschaft,
2. Allgemeine Sonderpädagogik und
3. Pädagogische Psychologie.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Erziehungswissenschaft
 - a) Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationstheorien sowie Bildungssysteme unter historischen, systematischen und international vergleichenden Gesichtspunkten, Berufs- und Lebensweltorientierung,
 - b) Schul- und Unterrichtstheorie, Bildungs- und Unterrichtsforschung, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Beruf und Rolle des Lehrers,
 - c) Allgemeine Didaktik und Methodik,
2. Allgemeine Sonderpädagogik
 - a) Erziehung, Bildung und Förderung aus inklusionspädagogischer Sicht,
 - b) Prävention, Frühförderung, Schulvorbereitung, Aufgaben der Sonderpädagogen,
 - c) pädagogische Handlungsfelder in Schule und Unterricht, Heterogenität und individuelle Förderung, Integration, Inklusion,
 - d) Ansätze fächerverbindenden und fachübergreifenden Lernens, Mediendidaktik und Medienerziehung, Lebensweltbezug und
3. Pädagogische Psychologie
 - a) Lern-, Gedächtnis-, Instruktions- und Motivationspsychologie,
 - b) Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters,
 - c) Interaktion und Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen,
 - d) Diagnostik und Förderung von Schülerleistungen und Lernprozessen,
 - e) Diagnose, Beratung, Prävention und Intervention bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten.

(3) Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung zu den Bereichen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3.

§ 116
Prüfungsanforderungen in den Förderschwerpunkten

(1) Das Studium umfasst, bezogen auf den jeweiligen Förderschwerpunkt:

1. fachwissenschaftliche Grundlagen,
2. Förderung in der Schuleingangsphase, in schulischen und außerschulischen Settings sowie der beruflichen, kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe,
3. Diagnostik, Beratung, Förderplanung,
4. Didaktik und Methodik des Unterrichts unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunkts und des gemeinsamen Unterrichts,
5. differenzierte Leistungsermittlung und Leistungsbewertung und
6. Forschung, Entwicklung und Innovation.

(2) Prüfungsinhalte sind:

1. Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
 - a) Aufgabenfelder einschließlich Prävention und Frühförderung: Überblick über typische Erscheinungsformen und Bedingungsgefüge von Beeinträchtigungen im emotionalen Erleben und sozialen Handeln, Kenntnis der Prävention und Frühförderung im Bereich emotionale und soziale Entwicklung,
 - b) individueller Förderbedarf, Förderplanarbeit: Ableiten von Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer differenzierten Kind-Umfeld-Analyse, sichere Kenntnis des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Förderplanarbeit,
 - c) gemeinsamer Unterricht: Kenntnis der individualisierenden und differenzierenden Maßnahmen in einem pädagogischen Gesamtkonzept, Beschreiben von Lernwegen und Lernstrategien, Interventionen bei Konflikten und Störungen im Unterricht,
 - d) didaktisch-methodische Konzepte und Maßnahmen: Kenntnis der Methoden und speziellen Lernangebote zum Aufbau emotionaler und sozialer Kompetenzen, sichere Kenntnis des Vorgehens beim Erlernen der Kulturtechniken im Anfangsunterricht,
 - e) spezifische Fördermethoden: Beherrschen verschiedener Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Lernangebote, Selbstlernkonzepte und Darstellung von strukturierten Hilfen im Schulablauf, Kenntnis der pädagogisch-therapeutischen Fördermethoden,
 - f) Beratung und Begleitung bei individuellem Förderbedarf, Kooperation: sichere Kenntnis der Beratungs- und Kooperationsformen, Nachweis von Fähigkeiten zur Gesprächsführung sowie Darstellung und Bewertung der Prinzipien und Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit,
2. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
 - a) Aufgabenfelder einschließlich Prävention und Frühförderung: Überblick über individuelle Erscheinungsbilder bei Beeinträchtigungen in der geistigen Entwicklung, Kenntnis der pädagogischen, soziologischen, psychologischen, ethischen und medizinischen Aspekte der geistigen Entwicklung, Beschreiben von Auffälligkeiten bei Entwicklungsverzögerungen und Ableiten von notwendigen Maßnahmen in der Frühförderung,
 - b) individueller Förderbedarf, Förderplanarbeit: Ableiten von Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer differenzierten Kind-Umfeld-Analyse, sichere Kenntnis des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Förderplanarbeit,
 - c) gemeinsamer Unterricht: sichere Kenntnis der Gestaltung von Lernarrangements in heterogenen Gruppen, Darstellen von individualisierenden und differenzierenden Maßnahmen in einem pädagogischen Gesamtkonzept bei besonderer Berücksichtigung zieldifferenter Unterrichtung,
 - d) didaktisch-methodische Konzepte und Maßnahmen: Darstellen von spezifischen Unterrichtsmodellen, sichere Kenntnis des Vorgehens beim Erlernen der Kulturtechniken im Anfangsunterricht, Aufzeigen von Lernwegen und Lernstrategien bei der Gestaltung von entwicklungsorientierten individuellen Lernprozessen,
 - e) spezifische Fördermethoden: Kenntnis der spezifischen Förderansätze, der Pflege- und Therapiekonzepte und der Unterstützungsmodelle in unterschiedlichen Lebensbereichen einschließlich der Förderung der Wahrnehmung,

- f) Beratung und Begleitung bei individuellem Förderbedarf, Kooperation: sichere Kenntnis der Beratungs- und Kooperationsformen, Nachweis von Fähigkeiten zur Gesprächsführung sowie Darstellung und Bewertung der Prinzipien und Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit,
3. Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- a) Aufgabenfelder einschließlich Prävention und Frühförderung: Überblick über grundlegende pädagogische, soziologische, psychologische und medizinische Aspekte der körperlichen und motorischen Entwicklung, Kenntnis der Erscheinungsformen und Bedingungsgefüge der Beeinträchtigung der körperlichen und motorischen Entwicklung sowie progredienter und chronischer Erkrankungen, Analyse individueller Problemlagen von Menschen mit schwersten Behinderungen, Aufzeigen von Maßnahmen im Bereich der Frühförderung,
- b) individueller Förderbedarf, Förderplanarbeit: Ableiten von Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer differenzierten Kind-Umfeld-Analyse, sichere Kenntnis des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Förderplanarbeit,
- c) gemeinsamer Unterricht: Grundsätze der ganzheitlichen Förderung, Einbinden von individualisierenden und differenzierenden Maßnahmen in das pädagogische Gesamtkonzept, Beschreiben von Lernwegen und Lernstrategien,
- d) didaktisch-methodische Konzepte und Maßnahmen: Darstellen und Bewerten von Methoden der speziellen Unterstützung und Unterrichtung im Förderschwerpunkt, sichere Kenntnis des Vorgehens beim Erlernen der Kulturtechniken im Anfangsunterricht, Überblick über Unterrichtskonzepte für Schüler mit schwersten Behinderungen einschließlich des Schwerpunkts Unterricht kranker Schüler,
- e) spezifische Fördermethoden: Kenntnis der spezifischen pädagogischen und therapeutischen Förderangebote im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, Beschreiben von Möglichkeiten zur Förderung der Autonomie,
- f) Beratung und Begleitung bei individuellem Förderbedarf, Kooperation: sichere Kenntnis der Beratungs- und Kooperationsformen, Nachweis von Fähigkeiten zur Gesprächsführung sowie Darstellung und Bewertung der Prinzipien und Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit,
4. Förderschwerpunkt Lernen
- a) Aufgabenfelder einschließlich Prävention und Frühförderung: Überblick über typische Erscheinungsformen und Bedingungsgefüge von Lernbeeinträchtigungen sowie über Möglichkeiten der Prävention von Lernschwierigkeiten, Kenntnis der Maßnahmen in der Frühförderung und frühen Hilfen bei Entwicklungsstörungen,
- b) individueller Förderbedarf, Förderplanarbeit: Ableiten von Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer differenzierten Kind-Umfeld-Analyse, sichere Kenntnis des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Förderplanarbeit,
- c) gemeinsamer Unterricht: Kenntnis der individualisierenden und differenzierenden Maßnahmen in einem pädagogischen Gesamtkonzept, Kenntnis des didaktisch-methodischen Vorgehens bei zieldifferenter Unterrichtung,
- d) didaktisch-methodische Konzepte und Maßnahmen: Kenntnis der speziellen Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen, Lernwege, Lernstrategien, sichere Kenntnis des Vorgehens beim Erlernen der Kulturtechniken im Anfangsunterricht, Vorbereitung und Gestaltung von schulischen Übergängen, berufs- und lebensweltbezogene Didaktik,
- e) spezifische Fördermethoden: Beherrschen von förderschwerpunktspezifischen Fördermethoden des Lernens, Beschreiben und Bewerten von Möglichkeiten der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einschließlich des Sozialverhaltens,
- f) Beratung und Begleitung bei individuellem Förderbedarf, Kooperation: sichere Kenntnis der Beratungs- und Kooperationsformen, Nachweis von Fähigkeiten zur Gesprächsführung sowie Darstellung und Bewertung der Prinzipien und Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit und
5. Förderschwerpunkt Sprache
- a) sprachheilpädagogische Aufgabenfelder einschließlich Prävention: Überblick über pädagogische, soziologische, psychologische, linguistische und medizinische Aspekte von Sprache und Kommunikation einschließlich ihrer Störungen, Kenntnis der Erscheinungsformen und Bedingungsgefüge sprachlich-kommunikativer Beeinträchtigungen und Aufzeigen von Möglichkeiten der Frühförderung,
- b) individueller Förderbedarf, Förderplanarbeit: Ableiten von Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer differenzierten Kind-Umfeld-Analyse, sichere Kenntnis des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Förderplanarbeit,
- c) gemeinsamer Unterricht: Grundsätze der Sprachförderung und Sprachtherapie, Einordnung von individualisierenden und differenzierenden Maßnahmen in ein pädagogisches Gesamtkonzept, Kenntnis der Qualitätsmerkmale eines sprachfördernden und sprachtherapeutischen Unterrichts an unterschiedlichen Lernorten,
- d) didaktisch-methodische Konzepte und Maßnahmen: sichere Kenntnis der didaktisch-methodischen Theorien und Konzepte von Unterricht und Förderung bei besonderen Bildungsbedürfnissen im Förderschwerpunkt Sprache, Bewerten von Möglichkeiten eines handlungs- und projektorientierten Unterrichts zur Sprachförderung, sichere Kenntnis des Vorgehens beim Erlernen der Kulturtechniken im Anfangsunterricht,
- e) spezifische Fördermethoden: Überblick über Methoden sprachheilpädagogischer Intervention, Kenntnis der Entstehung und Verfestigung sprachlicher Beeinträchtigungen in Laut und Schrift und der sekundären Prävention unter Berücksichtigung anderer Entwicklungsbereiche, Einbeziehung von sprachfördernden und sprachtherapeutischen Konzepten in den Unterricht,
- f) Beratung und Begleitung bei individuellem Förderbedarf, Kooperation: sichere Kenntnis der Beratungs- und Kooperationsformen, Nachweis von Fähigkeiten zur Gesprächsführung sowie Darstellung und Bewertung der Prinzipien und Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit.
- (3) Die Prüfung umfasst je Förderschwerpunkt eine mündliche Prüfung. Sie soll jeweils 30 Minuten dauern.

Teil 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 117
Übergangsregelung

Antragsteller, die ihr Lehramtsstudium an der Universität Leipzig bis einschließlich Wintersemester 2005/2006 oder an der Technischen Universität Dresden bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben, legen die Erste Staatsprüfung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30), ab.

§ 118
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30), außer Kraft.

Dresden, den 29. August 2012

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung jagdrechtlicher Vorschriften

Vom 27. August 2012

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 35 Satz 1 Nr. 1 bis 15, § 37 Abs. 2 Nr. 8 des Jagdgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308),
2. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
3. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist,
4. § 33 Abs. 7 Nr. 2 und 3, § 35 Abs. 3, § 45 Abs. 2 Satz 2 und § 53 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist,
5. § 43 Abs. 6 Satz 3 SächsLJagdG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
6. § 52 Abs. 6 Satz 6 SächsLJagdG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1
Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und
Landwirtschaft
über die Jagd
(Sächsische Jagdverordnung – SächsJagdVO)

§ 1
Jagdabgabe

Die Jagdabgabe beträgt für den Jahresjagdschein für jedes Jahr der Gültigkeit 20 EUR, im Übrigen 10 EUR.

§ 2
Abschussplan, Streckenliste,
Streckenmeldung, Wildmonitoring

(1) Abschusspläne sind mit den amtlich geforderten Angaben schriftlich oder über einen Online-Zugang elektronisch bei der Jagdbehörde einzureichen. Die obere Jagdbehörde gibt einen landeseinheitlichen Zeitraum für die Abschussplanung vor, der im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht wird. Abschusspläne dürfen schriftlich oder elektronisch nur für einen Zeitraum, der innerhalb des Zeitraums nach Satz 2 liegt, bestätigt oder festgesetzt werden.

(2) Ein bestätigter oder festgesetzter Abschussplan gilt auch für einen nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten. Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplans die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich Annahmen als unrichtig, kann die Jagdbehörde

auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder bei Vorliegen eines Gruppenabschussplans auf Antrag der Hegegemeinschaft oder von Amts wegen den Abschussplan ändern.

(3) Aufgefundenes verendetes Wild und Fallwild ist auf den Abschussplan anzurechnen.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte hat über erlegtes und verendetes Wild sowie Fallwild eine Streckenliste zu führen. Die Streckenliste ist mit den amtlich geforderten Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen. Die Streckenliste ist der Jagdbehörde auf deren Verlangen und bis zum 10. April jedes Jahres zusammenfassend in Form einer Streckenmeldung zu übersenden. Eintragungen in die Streckenliste sind spätestens zum Ende eines Monats vorzunehmen.

(5) Bei der Jagd auf Wild nach § 4 Abs. 3 Satz 1 muss die Streckenliste elektronisch geführt werden. Bei diesen Wildarten sind Abschüsse unverzüglich in die Streckenliste einzutragen und zu melden.

(6) Die obere Jagdbehörde macht im Sächsischen Amtsblatt bekannt, für welche Wildarten und Zeitdauer ein Wildmonitoring durchgeführt wird; dabei werden auch die Meldetermine festgelegt. Die Jagdausübungsberechtigten übermitteln der Jagdbehörde Wahrnehmungen dieser Wildarten im Jagdbezirk elektronisch. Die übermittelten Daten werden von der Jagdbehörde ausgewertet.

§ 3
Weitere dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

Dem Jagdrecht unterliegen über § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557, 2560) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Marderhunde (*Nyctereutes procyonoides*), Minke (*Neovison vison*), Sumpfbiber (*Myocastor coypus*), Waschbären (*Procyon lotor*), Wölfe (*Canis lupus*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elstern (*Pica pica*), Nebelkrähen (*Corvus corone cornix*), Nilgänse (*Alopochen aegyptiacus*) und Rabenkrähen (*Corvus corone corone*).

§ 4
Jagdzeiten, Jagdbeschränkungen

(1) Im Freistaat Sachsen gelten folgende Jagdzeiten:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Rotwild | |
| Kälber, Schmalspießer und Schmaltiere | 1. August bis 31. Januar, |
| 2. Dam- und Sikawild | 1. August bis 31. Januar, |
| Damwild im Gebiet des Nationalparks Sächsische Schweiz | 1. Januar bis 31. Dezember, |
| 3. Rehwild | |
| Böcke und Schmalrehe | 16. April bis 31. Januar, |
| Kitze und Ricken | 1. August bis 31. Januar, |
| 4. Gamswild | 1. August bis 31. Januar, |

- | | |
|--|-----------------------------|
| 5. Muffelwild im Gebiet des Nationalparks Sächsische Schweiz | 1. Januar bis 31. Dezember, |
| 6. Schwarzwild Keiler und Bachen | 1. Januar bis 31. Dezember, |
| 7. Mauswiesel | keine Jagdzeit, |
| 8. Dachse | 1. Januar bis 31. Dezember, |
| 9. Rebhühner | keine Jagdzeit, |
| 10. Graugänse | 1. August bis 31. Januar, |
| 11. Krickenten | keine Jagdzeit, |
| 12. Graureiher | 1. August bis 31. Januar, |
| 13. Marderhunde, Minke, Sumpfbiber und Waschbären | 1. Januar bis 31. Dezember, |
| 14. Nilgänse | 1. August bis 31. Januar, |
| 15. Elstern, Nebel- und Rabenkrähen | 1. August bis 15. März. |

Die Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt im Übrigen unberührt. Die Bejagung der Wildarten Dam-, Sika- und Rehwild, Dachse sowie Graugänse wird abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, 12 und 19 der Verordnung über die Jagdzeiten ausgeübt.

(2) Die Jagd auf Graureiher darf entsprechend Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, zur Verminderung fischereilicher Schäden nur im Umkreis von 200 m um bewirtschaftete Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, ausgeübt werden.

(3) Die obere Jagdbehörde macht im Sächsischen Amtsblatt bekannt, auf welche Wildarten die Jagd zur Bestandessicherung räumlich, zeitlich, nach Anzahl, Geschlecht oder Altersklasse im Rahmen der Jagdzeit nur beschränkt ausgeübt werden darf. Ist zur Bestandessicherung die Beendigung der Jagdausübung erforderlich, macht sie dies im Sächsischen Amtsblatt bekannt. Soweit in der Bekanntgabe nicht abweichend bestimmt, ist Wild der betroffenen Art ab dem auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag für die verbleibende Zeit des Jagdjahres mit der Jagd zu verschonen.

§ 5 Totschlagfallen

(1) Ausnahmen vom Verbot des § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsJagdG dürfen zugelassen werden, wenn die Totschlagfallen in Fangbunkern verwendet, regelmäßig kontrolliert und nach oben zum Schutz von Vogelarten ausreichend verblendet werden.

(2) Ausnahmen vom Verbot des § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsJagdG dürfen nicht zugelassen werden im Umkreis von 300 m von Wohnhäusern, in befriedeten Bezirken, Nationalparks, Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern und Gebieten mit nachgewiesenen Vorkommen von mindestens einer nach Naturschutzrecht streng geschützten Säugetierart, die sich in Totschlagfallen fangen kann.

(3) In befriedeten Bezirken können abweichend von Absatz 2 Ausnahmen zugelassen werden, wenn

1. erhebliche Tier- oder Sachschäden drohen und
2. die Bestandesregulierung des Wildes nicht anderweitig zufriedenstellend durchgeführt werden kann.

§ 6 Brauchbare Jagdhunde

Ein Jagdhund ist für die jeweilige Jagdart brauchbar im Sinne des § 24 Abs. 1 SächsJagdG, wenn

1. er eine Jagdgebrauchshundeleistungsprüfung eines dem Jagdgebrauchshundverband e. V. angeschlossenen Vereins in einer der Fachgruppen Schweiß, Stöbern, Feldarbeit, Wasserarbeit, Bringen oder Bauarbeit bestanden hat,
2. er eine Brauchbarkeitsprüfung bestanden hat oder
3. seine Eignung für die jeweilige Jagdart durch eine Prüfung nach den in einem anderen Bundesland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geltenden Vorschriften festgestellt worden ist.

Brauchbarkeitsprüfungen werden durch die anerkannten Vereinigungen der Jäger nach von der oberen Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnungen durchgeführt.

§ 7 Kirrmittel

An Kirrstellen dürfen zum Anlocken von Schalenwild nur Getreide, Baumfrüchte, Obsttrester oder Mais bis zu einer Gesamtmenge von drei Kilogramm ausgebracht werden, soweit an der Kirrstelle zuvor dargebotene Kirrmittel vom Wild aufgenommen worden sind.

§ 8 Schutzvorrichtungen zur Verhinderung von übermäßigen Wildschäden

Als übliche Schutzvorrichtungen im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes sind wilddichte Zäune folgender Mindesthöhen anzusehen:

- | | |
|---|---|
| 1. zum Schutz gegen Rot-, Dam- und Muffelwild | 1,80 m, |
| 2. zum Schutz gegen Reh- und Schwarzwild | 1,30 m, |
| 3. zum Schutz gegen Wildkaninchen | 1,00 m über und
0,30 m unter der Erde. |

§ 9 Hegegemeinschaften

(1) Hegegemeinschaften sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Planung und Umsetzung von lebensraum- und äsungsverbessernden Maßnahmen,
2. Abstimmung der Abschussplanentwürfe,
3. Wildfütterungskonzeptionen,
4. Beurteilung der Wildschadenssituation,
5. Mitwirkung beim Wildmonitoring,
6. Erstellung von Hegeplänen für gefährdete Wildarten,
7. Abstimmung des Einsatzes von Nachsuchegespannen,
8. Organisation jagdlicher Übungsschießen,
9. Durchführung von Hegeschauen,
10. Durchführung jagdbezirksübergreifender Jagden.

(2) Grundeigentümer und Nutzer von Grundstücken, ausgenommen Grundstücke in befriedeten Bezirken, können abweichend von § 10a des Bundesjagdgesetzes Mitglied einer Hege-

gemeinschaft sein. Jagdgenossen werden, sofern die Jagdgenossenschaft ihre Beteiligung an einer Hegegemeinschaft beschlossen hat, durch den Jagdvorstand oder durch einen von ihm beauftragten Jagdgenossen vertreten.

(3) Wird von der Hegegemeinschaft bei der Jagdbehörde ein Gruppenabschussplan eingereicht, sind geeignete Nachweise vorzulegen über

1. die außergerichtliche Vertretung des privatrechtlichen Zusammenschlusses gegenüber der Jagdbehörde,
2. die am Gruppenabschuss teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten einschließlich Lage und Größe der betroffenen Jagdbezirke,
3. das Verfahren der Aufstellung des Gruppenabschussplans und die Steuerung und Kontrolle seiner Erfüllung.

§ 10

Anerkennung einer Vereinigung der Jäger

Eine Vereinigung der Jäger kann als Vereinigung im Sinne von § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes durch die obere Jagdbehörde anerkannt werden, wenn sie Interessen der Jagd und der Jäger landesweit vertritt.

§ 11

Berufsjäger, forstlich Ausgebildete

(1) Berufsjäger im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes ist, wer die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin oder die Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin bestanden oder den Nachweis einer entsprechenden Prüfung nach früherem Recht im Geltungsbereich des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050), erbracht hat oder an der Jagdschule Zollgrün die Abschlussprüfung als Meister der Jagdwirtschaft oder als Fachingenieur für Wildbewirtschaftung bestanden hat.

(2) Als forstlich ausgebildet im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes gilt, wer ein Studium der Forstwissenschaft oder der Forstwirtschaft an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einen Abschluss in einem Studiengang außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der als gleichwertig anerkannt ist, erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 12

Gegenstand, Ort und Zeit der Jägerprüfung

(1) Die Jägerprüfung besteht aus den Teilen jagdliches Schießen sowie schriftliche und mündlich-praktische Prüfung.

(2) Die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung beinhalten folgende Prüfungsfächer, hinsichtlich der Nummern 1 und 3 jeweils einschließlich rechtlicher Bezüge:

1. Jagdkunde:
Tierarten, Wildbiologie, Wildökologie, Jagdbetrieb einschließlich Jagdhundewesen, Wildschadensverhütung, Land- und Waldbau sowie Naturschutz und Biotoppflege,
2. Waffenkunde:
Waffenrecht, Waffentechnik und Führen von Jagdwaffen einschließlich Faustfeuerwaffen,
3. Verbraucherschutz:
Wildbrethygiene, Wildkrankheiten und Wildverwertung,

4. Recht:
Jagd-, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, Tier-schutzrecht sowie weitere einschlägige Rechtsbereiche.

(3) Für Bewerber, die bereits eine Falknerprüfung bestanden haben, umfasst die Jägerprüfung nur das jagdliche Schießen sowie die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung im Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 2.

(4) Die Jagdbehörde legt Ort, Datum und Beginn der einzelnen Prüfungen fest. Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich.

§ 13

Zulassung zur Jägerprüfung, Jägerprüfungsgebühr

(1) Die Zulassung zur Jägerprüfung ist spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Jagdbehörde zu beantragen. Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Meldeschlusses mindestens 15 Jahre alt sein. Die Jagdbehörde kann die Bewerber einer anderen Jagdbehörde zur Abnahme der Jägerprüfung im Einvernehmen mit der anderen Jagdbehörde zuweisen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
2. ein Nachweis über die jagdliche Ausbildung,
3. bei Falknern ein Nachweis über die bestandene Falknerprüfung,
4. gegebenenfalls einen Nachweis über bestandene Prüfungsteile.

(3) Die jagdliche Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 wird in der Regel durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang mit einer theoretischen und praktischen Ausbildung von mindestens 120 Stunden Umfang nachgewiesen. Bei Bewerbern, die eine land- oder forstwirtschaftliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder sich in einer solchen Ausbildung befinden, genügt ein Mindestumfang von 90 Stunden. Auf Studierende der genannten Fachrichtungen findet Satz 2 entsprechend Anwendung.

(4) Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Jagdbehörde nach § 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, rechtzeitig bei der Meldebehörde zu beantragen, damit das Zeugnis der Jagdbehörde bis zur Anmeldung vorliegt. Ausländer haben außerdem mit der Anmeldung einen dem Führungszeugnis nach Satz 1 entsprechenden Nachweis ihres Heimatlandes zu erbringen, es sei denn, dass dies unmöglich oder unzumutbar ist. Das Führungszeugnis oder der diesem Zeugnis entsprechende Nachweis sollen bei der Entscheidung über die Zulassung des Bewerbers zur Jägerprüfung nicht älter als sechs Monate sein.

(5) Bewerber, deren Zulassungsantragsunterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegen, oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes versagt werden müsste, sind zur Jägerprüfung nicht zuzulassen. Bewerbern kann die Zulassung zur Jägerprüfung versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes vorliegen.

(6) Die Jägerprüfungsgebühr beträgt für die Jäger-, Falkner- sowie die Jäger- und Falknerprüfung 175 bis 250 EUR, für die Falknerprüfung für Jäger und die Jägerprüfung für Falkner 80 bis 120 EUR. Bei der Wiederholung von Prüfungsteilen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 wird die Prüfungsgebühr anteilig berechnet.

§ 14

Jägerprüfungsausschuss

(1) Der Jägerprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Jägerprüfung und bestimmt die Prüfer sowie einen Protokollführer. Das Protokoll enthält den Prüfungsablauf sowie die Prüfungsergebnisse und ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen der Jagdbehörde angehören. Die weiteren Mitglieder, ihre Stellvertreter und die Prüfer müssen Inhaber eines Jagdscheins sein.

(4) Die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des Jägerprüfungsausschusses und der Prüfer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Jägerprüfungsausschusses und die Prüfer sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie werden von der Jagdbehörde zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 15

Jagdliches Schießen

(1) Das jagdliche Schießen besteht aus den Disziplinen Rehbock, Keiler und Wurftaube. Geschossen wird nach der Schießstandordnung in der am 1. Januar 2010 geltenden Fassung und der Schießvorschrift in der am 1. März 2011 geltenden Fassung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. – Vereinigung der deutschen Landesverbände, zu beziehen über den Deutschen Jagdschutzverband, Friedrichstraße 185/186, 10117 Berlin. Die Prüfung im jagdlichen Schießen besteht, wer die Sicherheitsvorschriften einhält und mindestens folgende Ergebnisse erzielt:

1. Rehbock: Bei fünf Schuss auf eine Rehbockscheibe (DJV-Wildscheibe Nummer 1, Anhang 4 der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V.) müssen aus 100 m Entfernung sitzend aufgelegt mit einem auf Rehwild zugelassenen Kaliber und mit beliebiger Visierung und Optik vier Treffer erzielt werden. Als Treffer zählt der getroffene neunte und zehnte Ring; ein angerissener Ring gilt als getroffen. Dem Bewerber ist der Sitz des ersten Schusses anzuzeigen.
2. Keiler: Bei fünf Schuss auf eine Keilerscheibe (DJV-Wildscheibe Nummer 5, Anhang 4 der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V.) mit einem auf Rehwild zugelassenen Kaliber müssen auf eine Entfernung von 50 m stehend freihändig aus dem jagdlichen Anschlag mit oder ohne Optik drei Treffer erzielt werden. Als Treffer zählt der getroffene dritte bis zehnte Ring; ein angerissener Ring gilt als getroffen. Dem Bewerber ist der Sitz des ersten Schusses anzuzeigen.
3. Wurftaube: Auf fünfzehn Wurftauben müssen im Trap- oder Skeetschießen mit höchstens 2,5 mm Schrotstärke vier Treffer erzielt werden. Als Treffer gilt, wenn von der Wurf- taube mindestens ein deutlich sichtbares Stück abspringt.

(2) Nicht bestandene Disziplinen dürfen im Verlauf der Schießprüfung einmal wiederholt werden.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber seine aus einem Katalog durch Zufall bestimmten Fragen aus allen Prüfungsfächern im Antwort-Wahl-Verfahren durch elektronische Eingaben zu beantworten. Der Fragenkatalog wird bei der oberen Jagdbehörde geführt. Aus wichtigem Grund kann die Jagdbehörde in Einzelfällen eine handschriftliche Beantwortung der Fragen zulassen.

(2) Den Bewerbern werden ihre Passwörter für den Internet-Zugang oder der ausgedruckte Fragebogen von einem Prüfer übergeben. Die Zeit für die Beantwortung der Fragen beträgt zwei Stunden.

(3) Der Bewerber hat in jedem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen. Ausreichende Leistungen hat erbracht, wer in den Fächern nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 4 mindestens 75 Prozent und in den übrigen Fächern mindestens 60 Prozent der Fragen richtig beantwortet hat.

(4) Nach dem Ablauf der Bearbeitungszeit wird der Fragebogen elektronisch gespeichert und ausgewertet. Das Prüfungsergebnis wird den Prüfern angezeigt. Im Falle des Nichtbestehens werden die Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis des Bewerbers ausgedruckt und den Jägerprüfungsunterlagen beigelegt.

§ 17

Mündlich-praktische Prüfung

(1) In der mündlich-praktischen Prüfung werden das theoretische Wissen und das praktische Können ermittelt. Der Bewerber hat in jedem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen. Eine Leistung ist ausreichend, wenn sie trotz einzelner Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

(2) Die mündlich-praktische Prüfung wird zusammenhängend von zwei Prüfern abgenommen. Sie stellen übereinstimmend fest, ob eine Prüfungsleistung ausreichend ist.

(3) Mehr als drei Bewerber dürfen nicht gemeinsam geprüft werden. Die Prüfungsdauer beträgt je Bewerber und Prüfungsfach höchstens 15 Minuten. Nach der Prüfung von zwei Prüfungsfächern ist eine angemessene Pause einzulegen.

§ 18

Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis der Jägerprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Jägerprüfungsausschuss die Prüfungsleistung mit nicht bestanden bewerten und den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Jägerprüfung ausschließen. Wenn es die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung erfordert, kann ein Mitglied eines Jägerprüfungsausschusses oder ein Prüfer den Ausschluss mündlich verfügen. Im Falle des Ausschlusses ist die Jägerprüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Hat der Bewerber seine Zulassung zur Jägerprüfung durch Täuschung erreicht, kann die Jagdbehörde die Jägerprüfung für nicht bestanden erklären und das Jägerprüfungszeugnis einziehen. Dies gilt nicht, wenn seit der Ausstellung des Jägerprüfungszeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 19

Prüfungsergebnis, Wiederholung, Nachholung

(1) Die Prüfungsergebnisse sind den Bewerbern jeweils nach Abschluss eines Prüfungsteils mündlich bekannt zu geben.

(2) Die Jägerprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsteile erfolgreich abgelegt hat. Der Jägerprüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Jägerprüfung fest. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält ein Jägerprüfungszeugnis.

(3) Wer die Jägerprüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid über die Ergebnisse in den Prüfungsteilen. Die Jägerprüfung kann mehrfach wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile bleiben 18 Monate gültig und werden bei einer Wiederholungsprüfung innerhalb dieses Zeitraums nicht mehr geprüft.

(4) Kann ein Bewerber aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, an der Jägerprüfung insgesamt oder an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen, kann er die Jägerprüfung oder einzelne Prüfungsteile innerhalb von zwölf Monaten nachholen.

§ 20

Falknerprüfung

(1) Die Vorschriften der §§ 12 bis 14 und 16 bis 19 gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen für die Durchführung der Falknerprüfung entsprechend. An die Stelle des Jagdscheins tritt der Falknerjagdschein. Die Ausbildung im Fach Waffenkunde und das jagdliche Übungsschießen entfallen. Die Bewerber haben bei der Anmeldung die praktische Ausbildung in der Beizjagd und gegebenenfalls die Jägerprüfung nachzuweisen.

(2) Die Falknerprüfung umfasst die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung in den Fächern des § 12 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4.

(3) In der schriftlichen und in der mündlich-praktischen Falknerprüfung sind zusätzlich die Gebiete des § 15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes als Prüfungsfach zu prüfen. Die Prüfungsdauer für das Prüfungsfach beträgt in der schriftlichen und in der mündlich-praktischen Falknerprüfung jeweils höchstens 30 Minuten.

(4) Für Bewerber, die bereits eine Jägerprüfung bestanden haben, umfasst die Falknerprüfung nur die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung nach Absatz 3.

§ 21

Mindestinhalt einer Jagdgenossenschaftssatzung

(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft muss allgemeine Bestimmungen enthalten über

1. den Namen und den Sitz der Jagdgenossenschaft,
2. die Verpflichtung des Jagdvorstandes, ein Verzeichnis der Jagdgenossen unter Angabe der Flächenbeteiligung zu führen,

3. die Zusammensetzung und die Befugnisse des Jagdvorstandes,
4. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und
5. die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Satzung der Jagdgenossenschaft muss Bestimmungen darüber enthalten, dass

1. die Versammlung der Jagdgenossenschaft mindestens einmal jährlich von dem Jagdvorstand einberufen wird,
2. die Versammlung der Jagdgenossenschaft einzuberufen ist, wenn dies ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel der Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten, oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet,
3. die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft mindestens zwei Wochen zuvor öffentlich bekannt zu machen ist,
4. für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen ist, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und Geldanlagen zu gliedern ist und
5. die Jagdgenossenschaft die Verwaltung des Vermögens durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindeverwaltung übertragen kann.

(3) Bestehende Jagdgenossenschaftssatzungen sind bis zum Ablauf des 31. März 2014 an Absatz 2 Nr. 1 und 3 anzupassen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 37 Abs. 2 Nr. 8 SächsJagdG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4
 - a) Satz 1 und Satz 2 eine Streckenliste nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 - b) Satz 3 die Streckenliste oder die Streckenmeldung nicht übersendet,
 - c) Satz 4 die Eintragungen nicht rechtzeitig vornimmt.
2. entgegen § 2 Abs. 5 die Streckenliste nicht elektronisch führt oder Abschüsse nicht unverzüglich einträgt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 Wild nicht mit der Jagd verschont,
4. entgegen § 7 an Kirrstellen nicht zulässige Kirrmittel ausbringt oder die zulässige Höchstmenge überschreitet.

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik

§ 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, der Ernährung sowie der Gentechnik (Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten/Gentechnik – ZuLaFoGeVO) vom 15. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 274), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Mai 2011 (SächsGVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

Artikel 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die §§ 12 bis 20 treten mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 und Abs. 2 tritt am 1. April 2013 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Jagd (Sächsische Jagdverordnung – SächsJagdVO) vom 29. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 105), außer Kraft.

Dresden, den 27. August 2012

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung

des Landratsamtes Leipzig

zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Am Ruhmberg“

Vom 23. Juli 2012

Auf Grund von § 22 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 22a des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3, §§ 52 und 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wird verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Grimma, Gemarkung Grimma im Landkreis Leipzig werden als Naturschutzgebiet einstweilig gesichert. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Am Ruhmberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 29 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet berührt einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Laubwaldgebiete der oberen Partheaue“, EU-Melde-Nummer 4741-301, landesinterne Nummer 214, im Folgenden FFH-Gebiet „Laubwaldgebiete der Oberen Partheaue“ genannt und ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“, EU-Nummer DE 4641-451, landesinterne Nummer 6, Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie Nr. 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2012, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 19. Juli 2012 auf dem Gebiet der Stadt Grimma, Gemarkung Grimma, die Flurstücke 1545, 1546, 1546a, 1547, 1547a, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1557, 1558, 1559, 1560, 1561, 1563, 1564, 1565, 1566, 1490 teilweise und 1491/2 teilweise.

(4) Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Leipzig vom Juli 2012 im Maßstab 1 : 10 000 rot umrandet und unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist, den einstweilig gesicherten Teil als Bestandteil

1. des westlich der OU B 107 gelegenen Teils des ehemaligen Standortübungsplatzes sowie die zum Naturschutzgebiet „Alte See Grethen“ überleitenden Grünlandflächen als reich gegliederten Landschaftsausschnitt wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit zu erhalten und die Möglichkeit der Angliederung dieser Flächen entsprechend ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs an das Naturschutzgebiet „Alte See Grethen“ zur Sicherung übergreifender Naturschutzbelange zu bewahren;
2. eines wertvollen, überregional bedeutsamen zentralen Lebensraumkomplexes aus naturnahen Eichen- und Laubmischwäldern einschließlich Sukzessionswälder, Wiesen- und Grünlandstandorte unterschiedlicher Ausprägung sowie Feldgehölze, Strauch- und Baumgruppen zu erhalten und die biotopgemäße Entwicklung der überwiegend mageren Wiesen- und Grünlandflächen durch eine dem Gebiet und Nährstoffhaushalt angepasste Biotoppflege beziehungsweise pflegliche Nutzung sicherzustellen;
3. einer großflächigen, extensiven Weidelandschaft mit offenen bis halboffenen Bereichen mit kleineren Waldparzellen, mit Magerrasen und Hutungsflächen, gehölzreicheren Hutungen beziehungsweise Ökotonen mit dem Zweck der Erhaltung und gegebenenfalls Weiterentwicklung eines naturnahen Weidesystems zu sichern;
4. des besonderen Lebensraums für gebietstypische geschützte oder gefährdete Tierarten mit spezifischen Habitatansprüchen zu bewahren und die Erhaltung oder, wenn aktuell nicht gewährleistet, die zielgerichtete Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes zu ermöglichen
 - a) für alle im Gebiet vorkommenden Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, insbesondere der großflächig und gut ausgeprägten mageren Frischwiesen (Lebensraumtyp 6510) und artenreichen Borstgrasrasen (Lebensraumtyp 6260*, prioritär) sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietes NATURA 2000 und für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes von Bedeutung sind;
 - b) für die gebietseigenen Populationen aller Tier- und Pflanzenarten gemäß der Anhänge II und IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, insbesondere Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Langohr, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Zauneidechse;

- c) für alle gebietstypischen Vogelarten gemäß Verordnung zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“, insbesondere Grauummer, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer und Wendehals und weitere im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannte Arten, insbesondere Turteltaube.

(2) Der Schutzzweck nach Absatz 1 Nr. 4 trägt den durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft für das FFH-Gebiet „Laubwaldgebiete der Oberen Partheaue“ aufgestellten und sich ergänzend aus dem in Bearbeitung befindlichen Managementplan für das FFH-Gebiet ergebenden Erhaltungszielen Rechnung und soll in Verbindung mit der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Laubwaldgebiete der Oberen Partheaue“ vom 19. Januar 2011 und der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwaldgebiete östlich Leipzig“ vom 27. Oktober 2006 die Sicherung eines Teils dieses Schutzgebietes als Bestandteil des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie bewirken.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder die dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder vorhandene in irgendeiner Form auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die das Relief oder den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. Abfälle, sonstige Materialien oder Gegenstände, die nicht zur ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung notwendig sind, zu lagern oder abzulagern;
5. Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können;
7. Handlungen vorzunehmen, die die floristische Artenzusammensetzung des Schutzgebietes verändern;
8. das Nährstoffdargebot der Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes zu verändern;
9. Dauergrünland umzubrechen, ackerbaulich zu nutzen oder aufzuforsten;
10. Altbäume oder Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu gefährden;

11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Tiere in das Gebiet einzubringen;
13. Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifftafeln oder Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen;
14. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen;
16. auf Flächen außerhalb des gewidmeten Flurstücks 1491/2, Gemarkung Grimma (Wasserwerksweg) zu reiten, Rad, Schlitten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu fahren;
17. Flächen außerhalb von Wegen zu betreten;
18. Motorrad- oder Geländeradsport (Mountainbiking) sowie Geländelauf oder Flugsport einschließlich Modellflugsport jeglicher Art zu betreiben;
19. Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte zu waschen oder zu reinigen;
20. Feuerstellen anzulegen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. Lärm, insbesondere Feuerwerke, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
23. Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
24. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 dieser Verordnung gilt nicht

1. für die schutzzweckgerechte Beweidung beziehungsweise Mahd des Offen- beziehungsweise Halboffenlandes sowie der Wiesenflächen mit den Maßgaben, dass
 - a) Maßnahmen zur Beweidung, Mahd und zum Einsatz von Dünger oder Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Maßnahmenbeschreibung (zum Beispiel durch Vorlage von geeigneten betrieblichen Planungsunterlagen) anzuzeigen sind. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde.
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 14 unberührt bleiben.
2. für die behördlich abgestimmte Offenhaltung der Wiesenflächen durch Teilentbuschung;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, dass
 - a) Kahlhiebe jeglicher Größe verboten sind;
 - b) der Einsatz von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, die Anwendung von Düngemitteln

- sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten verboten sind;
- c) Biotop- und Totholzbäume erhalten bleiben;
- § 4 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt; auf § 30 Abs. 2 SächsWaldG wird verwiesen;
4. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in bisheriger Art und bisherigem Umfang;
 5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
 6. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde veranlasst werden oder die nach Maßgabe des Managementplanes der Landesdirektion Sachsen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) erfolgen;
 7. für den Abbruch, die Beseitigung oder die im Rahmen eines Beweidungs- und Pflegekonzeptes notwendige Sanierung baulicher Anlagen und Wege mit Genehmigung der Naturschutzbehörde;
 8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und Wegemarkierungen und
 9. für behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten.

§ 6

Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwider läuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird.

(3) Wird die Befreiung/Genehmigung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderlich Gestattung ersetzt, ist nach § 53 Abs. 3 SächsNatSchG zu verfahren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen oder die dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder vorhandene in irgendeiner Form ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;

3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die das Relief oder den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle, sonstige Materialien oder Gegenstände, die nicht zur ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung notwendig sind, lagert oder ablagert;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Stoffe, Mittel, oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchführt, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile verändern können;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Handlungen vornimmt, die die floristische Artenzusammensetzung des Schutzgebietes verändert;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 das Nährstoffdargebot der Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes verändert;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Dauergrünland umbricht, ackerbaulich nutzt oder aufforstet;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10, Altbäume oder Saumstrukturen ganz oder teilweise beseitigt oder beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung gefährdet;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfernt, beschädigt oder zerstört sowie Tiere in das Gebiet einbringt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Plakate, Schilder, Bild- oder Schrifttafeln oder Werbeanlagen aufstellt oder anbringt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 zeltet, lagert, Wohnwagen oder -mobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände oder Warenautomaten aufstellt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 auf Flächen außerhalb des gewidmeten Flurstücks 1491/2, Gemarkung Grimma (Wasserwerksweg) reitet, Rad, Schlitten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen fährt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Flächen außerhalb von Wegen betritt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Motorrad- oder Gelände- oder Mountainbiking sowie Geländelauf oder Flugsport einschließlich Modellflugsport jeglicher Art betreibt;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte wäscht oder reinigt;
20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 Feuerstellen anlegt, Feuer entfacht oder unterhält;
21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Hunde frei laufen lässt;
22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 Lärm, insbesondere Feuerwerke, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
23. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 23 Lichtquellen betreibt, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
24. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 24 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde entgegen § 5 Nr. 8 bauliche Anlagen oder Wege abbricht, beseitigt oder saniert.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 erteilte Befreiung versehen worden ist.

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

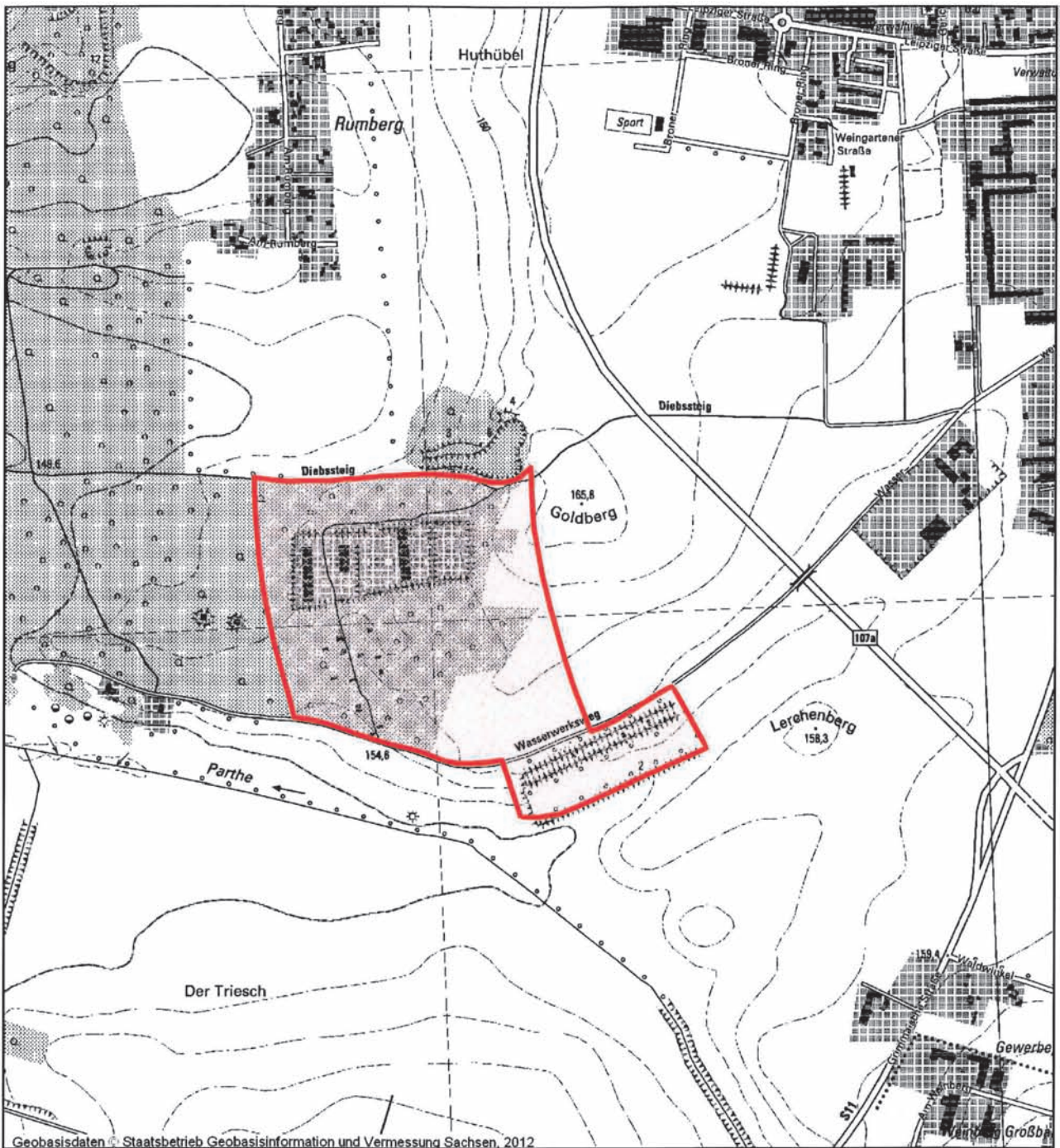
§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung tritt vorbehaltlich einer Verlängerung 2 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Borna, den 23. Juli 2012

Landratsamt Leipzig
Dr. Gey
Landrat



Geobasisdaten © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 2012

Übersichtskarte zur Verordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes (NSG)

"Am Ruhmberg"

Borna, den 23.07.2012

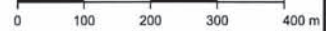
Handwritten signature
Dr. Ge
Landrat



 einstweilig gesichertes NSG



Maßstab 1 : 10000



Herausgeber: Landratsamt Landkreis Leipzig

Kartenausdruck: cardo WebGis unter Nutzung von Apache FOP

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

10. September 2012

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,97 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 5,23 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.